



Protokoll Landratssitzung vom 25. September 2019

Ort Stans, Landratssaal
Zeit 08.30 bis 11.45 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Vormittag

Anwesend: Landrat: 58 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr: 30 Stimmen
2/3 Mehr: 38 Stimmen
Entschuldigt: Landrat Stefan Bosshard, Oberdorf
Landrat Dominik Starkl, Stansstad

Nachmittag

Anwesend: Landrat: 59 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr: 30 Stimmen
2/3 Mehr: 39 Stimmen
Entschuldigt: Landrat Stefan Bosshard, Oberdorf
Vorsitz: Landratspräsidentin Regula Wyss-Kurath
Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	425
2	Inpflichtnahme von Landrat Paul Odermatt-Niederberger, Oberdorf	425
3	Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Fiko)	425
4	Interpellation von Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Mitunterzeichnenden betreffend Verkehrssituation im Grossraum Stans; Beschluss über die Dringlichkeit	426
5	Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG); 2. Lesung	429
6	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG); 2. Lesung	429
7	Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG); 1. Lesung	433
8	Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG); 1. Lesung	446

9	Teilrevision 2017/2018 des Richtplans des Kantons Nidwalden	452
10	Landratsbeschluss über den Austritt aus dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS)	457
11	Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans-Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse-St. Heinrich:	459
11.1	Landratsbeschluss über das Generelle Projekt	466
11.2	Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojektes	466
12	Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)	467
13	Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes	468
14	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Delf Bucher, Buochs, betreffend regierungsrätlicher Kommunikation und Kompetenzverteilung im Zusammenhang mit dem Einbahn-Konzept der Gemeinde Stans	486

Landratspräsidentin Regula Wyss: Ich begrüsse Sie alle herzlich zur heutigen Sitzung. Sie haben es wohl bemerkt, dass ich mit einer speziellen Glocke die heutige Landratssitzung eingeläutet habe. Ich habe diese von der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen geschenkt bekommen, überreicht von Alt-Nationalrat Ruedi Lustenberger, der diese Gesellschaft zurzeit präsidiert.

Zum ersten Mal hat diese zweitägige Tagung im Kanton Nidwalden stattgefunden. So habe ich voller Stolz am Freitag, 6. September, rund 120 Leute aus der ganzen Schweiz hier im Landratssaal begrüssen und ihnen nachher ein Stück unseres Kantons zeigen dürfen. Nach einer Führung durch die Pilatus-Flugzeugwerke sind wir mit allen Gästen auf das Stanserhorn zum Nachessen gefahren. All die vielen Begegnungen und Austausch mit den Parlamentsdienstleitenden und Präsidentinnen und Präsidenten habe ich sehr genossen. Unsere Gäste haben verteilt in verschiedenen Hotels im Kanton Nidwalden übernachtet, bevor es am Samstag im Kollegisaaal zur eigentlichen GV übergegangen ist.

Das Hauptthema am Morgen war die Frage, ob die Parlamente auf Verordnungen der Regierung Einfluss nehmen sollen. Nach acht Jahren Erfahrung im Landrat, habe ich gespannt zugehört. Drei namhafte Referenten, alle haben dissertiert und zwei sogar mit Professur, haben sich ausschliesslich mit der parlamentarischen Arbeit im Bereich Gesetzgebung auf Kantons- und Bundesebene beschäftigt. Ich hatte gehofft, dass ich eine Antwort bekomme auf Fragen oder meine Gedanken geschärft werden auf: Wieviel Spielraum geben wir dem Regierungsrat, wieviel Spielraum braucht er, um überhaupt führen zu können und was muss dabei akzeptiert werden? Beim anschliessenden Podium habe ich schnell gemerkt: Klare Antworten und Einigkeit, das gibt es nicht. Manchmal hatte ich auch das Gefühl, etwas die Parteizugehörigkeit oder zumindest Sympathie zu spüren. Am Podium nahm auch ein Solothurner Kantonsrat teil, der das Verordnungsvetorecht in seinem Kanton vehement verteidigte.

Auf jeden Fall waren es für mich zwei tolle und spannende Tage mit einer ganz tollen Zusammenarbeit mit unserem Team der Staatskanzlei. Sie spüren es ein wenig; ich geniesse mein Präsidialjahr!

Jetzt möchte ich aber authentisch bleiben und nehme deshalb wieder die kleinere Glocke zur Hand. Die grosse Glocke bekommt einen Ehrenplatz bei mir zu Hause. Ich freue mich, nun gemäss der Nidwaldner Gesetzgebung zur heutigen Sitzung überzugehen.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

1. Die Kleine Anfrage von Landrätin Regula Wyss-Kurath, Stans, vom 16. Juni 2019, betreffend Assistenzbeiträge für Menschen mit Behinderung wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 489 vom 20. August 2019 beantwortet.

Kleine Anfragen werden im Ratsplenum nicht behandelt.

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden neu eingereicht:

1. Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 2. September 2019 eine Interpellation betreffend Verkehrssituation im Grossraum Stans eingereicht mit dem Antrag auf Dringlicherklärung.
2. Landrat Sepp Odermatt, Ennetbürgen, hat mit Eingabe vom 16. September 2019 ein Einfaches Auskunftsbegehren betreffend Auswirkungen der Trockenheit und Klimaerwärmung auf den Nidwaldner Wald eingereicht.

Das Landratsbüro hat die parlamentarischen Vorstösse geprüft und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Über den Antrag, die Interpellation als dringlich zu erklären, wird heute beschlossen. Die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehren erfolgt an der nächsten Sitzung.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Regula Wyss: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Die Wahlfeststellung des Gemeinderates Oberdorf von Landrat Paul Odermatt wurde am 16. September 2019 rechtskräftig. Das Landratsbüro beantragt daher die Traktandenliste mit seiner Inpflichtnahme sowie der Ersatzwahl in die Finanzkommission zu ergänzen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.

2 Inpflichtnahme von Landrat Paul Odermatt-Niederberger, Oberdorf

Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, legt den Amtseid ab.

3 Ersatzwahl eines Mitglieds der Finanzkommission (Fiko)

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer: Normalerweise wählt der Landrat zu Beginn jeder neuen Amtsdauer die ständigen Kommissionen. Ersatzwahlen können bei je-

dem ordentlichen oder ausserordentlichen Zusammenkommen der Wahlbehörde vorgenommen werden. Mit dem Rücktritt von Landrat Christoph Baumgartner ist ein neues Mitglied der Finanzkommission zu wählen. Das Landratsbüro schlägt Ihnen vor, Landrat Paul Odermatt von Oberdorf als neues Mitglied der Finanzkommission zu wählen.

Die Diskussion zum Wahlvorschlag wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Als Mitglied der Finanzkommission wird Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, für den Rest der Amtsdauer gewählt.

4 Interpellation von Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Mitunterzeichnenden betreffend Verkehrssituation im Grossraum Stans; Beschluss über die Dringlichkeit

Landratspräsidentin Regula Wyss: Die Interpellation von Landrat Roland Blättler und Mitunterzeichnenden wurde Ihnen mit den Landratsakten zugestellt. Der Wortlaut der Interpellation wird deshalb als bekannt vorausgesetzt. Wir beschliessen heute lediglich über die Dringlicherklärung dieser Interpellation; eine Debatte über den Inhalt findet somit nicht statt. Zur beantragten Dringlicherklärung übergebe ich das Wort dem erstunterzeichnenden Interpellanten, Landrat Roland Blättler.

Landrat Roland Blättler: Was am 8. August 2019 auf dem Gemeindegebiet Stans geschehen ist, konnte man auf allen Kanälen, online wie Print, und in voller Länge verfolgen. Ein für die Dauer von einem Jahr geplanter Versuchsbetrieb eines Teil-Einbahn-Verkehrs ist mit grossem Getöse gescheitert; Stoff für Sprüche an der Äplerchilbi und den Fasnachtszeitungen sind garantiert. Es liegt mir fern, dem Gemeinderat oder den Verkehrsplanern Ratschläge zu erteilen. Aber als Landrat von Stansstad/Kehrsiten fühle ich mich verpflichtet, einzuschreiten, wenn mehrere Gemeinden oder sogar der Kanton betroffen sind.

Dass der Versuchsbetrieb den Verkehr nicht nur in Stans, sondern auch von Buochs, Oberdorf, Ennetmoos bis hin nach Stansstad lahmgelegt hat, ist nicht akzeptierbar. Ebenfalls nicht akzeptierbar ist, dass mit jeder Staustunde im Dorfkern Stans ein wirtschaftlicher Schaden, aber auch ein Sicherheitsrisiko verbunden ist.

- Wirtschaftlich: Kunden und Angestellte können nicht mehr von und zu den Geschäften gelangen;
- Sicherheit: Ein "Deadlock", also eine gegenseitige Blockade bis in die hintersten Winkel der Schmiedgasse hätte jegliche Hilfestellung durch Blaulichtorganisationen verhindert.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage Ihnen deshalb, diese Interpellation als dringlich zu erklären.

Landrat Remo Zberg, Vertreter der FDP-Fraktion: Die Interpellation der Kollegen Blättler/Odermatt/Walker zielt meines Erachtens genau in die richtige Richtung, nämlich, die Verkehrsprobleme in Nidwalden aktiv anzugehen. Sie greift mit den Fragestellungen allerdings zu kurz, weil sie sich nur auf die Verkehrsthematik in Stans bezieht. Der Unmut in der Bevölkerung in Bezug auf den Verkehr muss viel umfassender angegangen werden. Es braucht nun endlich ein Konzept, das kurzfristig griffige Massnahmen einleitet, mittel- und langfristig aber echte Lösungsansätze zur Verflüssigung des Verkehrs und zur Entlastung der Dörfer aufzeigt. Dabei sind alle Verkehrsteilnehmer und Infrastrukturen einzu beziehen. Da wird es nötig sein, dass wir von Seiten des Kantons womöglich auch Geld in die Hand nehmen, um entsprechende Machbarkeitsstudien oder Vorprojekte zu entwickeln, um möglichst schnell in einen Ausbauschnitt gemäss den Strategischen Entwick-

lungsprojekten des ASTRA (STEP) integriert zu werden. Die Thematik um den Standort Stans ist dabei ein Puzzleteil. Die FDP-Fraktion unterstützt deshalb die Dringlichkeitserklärung der Interpellation.

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP ist ebenfalls dafür, dass die Interpellation der Landräte Blättler/Odermatt/Walker für dringlich erklärt wird. Unseres Erachtens ist eine möglichst rasche Beantwortung der Interpellation durch den Regierungsrat wichtig. Denn es steht immer noch die Frage im Raum, ob der Gemeinderat Stans den Einbahnversuch wiederholen will oder nicht. Die Beantwortung der Interpellation durch die Regierung soll da weiterhelfen und Klarheit schaffen.

Ich gebe meinem Vorredner Remo Zberg recht, es handelt sich hier nicht nur um ein Verkehrsproblem der Stanser, sondern es ist ein Problem, welches weiträumiger angegangen werden muss. Wichtig finden wir von der CVP, dass sämtliche Akteure – Kanton und Gemeinden – zusammen nach Lösungen suchen. Es bringt nichts, jetzt Schuldige zu suchen für all die Fehler, die passiert sind. Es geht darum, vorwärts zu schauen und das Problem wirklich an der Basis anzupacken. Insofern kann ich meinem Vorredner Remo Zberg nur Recht geben.

Landrat Roland Blättler, Vertreter der SVP-Fraktion: Dies spiegelt auch die Meinung der SVP-Fraktion.

Landrat Delf Bucher, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Ja, gerne möchte ich zu der Dringlichkeit des Antrags der drei Interpellanten sprechen. Das Wort Dringlichkeit geht auf das altfranzösische "thringa" zurück. Früher war in unserer Sprache die Dringlichkeit so drängend, dass man dafür das kürzere Wort "Dringnis" verwendet hat. Nun haben unsere Interpellanten eine solche innere Dringnis verspürt, als sie im August in der Robert-Durrer-Strasse im Stau festsassen. Während es sie drängte aufs Gaspedal zu drücken, mussten sie auf der Bremse stehen. Da ist es verständlich, dass nun ein Drang zum Interpellieren bestand, den wir keineswegs als Geltungsdrang missverstehen wollen, sondern als einen dringlichen Tatendrang durchaus psychologisch verstehen können.

Nun ist aber unter den drei Interpellanten einer, der vor sechs Jahren den Tatendrang verspürte, der Alt-Gemeinderat Walter Odermatt. Er wollte diese Strasse damals im Jahr 2013 sanieren und verkündete: "Wenn alles rundläuft, sollte die Robert-Durrer-Strasse bis 2016/17 saniert sein." Nachlesen können Sie das in der Nidwaldner Zeitung von 19. Juli 2013. Unser Interpellant führte dann weiter aus: "Die Robert-Durrer-Strasse kann das Verkehrsaufkommen nicht mehr schlucken, ist baufällig, ein Flickwerk und gefährlich, vor allem für die Velofahrer, wegen der fehlenden Velospur. Der Kantonshauptort braucht doch eine funktionierende, leistungsfähige Durchfahrtsstrasse." Zuvor übrigens sind Sanierungspläne der Gemeinde 2008 von den Stanser Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne bachab geschickt worden.

Sie werden verstehen, bei diesen langen Zeitspannen, mit dem sich Verkehrsplaner, kommunale und kantonale Politikerinnen und Politiker bereits mit der Robert-Durrer-Strasse herumschlagen, dass uns von der Fraktion Grüne/SP nicht ganz der Sinn erschliesst, hier eine besondere Dringlichkeit zu erkennen. Es zeigt sich bei der Sanierung der Robert-Durrer-Strasse, dass manches Ding nicht von einem Tag zum anderen ins Werk gesetzt werden kann. Deshalb sprechen wir der Interpellation ihre Dringlichkeit ab.

Wenn unsere Interpellanten aber behaupten, dass nach dem Abbruch der Einbahnstrassen-Übung kein Stau mehr gewesen sei, sie umschreiben das so, dass trotz der vielen Baustellen rund um und in Nidwalden – Zitat – "wenig Probleme verursacht" worden seien, dann ist eine Dringlichkeit angezeigt – der Gang zum Augenarzt.

Landrat Walter Odermatt: Ich habe mir schon gedacht, dass das kommt. Ich war damals Gemeinderat und wir waren in Planung bezüglich der Robert-Durrer-Strasse. Wir waren überzeugt davon, dass wir mit dem Geschäft weiterkommen würden. Als wir jedoch mit der Baudirektion gesprochen haben, hiess es, dass wir noch etwas griffigere Massnahmen vorsehen sollten. Zudem sei ein Verkehrskonzept abzugeben. Der Gemeinderat hat nach eingehender Beratung beschlossen, momentan zuzuwarten. Selbstverständlich habe auch ich diesen Entscheid akzeptiert. Man war anfänglich überzeugt, dass es vorwärtsgehen würde. Schliesslich hatte die Baudirektion auch etwas zu sagen. Wir haben im Gemeinderat die Problematik eingehend diskutiert. Ich habe damals auch gesagt, dass für die Velofahrer etwas gemacht werden muss. Ganz klar ist jetzt, dass die Einbahn kläglich gescheitert ist. Aber ich danke Delf Bucher für den Hinweis.

Baudirektor Josef Niederberger: Das Geschäft der Interpellation von Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Mitunterzeichnenden betreffend Verkehrssituation im Grossraum Stans hat der Regierungsrat diskutiert. Er äussert sich nicht weiter über dringlich oder nicht dringlich. Der Regierungsrat überlässt den Entscheid ohne Vorschlag dem Landrat.

Landrat Markus Walker: Ich möchte die verschiedenen Argumente meiner Vorredner betreffend Dringlichkeit nicht nochmals wiederholen. Fakt ist, der Gemeinderat hat einen Auftrag der Gemeindeversammlung, einen Einbahn-Testversuch durchzuführen. Fakt ist aber auch, dass dieser Testversuch bereits nach einem Tag – am 9. August – abgebrochen werden musste. Der Gemeinderat hat auch gesehen, dass das so nicht geht, hat aber auch klar gesagt, dass dieser Einbahnversuch nicht definitiv abgebrochen worden sei, sondern lediglich – und das ist wichtig – unterbrochen sei.

Ich kann nicht verstehen, dass die SP-Grüne-Fraktion die Interpellation als nicht dringlich erachtet. Man kann also ruhig noch sechs Monate warten, bis die Beantwortung der Interpellation dem Landrat vorgelegt wird. In dieser Zwischenzeit kann der Gemeinderat seinen unterbrochenen Einbahnversuch nochmals starten und ein weiteres Verkehrschaos anrichten, welches für den ganzen Kanton Nidwalden Auswirkungen hat. Ich bin ganz klar der Meinung, dass hier das Thema dringlich angegangen werden sollte. Genau darum ist es wichtig, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dass der Kanton zusammen mit der Gemeinde Stans – und da gebe ich Therese Rotzer und Remo Zberg Recht – und mit den betroffenen Nidwaldner Gemeinden eine Auslegeordnung macht.

Die Interpellation fragt auch nach, wie der aktuelle Stand der Umfahrung Stans-West sei und wann das Geschäft endlich dem Landrat vorgelegt werde. Am 25. Mai 2016 – also vor mehr als drei Jahren – haben Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, mit einem Zweidrittelmehr einen Planungskredit für die Westumfahrung genehmigt. Anfang Juli 2018 hat die Baudirektion das Projekt öffentlich aufgelegt. Seitdem haben wir nichts mehr davon gehört. Gestellten Fragen ist man ausgewichen oder man wurde vertröstet. Da bin ich mir wirklich nicht mehr sicher, ob man bei diesem Projekt noch am Warten oder bereits am Schlafen ist.

Es gibt für mich keinen einzigen nachvollziehbaren Grund, weshalb die Interpellation nicht dringlich sein sollte. Deshalb bitte ich Sie aufgrund der aufgeführten Argumente, die Interpellation als dringlich zu erklären, damit wir in diesem Falle keine wertvolle Zeit verlieren.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 48 gegen 8 Stimmen: Die Beantwortung der Interpellation von Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Mitunterzeichnenden, betreffend Verkehrssituation im Grossraum Stans wird als dringlich erklärt.

5 Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: Ich beantrage Eintreten auf das Gesundheitsgesetz. In der Zwischenzeit sind keine weiteren Anträge eingegangen. Ich bitte Sie, der vorliegenden Gesetzesfassung zuzustimmen.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG) wird in 2. Lesung beschlossen.

6 Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Bildungsdirektor Res Schmid: An der Vorlage des Stipendiengesetzes wurde zwischenzeitlich nichts geändert. Ich beantrage Eintreten.

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 5 Anspruch auf Ausbildungsbeiträge

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Ich habe an der letzten Landratssitzung bereits meine Gedanken zum Stipendiengesetz dargelegt. Dank Ihren Rückmeldungen habe ich im Hinblick auf die heutige Sitzung meine Anträge konzentriert auf einen einzigen Antrag, wo ich den Eindruck habe, dass er sehr viel meiner Überlegungen zusammenfasst. Den Antrag und die Begründung habe ich Ihnen vorgängig zugestellt.

Mein Antrag betrifft Art. 5 Abs. 1 Ziff. 5. Ich beantrage Ihnen, die Altersobergrenze von 40 auf 50 Jahre zu erhöhen:

"5. bei Beginn der Ausbildung das 50. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;"

Ohne lange darauf einzugehen, was ich Ihnen bereits zugestellt habe, möchte ich kurz rekapitulieren. Es vergeht fast kein Tag, dass nicht Arbeitgeberverbände, Wirtschaftsverantwortliche, aber auch Gewerkschaften oder Sozialtätige darauf hinweisen, dass in unserer Gesellschaft das Erlernen eines Berufes und die Bereitschaft, immer wieder Neues zu lernen, etwas vom Entscheidendsten sein wird, wie wir unsere Arbeitswelt und damit unseren Sozialstaat und das gesellschaftliche Zusammenleben gestalten können. Wir wissen alle, wer keine Arbeit hat, hat nicht einfach frei. Viele Sachen kommen auf ihn zu,

selbst dann, wenn für seinen Lebensunterhalt gesorgt ist. Es hat mit Sinnkrise zu tun, mit mangelndem Leistungsvermögen; das alles belastet das Zusammenleben eher mehr als dass es uns etwas nützt. Vor diesem Hintergrund sehen wir immer mehr, dass eine Erstausbildung sehr entscheidend ist, dass aber die Lehre oder das Studium, das in den ersten 25 Jahren des Lebens absolviert wird, häufig nur noch ein Teil ist, und dass in der zweiten Hälfte – welche für die meisten Leute erst nach 40 Jahren anfängt, wenn man von einem Durchschnittsalter von 80 Jahren ausgeht, und gleichzeitig über die Erhöhung des AHV-Alters spricht – ab 40 Jahren eine ganz entscheidende Phase kommt, was die berufliche Ausrichtung und damit auch die soziale und persönliche Sicherheit anbelangt.

Es ist gut und absolut notwendig, dass wir ein Stipendiengesetz haben, wie es uns nun hier vorliegt. Aber ich denke, für die Zukunft könnte man mit in der Erhöhung von 40 auf 50 Jahre ein wesentliches Zeichen setzen, dass wir volkswirtschaftlich auch sehen, was eigentlich noch drin liegt und wo auch das Potential drinnen steckt. Viele werden heute im Alter zwischen 28 und 35 Jahren Eltern. Wenn sie dann um 45 Jahre alt sind, werden ihre Kinder ins Kollegium kommen oder eine Lehre beginnen und später allenfalls an Hochschulen gehen und somit die Eltern viel kosten. Wenn in dieser Phase ein Berufswechsel angesagt ist oder etwas geändert werden muss, weil sich die Arbeitswelt schnell ändert, dann gelangen sie sehr schnell ans Limit. Die Einwendung, dass man das ja noch speziell beantragen könne, ist richtig und finde ich auch gut. Aber ich sehe es auch noch von einer anderen Seite. Wenn im Gesetz steht, man könne Ausnahmen bewilligen, sind diese Ausnahmen eben Ausnahmen. Ausnahmen haben immer, auch wenn wir dies subjektiv unbelastet und objektiv machen wollen, die Gefahr von Willkür; auch wenn wir das so nicht wahrhaben wollen. Der eine bekommt sie zugesprochen, die andere nicht; je nachdem wie die Kriterienlage ist, macht es dies schwieriger. Wenn es aber ein Anrecht gibt, so besteht eine Rahmenbedingung, welche die Freiheit des Einzelnen achtet, welche die Möglichkeit des Einzelnen stärkt und welche notabene auch die Bürokratie kleiner macht, weil gewisse Zusatzschlaufen nicht gemacht werden müssen. Ich glaube, wir sind uns hier im Saal einig, dass nicht bürokratische, zusätzliche Hürden geschaffen werden sollen. Ausnahmebestimmungen und Zusatzanträge gehen jedoch genau in diese Richtung.

Setzen wir den Rahmen weiter, so geben wir ein Zeichen, dass die Menschen merken, dass sie Unterstützung erhalten können. Da ist ein Staat, eine Rahmenbedingung da, welche grundsätzlich positiv eingestellt ist, dass ich mich weiterbilde, etwas komplett Neues anpacke. Ich glaube, dass unter dem Strich, diese Zahl uns volkswirtschaftlich und damit auch staatspolitisch einiges Mehr bringt, als die Behandlung von Ausnahmegesuchen. Und dies auch, wenn es lediglich ein oder zwei Gesuche pro Jahr sind.

Ich bin der Meinung, dass dies alles gute Gründe sind, um für die Änderung auf 50 Jahre zu stimmen. Insbesondere, wenn man sich einer wirtschaftlichen Orientierung in diesem Staat verpflichtet fühlt und insbesondere auch, wenn man die Freiheit jedes Einzelnen hoch wertet. In diesem Sinne hoffe ich, dass Sie meinen Antrag auf Erhöhung des Alters von 40 auf 50 unterstützen.

Landrat Klaus Waser, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion hat den Antrag an ihrer Sitzung nochmals diskutiert. Es war keine lange Diskussion. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrates, wie er in der Gesetzesvorlage steht, also ohne Erhöhung von 40 auf 50 Jahre. Wie Thomas Wallimann ausgeführt hat, gibt es die Ausnahmeregelung bei der Altersbeschränkung. Wir sind der Meinung, dass dies der bessere Weg ist.

Landrätin Franziska Rüttimann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat diesen Antrag an ihrer letzten Sitzung besprochen und diskutiert. Wir werden den Antrag unterstützen. Es gibt verschiedene Gründe, dass eine Heraufsetzung sinnvoll ist. Unter anderem verändert sich bei vielen im Alter zwischen 40 und 50 die Familiensituation, Thomas Wallimann hat es erwähnt. Durch die Möglichkeit, auch nach 40 noch Ausbildungsbeiträge zu erhalten, können wir Familien sinnvoll unterstützen.

Landrat Christoph Keller, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP Nidwalden hat an ihrer Fraktionssitzung vom 18. September 2019 den Antrag von Thomas Wallimann sehr ausführlich und kontrovers diskutiert und ist zu folgendem Entscheid gelangt: Die Fraktion der SVP Nidwalden kann die Begründung für eine Erhöhung der Altersbeschränkung nicht nachvollziehen, weil eine Altersbeschränkung von 40 Jahren oder 50 Jahren mit der vorgenannten Ausnahmeregelung keinen Unterschied macht. Beide Altersbeschränkungen sind willkürlich und können in begründeten Fällen umgangen werden.

Wenn schon, müsste man die Altersbeschränkung aufheben und keine Ausnahmeregelung machen. Aber dies würde dann wieder Tür und Tor für jegliche Um- und Zusatzausbildungen öffnen. Das wollen wir nicht; es ist ja ein Stipendengesetz für Erst- und Zweitausbildungen und nicht für eine Überbrückungsrente bis zur Pensionierung. Die Fraktion der SVP Nidwalden lehnt einstimmig den Änderungsantrag ab und stimmt einstimmig dem regierungsrätlichen Antrag zur Revision des Stipendengesetzes zu.

Landrat Thomas Wallimann: Danke vielmals Christoph Keller und Klaus Waser für die Gedanken, weshalb die Fraktionen den Antrag nicht unterstützen wollen. Ich muss da sagen, dass mir das nicht einleuchten will. Das muss ich ehrlich sagen. Als Parteien, welche grundsätzlich wirtschaftsfreundlich gelten, als kritisch gegenüber Bürokratie und Staat und eine hohe Wertschätzung für Arbeit, Weiterbildung, Innovation und Fortschritt haben.

Wir wissen alle, wenn man keine Möglichkeit hat, etwas Neues zu lernen, dass man irgendwann und irgendwo stehen bleibt. Wenn ich an die Klientel der SVP denke, die häufig auch in den berufstätigen Kreisen zu finden sind, sind es genau jene Leute, die häufig und schnell an ihre Grenze stossen, weil sich ihre Berufswelt teilweise extrem schnell verändert oder weil sie aufgrund der Digitalisierung schneller auf neue Ausbildungsmöglichkeiten angewiesen sind, als vielleicht andere Berufsgattungen. Ich meine, Sie müssten eigentlich in der SVP sagen: "Selbstverständlich unterstützen wir das; das macht die ganze Übung schlanker und am Schluss hat es auch noch den Vorteil, dass diese zwischen 45 und 60 Jahren mehr Steuern zahlen und mehr Abgaben leisten, weil sie dank ihrer Zweitausbildung bessere Löhne haben." Diese Rechnung müsste doch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der FDP, auch einleuchten. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Erhöhung der Altersgrenze auf 50 volkswirtschaftlich absolut der Renner ist, weil es Prozesse vereinfacht.

Natürlich ist 50 eine willkürliche Zahl, Christoph Keller, aber es ist ein Unterschied zwischen der Willkür als Parlament hier einen Rahmen zu setzen, und der Willkür bei jenem, welcher ein Gesuch einreichen muss. Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Ich bin dafür, dass man unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die angewiesen sind, sich beruflich weiterentwickeln zu können, den Rahmen weit und liberal setzt. Deshalb möchte ich Ihnen trotz allem beliebt machen – auch wenn in den Fraktionen gesagt wurde, dass wir den Wallimann diesmal nicht unterstützen –, über den Schatten zu springen, weil Sie es doch als eine gute Sache sehen.

Landrat Peter Wyss: Lieber Thomas Wallimann, vielen Dank, dass du der SVP Tipps gibst, wie wir uns zu verhalten haben und dass wir nun relativ wirtschaftsfeindlich hier handeln würden. Aber kommen wir doch auf den Gesetzestext zurück. Bei Kapitel II, Art. 5 Abs. 1 Ziff. 5 heisst es: "bei Beginn der Ausbildung das 40. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;". In Abs. 2 steht dann: "Zum beruflichen Wiedereinstieg und zur wirtschaftlichen Existenzsicherung kann in begründeten Fällen von der Altersbeschränkung abgewichen werden".

Die Regierung lässt hier also ein Hintertürchen offen. Wir machen jetzt Hosenträger und Gurt Taktik; du möchtest die Altersbeschränkung auf 50 festgelegt haben. Ich finde es eine gute Variante, wenn der Erhalt von Ausbildungsbeiträgen begründet werden muss. Es steht hier nirgends, dass man hierzu einen Lauf über vier Monate durch die Bürokratie

machen muss. Es steht auch nirgends, dass man ein zehenseitiges Essay machen muss; es muss einfach begründet werden. Wenn du von der Bank Geld für einen Kredit haben möchtest, musst du dies auch begründen. Als du früher ins Pfadilager gingst, musstest du beim Vater auch begründen, weshalb du einen Fünfliber mehr Sackgeld brauchst. Fakt ist: Eine Begründung ist doch keine Todsünde. Man könnte das Alter auch auf 60 Jahre erhöhen, weil es auch noch 60-jährige berufstätige Leute gibt, wie ich zum Beispiel. Mir kann morgen auch etwas passieren, so dass ich mich neu orientieren muss.

Die Regierung hat uns einen Vorschlag von 40 Jahren unterbreitet. Man hat jederzeit die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen. Es ist also nicht eine riesige Ausnahme, wie du das proklamierst. Man kann von der Altersbeschränkung abweichen, wenn man es begründen kann. Nicht mehr und nicht weniger. Ich setze voraus, dass die Regierung dann in der Verordnung eine gescheite Lösung vorsieht, ohne dass ein Berg von Formularen eingereicht werden muss. Vielleicht kann uns Bildungsdirektor Res Schmid sagen, wie das angedacht ist, wie eine Begründung aussehen muss. Hören Sie auf, stets das Fuder zu überladen mit irgendwelchen Grundrechten, die man manifestiert. Am Schluss wird für jeden Batikkurs Stipendien beantragt.

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer: Ich möchte Peter Wyss kurz antworten, weshalb die CVP-Fraktion Abs. 2 als ungenügende Ausnahmestimmung erachtet. Der Regierungsrat kann nicht "in begründeten Fällen" abweichen, sondern, es gibt nur zwei Fälle, die als Grund gelten würden. Einerseits bei einem beruflichen Wiedereinstieg und andererseits zur wirtschaftlichen Existenzsicherung. Nicht dabei ist eine Umschulung; das wird nicht erwähnt. Deshalb stellt sich hier die grosse Frage, was zur wirtschaftlichen Existenzsicherung zählt. Die wirtschaftliche Existenzsicherung kann man sehr eng auslegen. Wir möchten das enge Korsett nicht schnallen für Personen zwischen 40 und 50 Jahren, sondern erst ab dem 50. Altersjahr. Deshalb unterstützt die CVP den Antrag von Thomas Wallimann.

Landrat Urs Amstad: Ich habe eine Frage an Therese Rotzer: Weshalb wird das Altersjahr nicht auf 60 Jahre erhöht?

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer: Wie soeben ausgeführt sehen wir eine Abstufung. Ab 50 Jahren macht es weniger Sinn, dann sollte man das auch selber finanzieren. Aber vorher gibt es gute Gründe, dass man Ausbildungsbeiträge beantragen kann, wenn man beispielsweise eine Umschulung machen muss. Diese Fälle werden sonst nicht abgedeckt. Das ist der Grund, dass wir den Antrag gutheissen.

Bildungsdirektor Res Schmid: Der Artikel beschreibt ja ganz klar, wann wir eine Ausnahme bei einem Alter von über 40 Jahren machen können. Das ist bei einem beruflichen Wiedereinstieg oder wo Not an Geld für die Existenzsicherung ist. Dann können wir das entsprechend entscheiden. Eine Umschulung, wie das erwähnt wurde, ist nicht eine Erstausbildung. Zudem hatten wir bislang sehr wenige Fälle von Gesuchen. Die Gesuchsteller haben wir sofort, unkompliziert und kulant unterstützt und zwar genau nach dem bisherigen Punktesystem. Dabei werden die Verhältnisse beispielsweise einer alleinstehenden Mutter mit Kindern mit dem Punktesystem begutachtet. Dabei kommt es darauf an, ob noch Eltern oder weitere Personen sie unterstützen können. Nachfolgend wird das gemäss Punktesystem aufgeschlüsselt und entsprechend erhält sie dann Stipendien. Das regelt sich also genau gleich bei einem Alter von über 40 Jahren. In dem Sinne ist es unproblematisch. Wir hatten einen Fall, den wir ablehnen mussten. Der Gesuchsteller war ein erst vor kurzem eingebürgerter Ausländer, der mit 60 Jahren ein Medizinstudium machen wollte. Ich möchte das so stehen lassen. Ich hoffe, dass dannzumal meine Nachfolgerin oder mein Nachfolger diese Kulanz auch so weiterführen und situativ und unkompliziert Entscheidungen fällen wird.

Landrat Conrad Wagner: Ich habe noch eine Frage an den Finanzdirektor in Bezug auf die Thematik, das ins Gesetz zu schreiben als Ausnahmeregelung. Wenn wir das ins Gesetz schreiben, haben sie somit bis zum 50. Altersjahr das Recht, auf diese Stipendien zu greifen. Wenn es eine Ausnahme ist, ist es ja abhängig vom Budget, nehme ich an. Wenn der Regierungsrat das Budget nicht alloziert hat, kann er im Prinzip, wenn das Budget aufgebraucht ist, auch nicht mehr darüber hinaus gehen. Ist das so?

Finanzdirektor Alfred Bossard, Landammann: Du hast es richtig gesagt: Wenn es im Gesetz steht, hat jeder Anspruch darauf. Ich weise jedoch darauf hin, dass es nur bei Erstausbildungen Stipendien gibt. In Art. 13 Abs. 4 steht: "Ausbildungsbeiträge für Zweitausbildungen, Weiterbildungen, Umschulungen werden ausschliesslich in Form von Darlehen gewährt." Damit es Ihnen auch klar ist. Wenn es bis zum 40. Altersjahr ist und wir machen Ausnahmen, ist es logisch, dass der Regierungsrat im Rahmen des Budgets einen Betrag dafür einsetzt. Wenn dieser überschritten wird, gibt es einen Nachtragskredit, welcher bewilligt werden muss. Wenn es keine massiven Überschreitungen gibt – das nehme ich nicht an, da es nur wenige Fälle sind, die zum Tragen kommen – gäbe es also einen Nachtragskredit beim Abschluss Ende Jahr; das wäre aber kein Problem.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Vorlage gemäss 1. Lesung / Antrag LR Thomas Wallimann

Der Landrat lehnt mit 31 gegen 26 Stimmen den Antrag von Landrat Thomas Wallimann ab.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 54 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) wird in 2. Lesung beschlossen.

7 Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: "Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts." Das ist ein Zitat von Arthur Schopenhauer. Mit diesem Zitat habe ich vor gut einer Woche am 16. September 2019 in der fast vollen Aula des Kollegiums Stans auch das öffentliche Podium zum neuen Spitalgesetz gestartet. Es hat mich sehr gefreut, dass mehr als ein Viertel der Landrätinnen und Landräte das Podium besucht haben, nebst zahlreichen Besucherinnen und Besuchern aus Nidwalden, aber auch aus Luzern und Obwalden, und damit ihr Interesse an der Zukunft unseres Kantonsspitals, unserer Spitalversorgung und der Spitalregion Luzern/Nidwalden bekundet haben. Nach vielen Jahren der Vorarbeit, fast acht Jahren der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Kantonsspitalern Kantonsspital Nidwalden (KSNW) und dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) sowie den beiden Kantonen Nidwalden und Luzern und nach unzähligen Sitzungen und zahlreichen Zwischen-Orientierungen ist es heute endlich soweit, dass Sie, geschätzte Landrätinnen und Landräte, in 1. Lesung über das neue Spitalgesetz befinden können.

Gemäss unserer Kantonsverfassung hat der Kanton die Aufgabe, "die Volksgesundheit zu heben". Dazu kann er "Spitäler führen oder unterstützen". Deshalb stellt sich nicht nur für

die Spitäler und die Gesundheitsfachpersonen, sondern gerade auch für uns Behörden immer wieder die Frage, welche Gesundheitsversorgung die Menschen in unserem Kanton wollen. Neben einer guten Qualität wünschen sich die Menschen einen raschen Zugang zu den vielfältigen Gesundheitsdienstleistungen. Sofern vor Ort keine Behandlung möglich ist, steht eine gute Vernetzung im Vordergrund. Natürlich sollten die Leistungen auch bezahlbar sein. Wir haben Glück in Nidwalden: Wir haben ein Kantonsspital vor Ort, das gut mit dem Zentrumsspital LUKS in Luzern vernetzt ist. Zahlreiche selbständige Gesundheitsfachpersonen sind in Nidwalden tätig. Die Qualität stimmt. Zudem – das durften wir gestern vernehmen – haben wir die drittiefsten Krankenkassenprämien in der Schweiz und erst noch recht tiefe Steuern.

Ganz klar sticht bezüglich der Gesundheitsversorgung in Nidwalden ein Projekt besonders hervor. Es heisst LUNIS und bedeutet Luzerner-Nidwaldner Spitalregion und ist mit dieser Benennung mittlerweile weit über die Region Zentralschweiz hinaus bekannt geworden. Dieses Grossprojekt hat Gründerväter, nämlich die ehemaligen Regierungsräte Dr. Leo Odermatt, Stans, und Dr. Markus Dürr aus dem Kanton Luzern. Natürlich konnten sie dies nicht alleine bewerkstelligen. Ihre Nachfolgerinnen – alt Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden und ich, Vertreterinnen des Kantons Nidwalden – und Nachfolger aus dem Kanton Luzern, Regierungsrat Guido Graf, konnten und können auf eine grosse Anzahl motivierter und engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den beiden Kantonsspitalern, aber auch aus den beiden Kantonsverwaltungen Nidwalden und Luzern zählen und das Projekt weiterführen.

Das Kantonsspital Nidwalden wird von vielen Menschen in Nidwalden und weit darüber hinaus als sehr gutes Spital geschätzt. Die Mitarbeitenden arbeiten erfolgreich nach dem Leitsatz „herzlich – individuell – professionell“. Im interkantonalen Vergleich ist es aber ein eher kleines Spital. Die Politik in Nidwalden hat früh erkannt, dass es deshalb von enormer Bedeutung ist, Vernetzung und starke Partnerschaften zu suchen. Dies ganz nach dem Sprichwort von Henry Ford: "Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ein Fortschritt, zusammenarbeiten ein Erfolg". Ein kleines Spital und ein kleiner Kanton sind mit dem rasanten Fortschritt in Forschung und Entwicklung der Medizin, der Spezialisierung, den immer teureren Infrastrukturen und der aufwändigen Suche nach qualifiziertem Personal stark gefordert, um nicht zu sagen auch in gewissen Fällen überfordert. Und ein grosses Spital, wie das Luzerner Kantonsspital, ist auf viele Zuweisende angewiesen und muss sich seinerseits ebenfalls im Markt und gegenüber den anderen grossen Spitälern behaupten, um gut dazustehen. Deshalb haben die Kantone Luzern und Nidwalden die Vision "Spitalregion Zentralschweiz" entwickelt, welche lautet: "Eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung der Bevölkerung lässt sich mittelfristig nur dann gewährleisten und – ganz wichtig – finanzieren, wenn die verschiedenen Partner einer Versorgungsregion ihre Kräfte konzentrieren und sich in einen regionalen Verbund einbinden".

Seit bald acht Jahren sind die obersten Führungsebenen der beiden Häuser – LUKS mit rund 7'000 und KSNW mit rund 550 Mitarbeitenden – personell zusammengeführt. Es gibt zwar immer noch zwei Spitalräte; sie sind aber personell identisch. Dann gibt es nur noch einen CEO/Direktor mit einem Spitaldirektor vor Ort in Stans, welcher zugleich stellvertretender CEO des LUKS ist. Im Februar 2011 wurde der Rahmenvertrag unterzeichnet und damit rechtzeitig aus der Stärke heraus gehandelt und mögliche Entwicklungen vorausgesehen.

Wo stehen wir heute? Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Dank dem Rahmenvertrag LUNIS existiert seit Jahren eine enge Kooperation. In der heutigen Spitalwelt bedeutet Stillstand aber Rückschritt. Deshalb haben sich beide Kantone und beide Unternehmen rechtzeitig vertieft Gedanken gemacht, wie die Zusammenarbeitsform der Zukunft aussehen könnte. Dazu haben das LUKS und die Kantone Nidwalden und Luzern am 7. November 2018 einen Aktienkauf- und Aktionärsbindungsvertrag (AKV-ABV) abgeschlossen.

Damit existiert eine Grundlage für den politischen Prozess bzw. für die Beratungen in den Kantonsparlamenten. Um eine klare Ausgangslage und volle Transparenz in beiden Kantonen zu gewährleisten, ist der Vertrag mit dem Start der externen Vernehmlassung zum Spitalgesetz Nidwalden veröffentlicht worden.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ist klar signalisiert worden, dass sich die Vertragspartner einig sind und voll hinter dem Verhandlungsergebnis stehen, selbstverständlich unter dem Vorbehalt des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses in den beiden Kantonen. Für Nidwalden bedeutet dies, dass der Landrat das neue Spitalgesetz beschliessen muss, bevor der Aktionärsbindungsvertrag (ABV) seine Wirkung entfalten kann. Im Falle eines Referendums hat selbstverständlich die Bevölkerung das letzte Wort.

Es war und ist entscheidend, eine gemeinsame Vision zu haben und sie zu realisieren. Dank der Vernetzung entwickeln wir uns weiter und erhöhen das Potenzial im Gesundheitswesen. Wir werden attraktiver, innovativer und wirtschaftlich gesehen, gemeinsam wettbewerbsfähiger.

Das Luzerner Kantonsspital und das Kantonsspital Nidwalden wollen weiterhin zuverlässige Arbeitgeber sein, wo bestens ausgewiesene Fachpersonen im Interesse der Patientinnen und Patienten tätig sind. In der heutigen Form der Zusammenarbeit bzw. mit der heutigen LUNIS-Struktur ist das Nutzenpotenzial weitgehend ausgeschöpft. Wir stellen uns nun mit Zuversicht der Zukunft: Zusätzliche, wertvolle Verbundeffekte sind nur durch die Integration des KSNW in die neue, geplante LUKS-Organisation möglich, das heisst, in einem rechtlich abgestützten Verbund.

Abschliessend ersuche ich Sie im Namen des Regierungsrates, auf das Geschäft einzutreten und freue mich auf die Detailberatungen bzw. auf die nachfolgende 1. Lesung.

Landrätin Lilian Lauterburg, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreterin der FDP-Fraktion: Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an der Sitzung vom 26. August 2019 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger und Direktionssekretär Andreas Scheuber das Gesetz über das Kantonsspital beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab:

Vor mehreren Jahren wurde das LUNIS-Projekt ins Leben gerufen. Zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden und den Spitälern LUKS und KSNW wurde vor acht Jahren ein Rahmenvertrag unterzeichnet, der die Zusammenarbeit zwischen den beiden Spitälern regelt. Diese Zusammenarbeit hat sich positiv entwickelt. Mit Beschluss vom 12. Juni 2017 beauftragte der Regierungsrat die Gesundheits- und Sozialdirektion, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche LUNIS-Kooperation zu erarbeiten.

Diese erforderte unter anderem eine Totalrevision des Spitalgesetzes. Weitere elementare Bestandteile der Zusammenarbeit im LUNIS-Verbund werden im Aktionärsbindungsvertrag und in den Statuten der Spital Nidwalden AG geregelt. Die Kommission ist sich bewusst, dass sie lediglich das Spitalgesetz zu behandeln hatte, hat aber dennoch den einen oder anderen Punkt im Aktionärsbindungsvertrag und in den Statuten diskutiert. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass gewisse Beschlüsse genügend abgesichert sind, weil die Aktionäre von Nidwalden ihnen zustimmen müssen. So zum Beispiel im Aktionärsbindungsvertrag: Die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Spitalstandortes Stans, den Wechsel des Firmennamens, die Verlegung des Gesellschaftssitzes oder bei Kapitalerhöhungen.

Zudem wird in den Statuten der zukünftigen Spital Nidwalden AG Nidwalden eine Sperrminorität zugestanden, beispielsweise beim Verlegen des Standortes, beim Wechsel der

Pensionskasse für das Personal oder wenn die Einladung einer Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion zu den Sitzungen des Verwaltungsrats geändert werden soll.

Die Kommission hat weiter diskutiert, ob die Abgrenzung zwischen Betriebs- und Immobiliengesellschaft klar sei, bzw. wer über Gebäudeerneuerungen entscheide oder über betriebliche Investitionen. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die baulichen Investitionen in Art. 14 des ABV geregelt sind und bei der Übernahme ein verbindliches Inventar erstellt werden soll, was zum Betrieb und was zum Gebäude gehört.

Auch die Organisationsform der Betriebsgesellschaft wurde erneut hinterfragt. Aber die Kommission kam zum Schluss, dass die Aktiengesellschaft die sinnvollste Organisationsform darstellt, weil sie klar geregelt ist, dem Kanton genügend Mitsprache sichert und der Gesellschaft grösstmögliche Flexibilität und Entscheidungsfreiheit gibt, was in der schnelllebigen und sich im Umbruch befindlichen Spitallandschaft unumgänglich sei.

Es wurde bei der weiteren Diskussion des Gesetzes der Antrag gestellt, dass das Personal der Betriebs-AG einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt werden müsse. Da dies Nachverhandlungen mit dem Kanton Luzern zur Folge hätte und man der Betriebs-AG in operativen Bereichen nicht Vorgaben machen wolle, lehnte eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder diesen Antrag mit 8 zu 2 Stimmen bei keinen Enthaltungen ab.

Im Zusammenhang mit Art. 4 des Spitalgesetzes wurde verlangt, dass der Verwaltungsrat ein Fachgremium sein soll. Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli bestätigte denn auch, dass dies zwar so gedacht, aber nirgends explizit festgehalten worden sei. Nachdem klar wurde, dass ohne Nachverhandlungen des Aktionärsbindungsvertrags man im Spitalgesetz lediglich festhalten könne, dass der Vertreter von Nidwalden im Verwaltungsrat eine Fachperson sein sollte, wurde der entsprechende Antrag gestellt. Dieser Antrag wurde aber mit 7 zu 3 Stimmen abgelehnt, ohne Enthaltung.

Weiter wurde die Verankerung des Kostenmietmodells im Gesetz gewünscht. Im ABV ist ein Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswertes der Liegenschaft bereits verankert. Deshalb, und mit Blick auf eine gewisse Flexibilität, das Modell bei Bedarf rasch anpassen zu können, wurde der Antrag mit 5 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Als letzter Punkt wurde diskutiert, ob es richtig sei, dass der Verwaltungsrat der Immobilien-Gesellschaft seine Entschädigung selber festlegen könne. Die Kommission kam zum Schluss, dass der Regierungsrat diese Entschädigung festlegen sollte. Der entsprechende Antrag wurde mit 10 zu 0 Stimmen bei keiner Enthaltung angenommen. Ich werde bei der Lesung den entsprechenden Antrag stellen.

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten und das Spitalgesetz mit der Änderung in Art. 15 Abs. 2 gutzuheissen.

Ich darf noch die Meinung der FDP bekanntgeben: Da ich an der Fraktionssitzung am letzten Mittwoch nicht anwesend war, erlaube ich mir, die kurze Stellungnahme, die mir von meiner Fraktion zugestellt wurde, zu zitieren: „Die FDP schliesst sich der Meinung der Kommission FGS an und liebt unser Spital und den besten Spitaldirektor und überhaupt ist das die einzige Möglichkeit, das Spital am Leben zu erhalten. Deshalb stimmen wir dem Gesetz mit Überzeugung zu.“

Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat die vorliegende Totalrevision des Spitalgesetzes, also die Heirat der Spitäler Nidwalden und Luzern, eingehend diskutiert und beraten. Wir erachten den geplanten Zusammenschluss der beiden Kantonsspitäler gemäss dem vorliegendem Aktionärsbindungsvertrag als sinn-

voll und sachgerecht. Unser Spital kann mittel- und langfristig nur überleben, wenn es mit einem starken Partner zusammengehen kann. Eine Zusammenführung, die Heirat, macht Sinn für beide Partner.

Der Spitalverbund bringt viele Vorteile. Er garantiert der Nidwaldner Bevölkerung eine umfassende medizinische Versorgung mit dem grössten Zentrumsspital, dem LUKS. Sie sichert den Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern einen schnellen Zugang zu medizinischen Leistungen, gewährleistet dem KSNW eine höhere Wirtschaftlichkeit und garantiert durch die seit 10 Jahren partnerschaftlich gewachsene Zusammenarbeit ein hohes Mass an Mitbestimmung.

Die CVP-Fraktion begrüsst die Umwandlung des Kantonsspitals Nidwalden in die Spital Nidwalden AG und die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft. Die Spital Nidwalden AG wird eine gemeinnützige AG, ein Tochterunternehmen der LUKS AG mit 40% Aktienkapitalanteil für Nidwalden. Die Immobilien bleiben zu 100% beim Kanton Nidwalden. Für den Unterhalt der Immobilien ist der Kanton Nidwalden besorgt. Der Aktionärbindungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der gemeinsamen Führung der beiden Spitäler. Die Minderheitsrechte des Kantons Nidwalden sind für das Gelingen des Vorhabens von höchster Bedeutung.

In der Vernehmlassung forderte damals die CVP, dass die wichtigsten Pfeiler der Grundversorgung im Gesetz definiert werden sollen und nicht nur im Aktionärbindungsvertrag. Doch in der Diskussion wurde es für die Fraktion klar, dass im Gesetz in Art. 2 die stationäre medizinische Grundversorgung sichergestellt ist und nicht näher umschrieben werden muss. Im Aktionärbindungsvertrag ist das bisherige und zukünftige Leistungsangebot der Grundversorgung geregelt. Dieser Leistungskatalog der Grundversorgung bleibt bestehen, solange diese Bereiche nach den WZW-Kriterien in Nidwalden betrieben werden können und das nötige Fachpersonal vorhanden ist. Eine solche Definierung im Gesetz wäre für den Betrieb nachteilig, da der Gesetzgebungsprozess träge ist und seine Zeit braucht.

In Art. 9 Abs. 1 wird die CVP bei der Lesung einen Antrag stellen, den Sie bereits schriftlich erhalten haben. Weiter unterstützt die CVP-Fraktion den Änderungsantrag der FGS, welcher Art. 15 Abs. 2 neu formuliert. Aus der Sicht der CVP-Fraktion ist der eingeschlagene Weg der beiden Spitäler richtig. Die Erfahrungen sind vorhanden und das vorliegende Projekt ist die logische Fortsetzung, damit das Projekt in den sicheren Hafen der Ehe segeln kann. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Totalrevision des Spitalgesetzes einstimmig zu.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Das Gesundheitswesen gehört zu den komplexeren und kompliziertesten politischen Angelegenheiten in unserem Land und ich muss sagen, es gibt kaum jemanden, der wirklich den Durchblick hat. Viele wünschten sich, dass an einem Ort geschraubt wird und sich alles in die richtige Richtung bewegt. Aber bei komplexen System ist es selten so. Dazu kommt, dass wir in unserem Gesundheitswesen davon ausgehen, dass Markt und Wettbewerb uns am wenigsten Kosten verursachen sollten. Wenn wir über die Grundversicherung diskutieren, sind wir nicht mehr ganz so sicher, ob der Wettbewerb zwischen den vielen Krankenkassen uns auch wirklich die günstigste Krankenkassenprämie bringt. Das hängt von verschiedenen Sachen ab. Wenn wir von Gesundheit sprechen, betrifft das ein spezielles Gut. Ab einem gewissen Alter kann man ja nie gut genug gesund sein. Es gibt immer etwas, wo man noch gesünder sein könnte. In dem Sinne ist es doch heikel, wenn wir in unserer Gesellschaft gleichzeitig mit Idealbildern konfrontiert sind, wo nur die fitten, sportlichen, gesunden und jene, die alles messen, quasi zu den guten und richtigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zählen. Vor diesem Hintergrund ist denn auch die Bereitschaft sehr gross, dass man viel gibt und Opfer bringt. Da ich ja Theologe bin und mich ab und zu mit Gottesfragen beschäftige, muss ich sagen, dass die Gesundheit manchmal gottähnliche

Qualitäten hat. Dieser ist nämlich auch unendlich gross und dafür machen wir fast alles. Und so geht es uns bei der Gesundheit häufig auch.

Das trifft auch unsere Spitaldiskussion. Vielleicht nicht ganz so direkt. Ich möchte dabei weder das Spital noch die Direktoren zu gottähnlichen Figuren machen. Ich liebe sie auch nicht, ich respektiere ihre Arbeit und deshalb merken Sie auch, dass ich mit dem "Hochzeitsbild" nicht ganz so glücklich bin. Das habe ich auch schon vor einer Woche geäußert und es war in der Zeitung zu lesen. Ich glaube, dass der Weg, den wir in Nidwalden gewählt haben – und das ist auch die Meinung der Fraktion – richtig und gut ist. Es gibt kaum eine andere Möglichkeit, als Zusammenzuarbeiten. Das ist im Spitalwesen nicht anders. Wir waren auch immer der Überzeugung, dass wir mit LUNIS eine gute Voraussetzung haben. Wir haben uns lediglich die Frage gestellt, ob wir das nun wirklich in eine neue Phase bringen müssen oder ob man die Zusammenarbeit nicht so weiterführen könnte. Die Begründung, weil die zwei Spitaldirektoren zurzeit gut miteinander auskommen würden, müsse man heiraten, aber, wenn man nicht heiratet und diese zwei dann nicht mehr miteinander auskommen würden, dass dann alles zugrunde ginge, erachte ich als zu dünn. Das ist meine Meinung und da setzt auch unsere Fraktion durchaus ein Fragezeichen.

Offiziell bedeutet dieser Schritt, den wir heute in 1. Lesung diskutieren, eine Heirat. Technisch heisst dieser "gemeinnützige AG". In Tat und Wahrheit ist das aber ein "friendly takeover". Benno Fuchs hat das am letzten Montag sehr praktisch gesagt. Er sprach nicht von einer Hochzeitspartnerin, sondern von einer Tochter. Und eine Tochter heiratet man nicht als Mutter. Wir sind hier wohl eher in der Phase, dass wir aufgrund von ökonomischen Rahmenbedingungen von einer Übernahme sprechen können, bei der wir dank geschickten Verhandlungen einige wesentlichen Rahmenbedingungen gut mitbesprechen und mitgestalten können. Das ist an und für sich für uns gar kein Problem. Wir wollen keinen Heimatschutz auf Ebene Spital betreiben; es kostet uns schlichtweg zu viel. Bei einer nüchternen Betrachtung der Situation bedeutet dies, dass wir zusammenarbeiten müssen. Die massgeblichen Kriterien sind nicht, dass es "Kantonsspital Nidwalden" heisst oder ob wir die kantonale Identität mit dem Spital verbinden. Die entscheidenden Fragen stellen sich wie folgt: 1. Können wir für unsere Bevölkerung in Nidwalden und der näheren Umgebung etwas zur Verfügung stellen, so dass sie in vernünftiger Zeit eine gute Behandlung erhalten, wenn sie gesundheitlich in Not sind? 2. Können wir ein Umfeld gestalten, das die Menschen schnell und gut gesundwerden lässt? 3. Können wir die Verhältnisse für jene verbessern, welche beispielsweise in den Spitälern arbeiten, damit auch sie gesund bleiben und nicht unter Leistungsdruck und Leistungsvorgaben letztendlich ihre Arbeit nicht mehr zu ihrer eigenen Zufriedenheit erbringen können? Das hätte mittel- und langfristig auch Auswirkungen auf den Genesungsprozess der Patientinnen und Patienten.

Alle diese Überlegungen haben wir eingehend diskutiert. Wir sind für Eintreten und befürworten, dass man vorwärtsgeht. Aber eine Heirat – die Liebe habe ich an einem anderen Ort, hier bleibe ich nüchtern. Es geht hier um eine ökonomisch vernünftige Zusammenarbeit. Diese muss rechtlich gesichert werden. Ich denke, dass man dies über das Spitalgesetz machen kann. Aber wir haben dazu noch ein paar Anmerkungen, wie das noch etwas besser gemacht werden könnte. Dazu komme ich später.

Landrat Peter Waser, Vertreter der SVP-Fraktion: Ich versuche hier nicht, Sie mit Wiederholungen zu langweilen, da allen die Ausgangslage bestens bekannt sein sollte. Wir haben die Aufgabe, ein Gesetz zu schaffen, welches zukunftsweisend, möglichen Risiken vorbeugen soll, politische und menschliche Anliegen im Rahmen des Möglichen berücksichtigen sollte, aber auch den Vorgaben des Aktionärsbindungsvertrags entspricht. Wie man der Vernehmlassung, den Kommissionsitzungen und den Info-Veranstaltungen entnehmen konnte, ist das eine nicht ganz einfache Aufgabe.

Für die SVP-Fraktion war von Anfang klar, dass wir ein eigenes Spital haben wollen. Eine hohe und finanziell verantwortbare Grundversorgung sollte in unserem Kanton weiterhin gewährleistet sein. Ein Ansinnen, welches in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz findet. Wir sind überzeugt, dass ein Alleingang mit Risiken verbunden wäre. Bei stetig steigenden Prämien und Gesundheitskosten, muss eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden. Mit dem Kantonsspital Luzern haben wir einen verlässlichen Partner gefunden. Diese Aussage wird durch eine achtjährige, sehr gute Zusammenarbeit bestätigt. Wir haben Verständnis, dass immer noch gewisse Zweifel und Ängste bestehen. Wir sollten uns aber auch bewusst sein, dass wir nicht zu stark versuchen sollten, persönliche und politische Wünsche in der Gesetzgebung aufzunehmen. Oder wollen wir mit einer solchen Vorgehensweise neue Risiken schaffen? Wir sollten ein schlankes, flexibles und mit dem nötigen Spielraum versehenes Gesetz machen, denn gerade das Gesundheitswesen ist schnelllebig und laufenden Anpassungen und Veränderungen unterworfen.

Nun unsere Stellungnahme zur Gesetzesvorlage: Als Rechtsform sehen wir nur die Aktiengesellschaft, da mit dem Aktienrecht gemäss OR (Obligationenrecht) eine umfassende, verbindliche und bewährte Rechtsgrundlage besteht. Mit dieser Vorgehensweise sichern wir die Zukunft unseres Kantonsspitals. Wie dem Bericht der Kommission FGS entnommen werden kann, wurden verschiedene Anträge besprochen, haben jedoch keine Mehrheiten gefunden. Der gesetzlichen Vorlage des Regierungsrates inklusive dem Antrag der Kommission FGS zu Art. 15 Abs. 2 werden wir zustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 4 Abs. 4 Beteiligung des Kantons

Landrat Thomas Wallimann: Ich beantrage einen zusätzlichen Absatz. Sie haben den Wortlaut zugestellt erhalten, damit Sie sich bereits vorgängig mental darauf vorbereiten konnten, was wir möchten. Wir sind durchaus lernfähig, dass wir unsere Gedanken Ihnen mitteilen, so dass Sie Zeit haben, darüber nachzudenken.

"4Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse in einem GAV geregelt werden."

Begründung: Ein Gesamtarbeitsvertrag zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ist ein Vertrag, auf welchen wir als Kanton keinen Einfluss haben. Wir können die Spital AG – sofern sie Zustandekommen sollte – nicht dazu zwingen, dass sie dies macht. Schlussendlich ist ein Vertrag immer eine Sache zwischen zwei verschiedenen Vertragspartnern.

Hingegen – und das haben wir nun festgestellt – können wir Einfluss nehmen. Das machen wir auch mit dem Aktionärsbindungsvertrag und mit dem Spitalgesetz. Bei meinem Eintretensvotum habe ich bereits erwähnt, dass ich und mit mir auch meine Fraktion davon überzeugt ist. Diese Überzeugung ist auch nicht nur ein Gefühl, sondern man weiss, wo Menschen in guten Verhältnissen arbeiten können, wo Sorge zu ihnen getragen wird, vor allem auch zu jenen, die vielleicht nicht immer das absolute Leistungsziel erreichen, aber gut arbeiten, tragen diese auch Sorge zu den Patienten und das fördert ihre Gesundheit. Das ist ja auch das Hauptziel unseres Spitalgesetzes, dass Menschen gesund werden – schnell, nachhaltig, so dass sich für uns keine zusätzlichen Kosten ergeben.

Wir sind überzeugt, dass es eine gute Sache ist, wenn der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Spitalgesetz sich dafür einsetzt, dass diese Spitalgesellschaft – es ist viel-

leicht auch ein Zeichen, wie man Gemeinnützigkeit interpretieren könnte – aufgefordert, eingeladen, ermuntert wird, einen Gesamtarbeitsvertrag für das Personal dieser Institutionen abzuschliessen. Ein Gesamtarbeitsvertrag regelt Rahmenbedingungen. Solche Rahmenbedingungen kommen immer jenen zugute, welche am Rand bzw. auf der schwächeren Seite von Arbeitsverhältnissen sind. Für die starken, kompetitiven Superhelden und Superheldinnen muss man in der Regel nicht solches machen. Aber wir wissen alle, dass nicht alle Wettbewerbsheros sind, nicht alle können sich immer wehren. Wir wissen selber, dass es manchmal nicht einfach ist, selbst innerhalb von Gruppen, wo man sich wohl fühlt, ein kritisches Wort zu sagen. Das fällt nicht allen leicht. Ein Gesamtarbeitsvertrag schützt also in erster Linie jene Arbeitnehmenden, welche auf der schwächeren Seite stehen. Es tut uns auch keinen Abbruch und es zeugt von einer Gesundheitsvorstellung, welche etwas mehr ist, als die Frage, ob mein Armgelenk funktioniert, wenn Sie dafür schauen, dass Menschen, welche in Zukunft in diesen Spitälern arbeiten – wo Nidwalden auch dazu gehört –, dass sie gut gehalten sind. Und dass es dort Anlaufstellen gibt, wo sie bei Problemen fachkompetente Unterstützung erhalten.

Aus diesen Gründen beantrage ich einen zusätzlichen Absatz nach Abs. 3, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass die neue Spital AG einen Gesamtarbeitsvertrag abschliesst.

Landrätin Lilian Lauterburg: Lieber Thomas Wallimann, ich weiss nicht, ob du die Unterlagen zum Spitalgesetz gelesen hast, wonach sich das Spital durchaus als attraktiver Arbeitgeber darstellt und auch von den Mitarbeitenden als bester Arbeitgeber bezeichnet worden ist. Ich würde sagen, in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation sind vermutlich die Arbeitnehmenden im Spital auf der besseren, stärkeren Seite. Entsprechend sind auch die Bedingungen, welche das Kantonsspital Nidwalden bietet. Es gibt viele Ferientage: 24 Tage vom 21. bis 45. Altersjahr, 28 Tage im 20. und ab dem 46. Altersjahr und ab dem 60. Altersjahr gibt es sogar 33 Ferientage. Zudem haben sie Zugang zur Halbprivatversicherung, sie haben Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub über das gesetzliche Minimum hinaus und eine ganze Reihe von Bevorzugungen, welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kantonsspital haben.

Das Spitalgesetz soll den Rahmen geben und es sollen darin nicht Details formuliert werden. Was sagt das aus, dass sich der Regierungsrat dafür einsetzen soll? Eigentlich nichts! Damit werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bessergestellt. Ich bin nicht der Meinung, dass man dies in das Spitalgesetz aufnehmen sollte.

Landrat Dominik Steiner: Der Webseite des LUKS können Sie ganz klar entnehmen, dass auch wenn die Luzerner Regierung keinen GAV befürworten wird, wird das LUKS selber das Personal darüber abstimmen lassen, ob sie einem Gesamtarbeitsvertrag beitreten wollen oder nicht. Von daher müssen wir dies hier nicht mehr weiter diskutieren.

Landrätin Susi Ettlín Wicki: Den Antrag von Kollege Thomas Wallimann kann ich voll und ganz unterstützen. Eine Umwandlung der Rechtsform in eine AG verunsichert viele Mitarbeitende. Sie befürchten eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen und das notabene in einem Umfeld, in welchem jetzt schon viel abverlangt wird.

Ein Gesamtarbeitsvertrag schafft Transparenz, Vertrauen und Rechtssicherheit. In der Ausarbeitung sind die Arbeitgeber und Berufsverbandsvertreter – Berufsleute – involviert und tauschen sich intensiv aus. Kompromisse werden von beiden Seiten getragen und respektiert. Und das ist doch neben der fachlichen Kompetenz ein wichtiger Bestandteil für einen gut funktionierenden Betrieb und für ein gutes Arbeitsklima.

Wir haben es beim Podiumsgespräch vom vorletzten Montag gehört: Spitaldirektor Baumberger und auch CEO Fuchs haben das Spitalpersonal als wichtigste Ressource betitelt. Sie haben betont, wie schwierig und herausfordernd es sei, bestqualifiziertes Perso-

nal zu bekommen. Und beide haben sich als moderne Arbeitgeber präsentiert. Ein Betrieb mit einem Gesamtarbeitsvertrag ist modern, er ist zeitgemäss und strahlt dies auch aus. Ich bin überzeugt, dass das ein wichtiger Faktor für künftige Stellensuchende sein wird. Einen Gesamtarbeitsvertrag kennen zum Beispiel die Berner Spitäler mit der Inselgruppe und die Kantonsspitäler Aarau und Zug. Dort funktioniert dies bestens. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Antrages von Thomas Wallimann zu Art. 4 Abs. 4.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: Eine Ergänzung zur Erläuterung von Landrat Dominik Steiner. Das LUKS verfügt über eine Personalkommission. Sie haben dies intern gelöst im Rahmen Personalkommission, mit der man sich jeweils trifft. Es ist auf Initiative des Personals entstanden. Ich glaube nicht, dass es die Aufgabe des Gesetzgebers ist, so etwas im Gesetz festzulegen. Es ist Sache der Sozialpartner, dies miteinander auszuhandeln. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag Thomas Wallimann

Der Landrat lehnt mit 46 gegen 8 Stimmen den Antrag von Landrat Thomas Wallimann ab.

Art. 9 Aufgaben

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer: Ich habe einen Antrag zu Art. 9 des Spitalgesetzes, worin die Aufgaben der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft umschrieben werden. In Abs. 1 dieses Artikels steht: "Die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft stellt der Spital Nidwalden AG die zur Erfüllung deren Gesellschaftszwecks erforderlichen Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung." In Abs. 2 steht: "Sie ist in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit diese mit den Aufgaben nach diesem Gesetz zu vereinbaren ist."

Die CVP möchte Art. 9 ergänzen und in Abs. 1 einfügen, wie der Mietzins im Grundsatz berechnet werden soll. In Abs. 1 steht lediglich, dass die Immobilien-Gesellschaft einen Mietzins verlangen muss, aber es wird nicht festgelegt, wie dieser berechnet werden soll. Zur Erinnerung: Die Immobilien-Gesellschaft gehört zu hundert Prozent unserem Kanton; das ist das Spitalgebäude, das wir alle kennen.

Ich habe den Antrag zur Ergänzung von Abs. 1 durch Landratssekretär Armin Eberli per Mail an Sie alle zustellen lassen. Mein Formulierungsvorschlag zur Festlegung bzw. Berechnung des Mietzinses lautet folgendermassen:

"Der Mietzins berechnet sich auf Basis des Wiederbeschaffungswertes der vermieteten Liegenschaften und umfasst die branchenüblichen Abschreibungen für sämtliche vermieteten Gebäude und Anlagen, den Baurechtszins sowie eine angemessene Verzinsung des Kapitals der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft."

Mit dieser Formulierung, bin ich der Meinung, würden wir das, was Luzern und Nidwalden im „Ehevertrag“, sprich im Aktionärsbindungsvertrag, abgemacht haben, in unser Spitalgesetz überführen.

Wir von der CVP haben diesen Vorschlag bereits im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht. Er wurde auch – wie dies Lilian Lauterburg gesagt hat – in der Kommission diskutiert. Der Regierungsrat hat unseren Vorschlag aber abgelehnt, weil er mehr Freiheit haben möchte. Ich frage mich aber, wofür er bzw. die Immobilien-Gesellschaft diese Freiheit braucht.

- Freiheit, um den Mietzins beliebig neu festzulegen und so unter Umständen Transparenz und Kostenwahrheit zu umgehen?
- Freiheit, um Quersubventionierungen zu machen, statt die Mehrkosten transparent in der Staatsrechnung unter den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) aufzuführen?
- Freiheit, wofür?

Ich habe mich überzeugen lassen, dass der Regierungsrat in anderen Bereichen unternehmerische Freiheiten benötigen würde. Zum Beispiel bei der Frage, wie das Grundangebot in Nidwalden in Zukunft aussehen soll. Er braucht dazu die Kompetenz, um dies im Aktionärbindungsvertrag ohne Gesetzesrevision und ohne Zustimmung des Landrates anzupassen. Ich sehe aber nicht ein, weshalb der Mietzins, den der Kanton Nidwalden bzw. die Immobilien-Gesellschaft von der Spital Nidwalden AG bekommt, nicht den branchenüblichen Abschreibungen plus Baurechtszins plus Verzinsung entsprechen soll. So wurde er im Aktionärbindungsvertrag ausgehandelt.

Es ist wichtig, dass mit dem Mietzins genügend Rückstellungen getätigt werden können, damit die Immobilien-Gesellschaft die Erneuerung der Gebäude finanzieren kann. Sonst wird in 20 bis 30 Jahren der Steuerzahler zur Kasse gebeten, wenn beim Spital Stans grosse Sanierungen anstehen. Dies will man mit einer Kostenmiete, die den Wiederbeschaffungswert abdeckt, vermeiden. Welche Gründe gibt es, an diesem wichtigen Pfeiler von LUNIS – was die Finanzierung angeht – zu rütteln und dies im Gesetz aufzunehmen? Wenn das Spital mehr Geld braucht, so soll das über die laufende Staatsrechnung einfließen und transparent offengelegt werden. Transparenz ist im Gesundheitswesen je länger je mehr ein sehr wertvolles Gut. Daher will die CVP, dass die Grundsätze zur Berechnung des Entgeltes, also des Mietzinses, den die Spital Nidwalden AG der Immobilien-Gesellschaft zahlen muss, ins Gesetz geschrieben werden.

Ich möchte hier betonen, dass dieser Antrag nur aus finanzpolitischen Überlegungen gestellt wird. Es geht hier darum, die Interessen des Kantons Nidwalden zu sichern und zu verhindern, dass die Immobilien-Gesellschaft "ausgeblutet" werden kann. Es geht aber nicht darum, dass wir gegen die Zusammenlegung der Spitäler (LUNIS) wären. Das hat unsere Fraktionssprecherin bereits ausgeführt. Wir stehen hinter LUNIS, aber wir möchten den genannten Punkt im Gesetz verankert haben, dass dieser nur unter Zustimmung des Gesetzgebers abgeändert werden kann.

Landrat Walter Odermatt: Ich werde den Antrag ablehnen, weil ich volles Vertrauen in die Gremien habe, welche den Vertrag ausgearbeitet haben: Vertreter des Kantonsspitals Nidwalden, Vertreter des Kantonsspital Luzern, Vertreter des Kantons Nidwalden, Marco Hofmann, sowie die zugezogene, sehr bekannte und anerkannte Beratungs- und Revisionsfirma pwc. Ich bin überzeugt, dass sie die Sache eingehend miteinander diskutiert und einen sauberen Vertrag miteinander ausgearbeitet haben, welcher sicher auch für unseren Kanton sehr wichtig ist. Im Aktionärbindungsvertrag auf Seite 6, Ziff. 6, bzw. Seiten 11 und 12, Ziff. 14, sind die Bedingungen betreffend Mietvertrag und Immobilien festgelegt. Deshalb erachte ich den Antrag als überflüssig. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: Ich möchte Sie bitten, den Ihnen zugestellten Aktionärbindungsvertrag zur Hand zu nehmen. Landrat Walter Odermatt hat Sie bereits darauf hingewiesen. Auf Seite 11, Ziff. 14, wird klar dargelegt, woran sich der Mietzins orientiert, ich zitiere: "Der Mietzins orientiert sich am Kostenmietmodell (...)" – im Vorschlag von Landrätin Therese Rotzer steht davon nichts, und so könnte das zu Missverständnissen führen – "(...) auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der vermieteten Liegenschaft. Die Kostenmiete setzt sich aus dem Abschreibungsaufwand gemäss den Vorgaben REKOLE und VKL, dem Abschreibungsaufwand Nutzniessung Tiefgarage Wirzboden, dem Baurechtszins der Parzelle (Grundstück-Nr. 357, Grundbuch Stans) sowie der Verzinsung des Kapitals der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zusammen (...)". Das ist entscheidend.

Die Thematik betreffend Instandsetzungen und Erneuerungen und Ausbauten wird in lit. e klar geregelt: "Für Instandsetzungen, Erneuerungen und Ausbauten an den Mietobjekten sind durch Nidwalden (...) ausreichend Reserven zu bilden. Die Mittelzuflüsse aus der Komponente "Abschreibungen" der Kostenmiete sind dafür zweckbestimmt und ausschliesslich zu verwenden."

Und weiter steht in lit. f: "Nidwalden (oder die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft) verpflichtet sich, die Mietobjekte am Standort Stans ordnungsgemäss instand zu setzen, bei Bedarf zu erneuern oder auszubauen. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht tritt spätestens dann ein, wenn der konsolidierte REKOLE Buchwert der Mietobjekte infolge Überabschreibung negativ wird."

Daher möchte ich Sie bitten, nichts Zusätzliches ins Gesetz aufzunehmen. Ich denke, wir haben alles sehr detailliert geregelt und es ist klar abgefasst und verständlich. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Landrat Andreas Gander: Es stellt sich die Frage, was zuerst war: Das Huhn oder das Ei. Ein Gesetz ist etwas Übergeordnetes. Es gibt die Vorgaben, wie etwas gestaltet sein soll. Ich denke, wir haben einen sehr guten Aktionärbindungsvertrag, den man auf Regierungsratsebene "einfacher" abändern kann. Auf Gesetzesstufe braucht es dazu mehr. Hierzu kann der Landrat etwas sagen. Wenn wir als Gesetzgeber die Vorgabe machen, dass wir das so haben wollen, damit es auch so im Aktionärbindungsvertrag bleibt, dann müssen wir heute dem Antrag zustimmen. Wenn es uns egal ist und es theoretisch möglich ist den Aktionärbindungsvertrag auf Stufe Regierungsrat abzuändern – "entgeltlich" könnte auch ein Franken sein –, dann könnte man eine Quersubventionierung machen, wie dies Landrätin Therese Rotzer gesagt hat. Die Frage stellt sich somit schon, was zuerst ist. Zuerst gibt es das Gesetz und erst nachgehend macht man den Aktionärbindungsvertrag. Hier hat man es nun umgekehrt gemacht: Zuerst wurde der Aktionärbindungsvertrag ausgehandelt und nachgehend das Gesetz entsprechend konstruiert. Deshalb bin ich dafür, dass der Artikel ergänzt wird.

Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger: Ich möchte hier schon betonen: Das Kostenmietmodell kann nie einen Franken sein! Es ist klar, wie eine Kostenmiete berechnet wird im Zusammenhang mit den Abschreibungen, mit dem Wiederbeschaffungswert, mit den jährlichen, anlagespezifischen Installationen und in diesem Fall auch dem Nutzniessungsrecht an der Tiefgarage, dem Baurechtszins sowie der Verzinsung des Dotationskapitals. Da müssten wir schon noch die Finanzdirektion vorab begrüßen, wenn wir über so etwas diskutieren wollen. Also einen Franken kann das gar nie sein; das ist schlicht unmöglich und falsch.

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer: Ich möchte dem hier kurz entgegenen. Es ist richtig: Mit diesem Aktionärbindungsvertrag ist klar geregelt, wie der Mietzins sein muss und kann nicht ein Franken sein; das ist völlig klar. Wir halten uns ja an diesen Vertrag. Uns geht es nicht darum, den Aktionärbindungsvertrag zu kritisieren; dieser ist hervorragend. Ich habe in meinem Antrag auch einzelne Punkte davon abgeschrieben. Uns geht es darum, wer an den Grundsätzen der Festlegung des Mietzinses rütteln kann. Wer hat die Kompetenz, diese abzuändern? Uns geht es nur darum.

Wenn man im Gesetz lediglich "entgeltlich" festlegt, kann die Regierung zusammen mit dem Partner in Luzern auf die Idee kommen, wenn es beim Spital bezüglich der Kosten schwierig werden sollte, an diesem Mietzins zu schrauben. Dies wird in der Spitallandschaft in der Schweiz so gemacht, wie das kürzlich in der Zeitung zu lesen war; man macht laufend Subventionierungen, indem man günstige Mietzinsen verlangt. Sie hätten die Kompetenz, den Aktionärbindungsvertrag entsprechend abzuändern. Es wäre dann immer noch gesetzeskonform und es wäre immer noch entgeltlich. Das ist unsere Intensi-

on. Wir wollen geregelt haben, wer diesbezüglich Abänderungen vornehmen kann. Es geht nicht darum, zu kritisieren, was ausgehandelt wurde.

Noch eine Entgegnung zu Kollega Odermatt: "Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser". Ich erachte es als unsere Aufgabe als Landräte, in finanzpolitischen Fragen die Regierung auch zu kontrollieren. Auch in der Finanzkommission schauen wir das immer sehr detailliert an. Wir sehen auch wieviel die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind. In der Finanzkommission sehe ich aber nicht, wenn an diesem Mietzins geschraubt wird, weil dies in die Immobilien-Gesellschaft ausgelagert ist. Mir geht es hier um Transparenz. Vertrauen habe ich auch gerne. Ich habe im Moment keine konkrete Veranlassung, den Leuten, die jetzt am Werk sind, zu misstrauen. Aber ich sage, Kontrolle ist besser als Vertrauen.

Kurz noch eine Entgegnung zur Frage, ob meine Formulierung missverständlich sei. Ich habe den Antrag so ausformuliert, damit Sie wissen, wie ich es etwa schreiben würde. Selbstverständlich bin ich bereit, im Rahmen der 2. Lesung allfällige Missverständnisse auszuräumen. Ich muss aber sagen, dass ich eigentlich das abgeschrieben habe, was im Aktionärbindungsvertrag steht. Den Begriff "Kostenmiete" habe ich nicht in den Antrag einbezogen, jedoch die Umschreibung im Aktionärbindungsvertrag was die Kostenmiete umfasst. Und zwar umfasst dieser die Abschreibungen, damit die Kosten für die Wiederbeschaffung abgedeckt sind, den Baurechtszins sowie die Verzinsung des Dotationskapitals. Das wurde mit dem Aktionärbindungsvertrag so abgemacht. Das möchte ich im Grundsatz in das Spitalgesetz aufnehmen. Ich bin gerne bereit, wenn es klarere Formulierungen dafür gibt, diese entgegenzunehmen und diese an der 2. Lesung diskutieren.

Finanzdirektor Alfred Bossard, Landammann: Die Formulierung von Landrätin Therese Rotzer ist nicht klar. Wenn schon, müsste man genau das übernehmen, was im Aktionärbindungsvertrag steht. Bei der Formulierung "branchenübliche Abschreibung" kann man nicht genau nachvollziehen, was konkret gilt. Mit der "branchenüblichen Abschreibung" sprechen wir von der Finanzbuchhaltung. Übertrieben gesagt, wenn ich eine Immobilie auf einen Franken abgeschrieben habe, gibt es keine Abschreibungen mehr. Das gäbe massive Auswirkungen auf die Berechnung der Kostenmiete. Wenn schon, müsste man die Formulierung "nach REKOLE" nehmen, welche nach der Kostenrechnung geht. In der Kostenrechnung werden die Abschreibungen weiterhin generiert. Aus diesem Grund darf es keine Widersprüche geben, sondern es muss klar definiert werden, wie die Abschreibungen gemacht werden müssen.

Ich darf der Aussage widersprechen, dass wir keine Transparenz hätten. Die Immobilien-Gesellschaft gehört zu hundert Prozent dem Kanton Nidwalden. Sie als Landräte haben Einsicht in diese Gesellschaft, sei es über die Finanzkommission, sei es über die Aufsichtskommission, indem Sie Einsicht in die Abschlüsse und die Mieten nehmen können. Ich nehme nicht an, dass der jetzige Regierungsrat das machen würde, aber sollte der Regierungsrat in zwanzig oder dreissig Jahren auf die Idee kommen, dass das Spital auf eine andere Art subventioniert werden muss, dann sieht der Landrat das und kann Einfluss nehmen und allenfalls das Ruder wenden.

Deshalb bin ich der Meinung, dass die Berechnung einer Kostenmiete nicht in die Gesetzgebung gehört. Wir haben dies im ABV klar geregelt. Eine Abänderung des Vertrages benötigt die Zustimmung aller Beteiligten. In diesem Punkt darf man nun wirklich so viel Vertrauen haben. Es ist ja im ureigenen Interesse der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner, dass man zu diesem Spital schaut und die Kosten über den Mietzins richtig abgegolten werden, damit entsprechend Investitionen und Sanierungen von der Immobilien-Gesellschaft gemacht werden können. Und das ist auch so berechnet worden. Ein bisschen mehr Vertrauen, bin ich der Meinung, dürfte man in die Regierung – ob in die jetzt bestehende oder in zukünftige – durchaus geben.

Landrat Walter Odermatt: Liebe Therese, ich vertraue nicht blindlings. Wir hatten bei der Fraktionssitzung die Möglichkeit, direkt mit den Verantwortlichen über das Geschäft zu diskutieren und Fragen zu stellen. Wir haben den Vertrag von vorne bis hinten diskutiert. Die Verantwortlichen konnten immer eine gute Antwort geben. Ich darf sagen, dass ich vollstes Vertrauen zu diesen Gremien habe und auch zum Regierungsrat, dass die Sache denn auch richtig gehandhabt wird. Den Antrag kann man wirklich ablehnen.

Landrat Ruedi Waser: Es ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt, die gegründet wird. Wie das üblich ist bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten auch, werden wir im Landrat die Rechnung ebenfalls genehmigen und nehmen sie nicht nur zur Kenntnis. Von daher haben wir doch noch gewisse Kontrollmöglichkeiten, um zu prüfen, was genau passiert. Ich sehe deshalb eigentlich keinen Grund, weshalb man hier nun einen solchen Artikel in das Gesetz aufnehmen sollte. Für mich ist das klar eine operative Angelegenheit.

Landrat Peter Wyss: Einen Vorschlag zur Güte: Wir haben nun diskutiert, Therese Rotzer, was zuerst da war, das Ei oder das Huhn, und wo die Risiken bestehen. Sind die Risiken gegeben, um das ins Gesetz aufzunehmen, um todsicher sicherzustellen, dass der Vertrag nicht geändert wird. Gemäss dem Finanzdirektor ist die Formulierung noch etwas schwammig, was die Abschreibungspolitik betrifft. Möchtest du nicht den Antrag nochmals zurücknehmen, sauber formulieren und uns frühzeitig zuhanden der 2. Lesung zuzustellen? Es ist wieder einmal mehr in Mode gekommen, kurzfristig solche zuzustellen. Der Antrag in dieser Ausführung ist erst gestern gekommen. Die Fraktionen konnten deshalb nicht eingehend darüber diskutieren. Ich möchte hier nicht einfach auf einen schwammig formulierten Antrag eine Abstimmung durchführen, weil er dann weg vom Tisch wäre. Im Eigeninteresse würde ich meinen, dass du den Antrag nochmals ausformulieren solltest, so dass er auch standhält. Dann wird er nochmals in den Fraktionen auf die 2. Lesung hin diskutiert. Das wäre mein Vorschlag.

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer: Ja, ich finde den Vorschlag gut. Wir werden mit Michèle Blöchliger und Alfred Bossard zusammensitzen. Sie können dann einen Vorschlag einbringen, wie sie das formulieren würden, damit es nach ihrer Ansicht nach nicht missverständlich ist. Meine Absicht ist es nicht, dass es missverständlich ist. Sondern meine Absicht ist, dass die Grundsätze im Gesetz festgelegt werden, wie der Mietzins berechnet werden muss, nicht die Details

Landratspräsidentin Regula Wyss: Möchtest du den gestellten Antrag zurückziehen?

1. Landratsvizepräsidentin Therese Rotzer: Ja, ich nehme ihn zurück und werde einen neuen Antrag zuhanden der 2. Lesung unterbreiten.

Art. 15 Abs. 2 Verwaltungsrat

Landrätin Lilian Lauterburg: Im Namen der Kommission FGS stelle ich hier einen Änderungsantrag zu Abs. 2 mit einer Neuformulierung:

"Der Regierungsrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und legt deren Entschädigung fest. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber."

Das Wort zum Antrag wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag LR Lilian Lauterburg

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 57 Stimmen den Antrag von Landrätin Lilian Lauterburg (Kommission FGS).

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 51 gegen 1 Stimme: Das Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG) wird in 1. Lesung beschlossen.

8 Teilrevision des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Bildungsdirektor Res Schmid: Wir haben hier nun das Geschäft der Teilrevision des Volksschulgesetzes in 1. Lesung vorliegen. Ich setze den Inhalt als bekannt voraus und halte mich dementsprechend kurz. Für unsere Kinder und Schüler ist die Änderung, welche Ihnen heute beantragt wird, eine wichtige und wertvolle Änderung. Im Jahr 2002 wurde das Alter der Kinder für den Eintritt in die Schule bzw. den Kindergarten um zwei Monate herabgesetzt. Seit ich im Regierungsrat bin, also seit 2010, wurde mir immer wieder auf Stufe Kindergarten und Unterstufe, aber insbesondere auch aus dem Gewerbe und der Industrie, welche Lehrstellen anbieten, gesagt, dass zunehmend die Kinder, aber auch die Jugendlichen darunter leiden würden und keinen Vorteil hätten, dass sie früher im Schulsystem sind.

Der Regierungsrat hat mit Grundsatzentscheid vom Juni 2018 die Bildungsdirektion beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Er hat sich diesbezüglich insbesondere auch auf Berichte und Studien berufen, welche nicht von uns gemacht worden sind. Man hat dabei insbesondere festgestellt, dass die frühe Einschulung dazu führe, dass junge bzw. "unreife" Schüler weniger ausdauernd, weniger leistungsfähig, markant mehr hyperaktiv und unglücklich seien. Sie seien auch weniger anpassungsfähig und besuchten später auch weniger höhere Schulen. Zudem würden sie öfter Opfer von Mobbing oder Gewalt von älteren Schülern.

Mit der Ihnen vorgelegten Gesetzesänderung beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Schuleintrittsalter um vier Monate heraufzusetzen. Stichtag ist heute der 30. Juni. Gemäss den Vorgaben des Schulkonkordats der EDK kann der Stichtag maximal auf Ende Februar vorgezogen werden. Diese Verschiebung auf Ende Februar bedeutet, dass rund ein Drittel der jüngsten Kinder ein Jahr später eingeschult würden. Damit kann eine gewisse Korrektur erreicht werden.

Dass ein Einschulungsalter mit Stichtag 30. Juni oder 31. Juli – wie beispielsweise im Kanton Luzern – nicht funktioniert, ist eine Tatsache. Im Kanton Luzern werden rund 40% im Kindergarten zurückbehalten, gegenüber dem vorgesehenen Stichtag. Das ist eine grosse Anzahl von Kindern und bedeutet, dass das Stichdatum für viele Eltern und auch auf Behördenseite nicht der richtige Zeitpunkt ist.

Der Stand von heute: Wer bis zum 30. Juni Geburtstag hat, geht in die 1. Klasse. Neu wird das Stichdatum für den Schuleintritt der 28. bzw. 29. Februar sein. Wir von der Bildungsdirektion sowie der Regierungsrat sind überzeugt davon, dass diese Änderung positive Auswirkungen haben wird. Für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche Angst um die Flexibilität haben, ist zu erwähnen, dass nebst dem Übertritt nach dem "normalen" 2. Kindergartenjahr, wird es weiterhin ebenfalls möglich sein, nach dem 1. bzw. nach dem 3. Kindergartenjahr in die 1. Klasse überzutreten.

Die eingegangenen Stellungnahmen in der Vernehmlassung waren positiv mit grossem Zuspruch, je nach Frage mit einer Mehrheit zwischen Zweidrittel und Dreiviertel. Damit die Umstellung nicht auf einmal in einem Jahr passiert, ist eine Übergangsregelung für das Jahr 2020/2021 vorgesehen. Anstelle des letzten Tages vom Februar wird der Stichtag auf Ende April gesetzt. In einem nächsten Schritt – im nachfolgenden Jahr – wird der Stichtag für den Kindergarten- bzw. den Schuleintritt auf Ende Februar festgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Volksschulgesetzes in 1. Lesung zuzustimmen.

Landrat Klaus Waser, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) und als Vertreter der FDP-Fraktion: Die Kommission BKV hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2019 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid und Direktionssekretär Andreas Gwerder die Änderungen des Gesetzes über die Volksschule betreffend Schuleintrittsalter behandelt. Wir haben bereits vom Bildungsdirektor viele Informationen erhalten; ich möchte diese nicht mehr wiederholen, aber nochmals auf die wichtigsten Punkte eingehen.

Nach der letzten Totalrevision des Volksschulgesetzes im Jahr 2002, als man das Schuleintrittsalter herabgesetzt hatte, gab es schon bald Stimmen von Lehrvertreterinnen, aber auch in den Schulen hat man beim Eintritt in den Kindergarten festgestellt, dass diese Kinder viel unselbständiger sind, mehr Betreuungsaufwand benötigt wird, die Leistungen schwächer sind, die Kinder weniger Ausdauer haben, die Anpassungsfähigkeit zu wünschen übrig lässt und die jüngsten Kinder von den älteren immer mal wieder gemoppt werden.

Beim Austritt der obligatorischen Schulzeit wurden ebenfalls Feststellungen gemacht: Unreif um Entscheide zu treffen für die weitergehende Ausbildung (z.B. Berufslehre); teilweise sind die Jugendlichen auch zu jung, um eine Berufslehre zu beginnen, so dass Zwischenlösungen gesucht werden müssen; mit der Aufhebung des schulischen Brückenangebots fehlt im Prinzip im Kanton Nidwalden eine solche Zwischenlösung.

Diese Feststellungen und Rückmeldungen kommen auch immer wieder von Gewerbebetrieben, dass die Jugendlichen, wenn sie die obligatorische Schulzeit beendet haben, unreif seien. Das führt denn vielfach auch zu Lehrabbrüchen.

Mit der Heraufsetzung des Stichtages um vier Monate auf Ende Februar, können nicht alle Auswirkungen vollständig aufgehoben werden; das ist uns auch klar. Aber einige Effekte können verbessert werden. Glauben Sie mir, dass diese Gesetzesänderung eine gute Sache ist. Bildungsdirektor Res Schmid hat es bereits gesagt: Die Änderung wird nicht in einem Schritt umgesetzt, sondern mit zwei Umsetzungsschritten per Ende April und per Ende Februar.

Die Mehrheit der BKV unterstützt die Argumentation des Regierungsrates, wonach diese Gesetzesrevision einige Defizite der Schülerinnen und Schüler verbessern kann. Alles wird bestimmt nicht möglich sein. Die Eltern möchten ihre Kinder immer früher in die Schule schicken; darauf komme ich noch zurück.

Das vorliegende Gesetz mit der Heraufsetzung des Schuleintrittsalters gibt es bereits in fünf Kantonen. Wir haben es auch gehört zur Vernehmlassung: Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer stehen hinter dieser Vorlage. Es gibt aber auch einige kritische Stimmen – so auch in der BKV –, welche die Gesetzesänderung hinterfragt haben. Für sie ist es nicht ganz nachvollziehbar. Man sollte eine niederschwellige Möglichkeit geben, damit die Kinder zurückgestellt werden können. Man kann das im Kanton Nidwalden bereits machen, aber bei uns ist höchstwahrscheinlich das Limit höher angesetzt als im Kanton Luzern. Bei uns sind einige Abklärungen nötig, um diese Kinder zurückhalten zu können. Es ist aber möglich.

Die BKV unterstützt den Antrag der Bildungsdirektion bzw. des Regierungsrates. Sie ist für Eintreten und beantragt dem Landrat mit 7 zu 1 Stimme, der Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) betreffend Neuregelung des Kindergarten- bzw. Schuleintrittsalters zuzustimmen.

Ich gebe noch die Meinung der FDP-Fraktion ab: Wir haben das Geschäft an der Fraktionssitzung vom 18. September 2019 intensiv diskutiert. Wie ich bereits erwähnt habe, wollen die Eltern ihre Kinder früher einschulen lassen. Wie sieht man das mit der Früherziehung? Geht es mehr in Richtung "Tagesbetreuung", "Kindertagesstätten"? Welche Möglichkeiten haben Jugendliche, welche jetzt aus der obligatorischen Schulzeit austreten? Sind diese wirklich genügend reif? Bringt dies dem Gewerbe auch wirklich etwas? Diese Diskussion konnten wir nicht abschliessend zu Ende führen, denn da werden sicher die Bildungsdirektion sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion angefragt, wie wir das Vorschulalter im Kanton Nidwalden umsetzen, sei es mit Kindertagesstätten usw. Klar, es wird dann wieder zu einer Kostenfrage. Die FDP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Eintreten und unterstützt die Gesetzesrevision.

Landrätin Franziska Rüttimann, Vertreterin der CVP-Fraktion: Auch die CVP-Fraktion hat an ihrer letzten Sitzung die Neuregelung des Gesetzes über das Kindergarten- bzw. Schuleintrittsalter besprochen. Nachdem 2002 das Schuleintrittsalter geändert wurde, möchte der Regierungsrat, insbesondere die Bildungsdirektion, diesen Schritt jetzt wieder rückgängig machen bzw. den Stichtag noch weiter heraufsetzen.

Nicht nur die Bildungsdirektion hat festgestellt, dass die Kinder durchwegs eher zu jung sind, und zwar am Anfang der Schulzeit, wie auch für den Einstieg in die Berufswelt. Weil jetzt dann ein Drittel der Kinder beim Schuleintritt ein Jahr älter sein werden, kann dank diesem Umstand wahrscheinlich einem Teil der entsprechenden Defizite begegnet werden.

Für die CVP-Fraktion ist nicht relevant, dass die Nidwaldner Kinder von nun an fast am längsten warten, bis sie in die Schule dürfen oder müssen. Aber gerade, weil die Kinder nun länger zu Hause bleiben, darf die Frühförderung vor dem Schuleintritt nicht vernachlässigt werden. Es ist wichtig – und wird in Zukunft noch wichtiger –, dass Familien, welche Kinder im Vorschulalter haben, gut betreut werden können.

Die CVP-Fraktion stimmt der Änderung des Gesetzes zum Schuleintrittsalter einstimmig zu.

Landrat Urs Amstad, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP stimmt der Teilrevision über das Volksschulgesetz einstimmig zu. Wir sind klar für die Verschiebung des Schuleintrittsalters um vier Monate. So kann der Fehlentwicklung, dass bereits 15-jährige in die Lehre kommen, entgegengewirkt werden. Es wirkt sich für den Lehrbetrieb und für die Jugendlichen nur positiv aus. Der Lehrbetrieb kommt weniger in den Clinch des Jugendarbeitsschutzes, die Jugendlichen sind reifer und auch körperlich robuster. Sie dürfen ja dann noch genügend lang bis zur Pensionierung arbeiten.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Kinder später eingeschult werden. Es schadet sicher nicht, wenn die Kleinen in ihrer Entwicklung vier Monate weiter sind. In diesem Alter ist jeder Monat spürbar, den sie älter sind. So müssen die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sicher weniger Kinder wickeln. Kindergartenlehrpersonen sind nämlich nicht dazu da, um Kinder zu wickeln, sondern, um sie zu unterrichten. Und zum Schluss dürfen wir nicht vergessen, dass Lehrbetriebe, die Lehrer und die Kindergartenlehrpersonen für die Verschiebung des Schuleintrittsalters sind. Auch dem ist Rechnung zu tragen. Wir sind somit für Eintreten.

Landrätin Susi Ettlin Wicki, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Wir beraten heute die Teilrevision des Volksschulgesetzes, womit man das Eintrittsalter in den Kindergarten um vier Monate anheben möchte. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gibt verbindlich vor, dass der Stichtag zwischen dem 28. Februar und 31. Juli liegen soll. Nidwalden möchte nun den Stichtag auf Ende Februar ansetzen, also auf den letztmöglichen Termin. Damit wären die Nidwaldner Kinder mit Abstand die ältesten Schülerinnen und Schüler. Sie wären damit ein ganzes halbes Jahr älter, als die Kinder aus den Nachbarkantonen Uri, Obwalden und Luzern. Diese kennen nämlich den Stichtag Ende Juli. Dass der Kanton Nidwalden jetzt ein "Sonderzügli" fahren möchte, ist völlig unverständlich. Eine gewisse Harmonisierung, zumindest in der kleinen Zentralschweiz, wäre doch ein Minimalziel und ist von sehr vielen Eltern mit Schulkindern und auch von Fachpersonen erwünscht.

Nach dem Erfüllen des 4. Lebensjahres darf heute ein Kind das freiwillige erste Kindergartenjahr besuchen. Viele Kinder sind parat und meistern das spielerisch und mit Freude. Andere sind noch nicht ganz so weit oder brauchen mehr Unterstützung. Die Entwicklung eines Kindes ist individuell und nicht zwingend abhängig vom kalendarischen Alter. Wenn nun ein Kind die emotionale oder körperliche Reife noch nicht erreicht hat, muss es den Kindergarten auch noch nicht besuchen und darf ein Jahr warten. Das ist bereits nach heutiger Regelung möglich. Deshalb finden wir es viel sinnvoller, wenn die Einschulung flexibler gestaltet werden kann und die Eltern unbürokratisch den Einschulungstermin mitbestimmen können. Wenn ein Kind aber reif und lernfreudig ist, darf es doch nicht zurückgestellt werden. Und genau das würde die Teilrevision des Volksschulgesetzes machen. Es wären nämlich keine Ausnahmen möglich.

Bereits in der vorberatenden Kommission hat uns die Bildungsdirektion erklärt, dass es einen Trend gäbe zur späteren Einschulung. In Luzern zum Beispiel würden bis 40% der Eltern ihre Kinder zurückstellen. Diese Zahl hat mich denn schon sehr überrascht. Deshalb bin ich dem nachgegangen und habe erfahren, dass die Zahl so nicht stimmt, geschätzter Bildungsdirektor. Luzern kennt den Halbjahreseintritt, das heisst, wenn das Kind am Stichtag – nach Einschätzung der Eltern – die Kindergartenreife noch nicht erreicht hat, darf es ein halbes Jahr oder auch noch ein Jahr warten. Da aber Entwicklungsschritte nicht einfach linear verlaufen, kann es sein, dass im kommenden Februar der Zeitpunkt richtig ist oder dass das Kind bereits nach einem Jahr Kindergarten die Schulreife hat. Kinder können in Luzern bereits vor dem 4. Geburtstag oder erst mit 5 Jahren in den Kindergarten. Dieses System ist also sehr viel flexibler als bei uns in Nidwalden. Schlussendlich gehen nur 4 bis 5% der Luzerner Kinder erst mit 7 Jahren in die Schule, was doch einen grossen Unterschied macht zu den suggerierten 40%.

Zu den grossen Verlierern dieser Teilrevision würden auch Kinder aus sozial benachteiligten Familien gehören, die sich keine Spielgruppe leisten können. Auch Kinder mit Deutsch als Zweitsprache verpassen viel. Gerade für diese Gruppe ist es besonders wichtig, möglichst früh die Sprache und die Kultur zu lernen und Kontakt mit anderen Kindern zu haben. Das ist essentiell für ihre Bildungschancen und Integration. Und Nein, die Frühförderung kann das nicht abdecken. Die Gelder sind viel zu knapp bemessen; das Loch kann damit nicht gestopft werden.

Weiter begründet die Bildungsdirektion den Wechsel auf den Februar, dass der Altersunterschied zwischen den Schülern abgefedert würde. Aber der Altersunterschied zwischen den Schülern bleibt immer gleich gross: Die Kinder sind einfach alle fünf Monate älter. Ob das wirklich den entscheidenden Effekt bringt, können auch die zitierten Studien nicht beweisen.

Als einen Hauptgrund für die Revision erscheint uns aber die laut Bildungsdirektor mangelnde Reife von Jugendlichen bei der Berufswahl. Der Berufswahlprozess ist tatsächlich eine grosse Herausforderung für die Jugendlichen. Wir können uns sicher alle noch daran

erinnern, dass dies für uns auch so gewesen ist. Aber es ist auch da nicht zwingend so, dass unbedingt die jüngeren Kinder Mühe haben, den passenden Beruf zu wählen und die Lehrstelle zu finden. Es sind viele Faktoren, die diesen Berufswahlprozess beeinflussen. Sorgfältiges Heranführen in der Schule, das Begleiten durch die Eltern und auch das Motivieren der Jugendlichen zum Schnuppern und Kennenlernen der verschiedenen Berufszweige sind sicher entscheidender.

Auch die abgebrochenen Berufslehren werden immer wieder ins Feld geführt. Laut BIZ sind die Gründe hauptsächlich die sehr frühe Lehrstellenvergabe oder die sehr späte Lehrstellenwahl, also eine Art Torschlusspanik am Ende der Schulzeit. Und an diesem Umstand sind wir alle hier im Rat mitverantwortlich: Vor ein paar Jahren haben wir mit dem Rotstift das schulische Brückenangebot weggespart und jetzt reiben wir uns verwundet die Augen, weshalb plötzlich nicht alle Schüler einen reifen Berufswahlentscheid fällen können.

Aus all diesen Gründen ist die Grüne-SP-Fraktion überzeugt, dass diese Vorlage keine Vorteile bringt; viel basiert lediglich auf einem Bauchgefühl. Das Bild von Kindergärtern mit Pampers im Kindergartenäschli ist reine Stimmungsmache. Unsere Nidwaldner Kinder sind nicht unreifer als jene in den Nachbarkantonen. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Teilrevision des Volksschulgesetzes abzulehnen.

Landrat Thomas Wallimann: Für mich gibt es drei Sachen, die mir bei dieser Vorlage durch den Kopf gehen.

Erstens, inhaltlich: Ich halte es für relativ problematisch, wenn man Schwierigkeiten bei der Lehre auf das Einschulungsalter zurückführt. Da gibt es doch tatsächlich bessere Begründungen. Stichwort: Abschaffung des Brückenangebots.

Zweitens: Ich finde es formal spannend, wie jetzt argumentiert wird - im Gegensatz zu meinem Antrag vorher beim Stipendengesetz. Wir haben jetzt auch eine Lösung, bei der jeder individuell eine Ausnahme beantragen kann, wenn sein Kind noch nicht in die Schule soll. Jetzt ist das plötzlich zu wenig. Vorher war es das Heil der Welt, dass man individuell Stipendien beantragen kann. Jetzt muss unbedingt das Gesetz geändert werden. Ich habe ein wenig Schwierigkeiten in der logischen Argumentation, wenn ich das betrachte; einfach, dass es hier gesagt ist.

Drittens: Wir sind Volksvertreterinnen und Volksvertreter. Deshalb habe ich heute Morgen im Schulbus von St. Jakob nach Ennetmoos die Schüler dazu befragt. Zweit-, Dritt- und Viertklässler fragten mich, ob ich Arbeiten gehen würde. Ich war mir da nicht ganz sicher, ob ich Ja sagen sollte. Es ist nämlich noch abzuwägen, was es im Verständnis der Schüler ist, was wir hier machen. Für mich ist es durchaus Arbeit zugunsten des Gemeinwohls. Ich sagte, ich ginge Abstimmen und Zuhören und sei jemand, der hie und da auch etwas sagen würde. Heute würden wir über sie diskutieren. Es ginge darum, in welchem Alter sie zur Schule gehen sollen und fragte, wie ihre Meinung dazu sei. Die Meinung der Schülerinnen und Schüler ist sonnenklar: Am Liebsten erst um halb Neun. Natürlich machen wir das heute nicht so. Ein einziger Schüler meinte, dass es super gewesen sei, dass er sehr jung in die Schule gekommen sei. Das war zufälligerweise ein Schüler aus Sri Lanka stammend. Er meinte, da habe er Deutsch gelernt. Das ist für mich der Hauptgrund, weshalb ich die bestehenden Gesetzesbestimmungen behalten möchte. Für all jene, welche meinen, dass ihr Kind noch nicht reif genug sei, gibt es die Möglichkeit, selbständig und als verantwortungsvolle Eltern gegenüber dem Schulrat oder der Schulbehörde zu sagen, dass sie ihr Kind erst in einem halben oder in einem Jahr zur Schule geben möchten. Deshalb lehne ich die vorliegende Gesetzesrevision ab.

Landrätin Erika Liem Gander: Im kürzlich erschienenen Schulblatt Nr. 3 dieses Jahres konnte unter den Mitteilungen der EDK zur Strukturharmonisierung gelesen werden – ich zitiere: "Der Stichtag wird per Schuljahr 2019/2020 in insgesamt zwanzig Kantonen, welche 94% der Wohnbevölkerung repräsentieren, beim 31. Juli liegen."

Mir ist aber vor allem die Frühförderung ein Anliegen. Ich arbeite tagtäglich mit Familien, deren Kinder bis zum obligatorischen Schuleintritt nicht genügend begleitet oder gefördert werden können. Das durchaus nicht, weil die Eltern das nicht wollen, sondern, weil sie dies aus vielfältigen Gründen nicht können. Wenn wir bei solchen Kindern versuchen, frühe Massnahmen einzuleiten, dass sie für den Schuleintritt wirklich parat sind, erleben wir, dass es lange Wartelisten gibt, wenn wir solche Kinder in die heilpädagogische Frühziehung einbringen möchten. Noch längere Wartelisten gibt es, wenn Kinder sprachliche Rückstände haben und Logopädie bräuchten – egal, ob wir als Fachstelle diese Diagnose stellen oder ein Kinderarzt diese Kinder anmeldet – gilt es zu warten.

Beim Schuleintritt erlebe ich, dass es einige Monate, in der Regel das 1. Semester dauert, bis alle Screenings durchgeführt sind und erste Massnahmen bei diesen Kindern ergriffen werden. Sie warten neu nochmals diese vier Monate länger bis sie ihre Förderung erhalten, die sie benötigen. Durch die Arbeit mit Familien in der gleichen Wohngemeinde, in welcher ich auch in der Schulkommission bin, ist mir diese Schnittstelle bestens bekannt. Ich sehe eins zu eins Familien bzw. Kinder, welche diese Förderung benötigt hätten, wo diese Massnahmen später eingeleitet werden müssen mit höheren Kostenfolgen; teilweise weil die Familie des Kindes das nicht wollen, weil dies im vorschulischen Bereich freiwillig ist. Dem Bildungsdirektor möchte ich noch entgegen, dass es selbstverständlich auch im Frühförderungsbereich unzählige, sehr gut fundierte Studien gäbe, welche belegen, wie wichtig diese Massnahmen wären, und zwar so früh wie möglich.

Bezüglich des Zurückhaltens von Kinder in den letzten Jahren kann ich sagen: Wenn wir durchschnittlich gegen 40 Kinder einschulen, welche freiwillig das 1. Kindergartenjahr besuchen, haben wir jährlich ca. ein Gesuch von Eltern, die ihr Kind noch nicht einschulen möchten. Vor allem aus Sicht der frühen Förderung ist für mich diese viel spätere Einschulung klar abzulehnen.

Landrat Markus Walker: Als direkt betroffener Familienvater von zwei Kindern, welche kürzlich diesen Prozess durchlaufen haben, möchte ich hier gerne ein paar Gedanken einbringen. Grundsätzlich kann man sich auf den Standpunkt stellen, was denn schon vier Monate seien. Aber vier Monate sind in der Entwicklung der Kinder in dieser Lebensphase enorm viel. Man kann das nicht vergleichen mit vier Monaten im Erwachsenenalter. In diesen vier Monaten passiert bei diesen Kindern enorm viel; der Entwicklungsfortschritt kann dann relativ gross sein. Ich bitte Sie, dies aus der Optik eines Kindes zu betrachten und nicht nur aus der Optik eines Erwachsenen. Daher ersuche ich Sie, dieser Teilrevisi- on zuzustimmen. Ich glaube, es ist wichtig, dass die Kinder die Chance haben, dass sie etwas reifer sind, wenn sie in die Schule kommen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 46 gegen 9 Stimmen: Das Gesetz über die Volksschulen (Volksschulgesetz, VSG) wird in 1. Lesung beschlossen.

MITTAGSPAUSE

9 Teilrevision 2017/2018 des Richtplans des Kantons NidwaldenEintretensdiskussion

Baudirektor Josef Niederberger: Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans ist mit der Genehmigung durch den Bundesrat am 10. Januar 2018 abgeschlossen worden. Ziel der Ihnen nun vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans ist die Anpassung des Teils "Verkehr" und "Öffentliche Bauten und Anlagen" aufgrund der Änderung der Zweckbestimmung des Flugplatzes Buochs von einem Militärflugplatz mit ziviler Mitbenutzung zu einem Zivilflugplatz. Die Anpassungen des Richtplans sind abgestimmt auf den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL, Objektblatt Flugplatz Buochs) sowie auf den Sachplan Militär (Objektblatt Militärflugplatz Buochs). Im Weiteren werden Pendenzen aus der Richtplanteilrevision 2016/2017 zu anderen Themen ebenfalls bearbeitet.

Mit RRB Nr. 658 vom 16. Oktober 2018 hat der Regierungsrat die geänderte Teilrevision der kantonalen Richtplanung zur Kenntnis genommen und für die öffentliche Mitwirkung während 60 Tagen freigegeben. Am 26. Oktober 2018 hat eine öffentliche Informationsveranstaltung zu den Flugplatzthemen stattgefunden. Der Richtplan wurde vom 25. Oktober 2018 bis 24. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt. Es wurden rund 120 Hinweise und Anträge von Gemeinden, Parteien, Korporationen, Tourismusorganisationen, Verbänden und einzelnen Privaten eingebracht. Die Anliegen sind im Dokument "Zusammenzug der Rückmeldungen" kommentiert. Aufgrund der Rückmeldungen der öffentlichen Vernehmlassung wurde der Richtplanentwurf überarbeitet; die Ergebnisse sind ebenfalls im "Zusammenzug der Rückmeldungen" ersichtlich.

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans aktualisiert den Richtplan 2017/2018 in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Umwelt und öffentliche Bauten und Anlagen. Er nimmt gebührend Rücksicht auf die veränderten, raumwirksamen Entwicklungen.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 21. Mai 2014 erlässt der Landrat den Richtplan; sein Entscheid ist endgültig. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und die Teilrevision 2017/2018 des kantonalen Richtplans zu verabschieden. Auf die vier Änderungsanträge der Kommission BUL werde ich ebenfalls im Namen des Regierungsrates in der Beratung Stellung nehmen.

Landrat Armin Odermatt, Präsident der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) und als Vertreter der SVP-Fraktion: Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt hat sich sehr intensiv mit der Teilrevision 2017/2018 des kantonalen Richtplans auseinandergesetzt. Erstmals am 24. Juni 2019, wobei uns Baudirektor Josef Niederberger, Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger, zusammen mit Markus von Holzen, stellvertretender Vorsteher des Amtes für Raumentwicklung sowie Simon Fontana das ganze Projekt eingehend vorstellt haben. An der zweiten Sitzung vom 19. August 2019 haben wir mit unserem Baudirektor und Markus von Holzen die Detailberatung durchgeführt und abschliessend Beschluss gefasst.

Worum geht es eigentlich beim kantonalen Richtplan? Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Raumplanung, worin steht: "Bund, Kanton und Gemeinden regeln ihre räumliche Entwicklung in Konzepten, Sachplänen, Richtplänen und Nutzungsplänen". Unsere letzte Gesamtrevision des kantonalen Richtplans geht auf das Jahr 2003 zurück. Teilrevisionen zu diesem Richtplan haben wir in den Jahren 2010 und 2014 durchgeführt. Wir haben uns mit dem Agglomerationsprogramm anspruchsvolle Ziele gesetzt. Zur Umsetzung dieser Ziele braucht es eine optimale Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsent-

wicklung. Den geänderten Randbedingungen ist jetzt auch beim kantonalen Richtplan Rechnung zu tragen. Der Richtplan ist zudem ein Instrument und eine Richtschnur für die politischen Behörden bei der räumlichen Entwicklung. Mit anderen Worten: Der kantonale Richtplan ist ein Plan, der uns die Richtung zeigt, ein Wegweiser, wohin wir in Zukunft gehen wollen.

In der Kommission BUL war vieles unbestritten. Hauptgrund für diese Teilrevision liegt ja bei der veränderten Zweckbestimmung des Flugplatzes Buochs. Diese Anpassungen waren für uns nachvollziehbar und unbestritten. Das ist ein weiterer Schritt vom Militärflugplatz zur zivilen Nutzung.

Die grössten Diskussionen erfolgten bei uns bezüglich der Radwegnetz-Karte, Koordinationsaufgabe V4-3. Wir sind der Meinung, dass diese Karte unvollständig und mangelhaft ist. Im Namen der Kommission BUL werde ich dazu in der Lesung einen Antrag stellen, ebenfalls einen solchen zum Fusswegnetz. Bei der Koordinationsaufgabe V3-7 "Doppelspur Ausbau der Zentralbahn in Oberdorf" werde ich ebenfalls einen Antrag stellen. Beim Entwicklungsschwerpunkt ESP S 1-9 meinen wir, dass sich hier in den Unterlagen ein Fehler eingeschlichen hat.

Die Kommission BUL beantragt mit 10 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, der Änderung des kantonalen Richtplans 2017/2018 mit den beantragten Anpassungen zuzustimmen.

Ich darf Ihnen auch die Meinung der SVP-Fraktion bekanntgeben: Die SVP hat an ihrer letzten Fraktionssitzung intensiv über die Teilrevision des kantonalen Richtplans beraten. Die SVP unterstützt einstimmig diese Teilrevision und auch die vorgeschlagenen Änderungen der Kommission BUL.

Landrat Christoph Keller, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV): Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 in Anwesenheit von Baudirektor Josef Niederberger, Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger, Markus von Holzen und Simon Fontana die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2017/2018 behandelt. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstatte ich Ihnen folgenden Mitbericht der BKV:

Federführende Kommission bei der Behandlung dieses Sachgeschäftes ist die Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt. Deren Überprüfung bezieht sich auf sämtliche Inhalte der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2017/2018. Die Kommission BKV hat lediglich die Anliegen des Flugplatzes Buochs inklusive den Arbeitszonen im Gebiet Buochs Fadenbrücke, also die volkswirtschaftlichen Aspekte, behandelt. Die Stimmbevölkerung des Kantons Nidwalden und der Landrat haben vorgängig die nötigen Schritte eingeleitet bzw. gutgeheissen. Insofern handelt es sich bei diesem Geschäft um einen planerischen Nachvollzug. Die Kommission BKV stimmt somit der Teilrevision des kantonalen Richtplans mit 10 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, einstimmig zu.

Landrat Remigi Zumbühl, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP hat an ihrer Fraktionssitzung vom 18. September 2019 das vorliegende Geschäft "Teilrevision kantonalen Richtplan" eingehend beraten und die Beschlüsse dazu gefällt. Den Schwerpunkt der Revision stellt die Zweckbestimmung des Flugplatzes Buochs mit dem Entwicklungsschwerpunkt Fadenbrücke Buochs dar. Diese Anpassungen im Richtplan sind entsprechend unumgänglich wichtig und richtig. In diesem Zusammenhang werden parallel weitere Anpassungen im Richtplan vorgenommen. Ein Punkt daraus ist beim öffentlichen Verkehr die Raumsicherung für den Angebotsausbau der Zentralbahn im Bereich Gerenmüli bis Rechenmacher, Gemeinde Oberdorf für einen allfälligen Doppelspurausbau. Diese Raumsicherung als solches ist sehr wichtig, damit der Halbstundentakt bis Engelberg in einigen Jahren eingeführt werden kann. Die Anträge, welche die Kommission BUL einbringen will, wird die FDP unterstützen.

Beschluss und Antrag der FDP Fraktion: Die FDP stimmt der Revision des kantonalen Richtplans im Grundsatz einstimmig zu. Sie unterstützt aber die Beschlüsse und Anträge der Kommission BUL.

Landrat Otmar Odermatt, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat an der Sitzung vom 18. September 2019 die Teilrevision des Richtplans eingehend beraten. Auch bei uns war die Änderung der Zweckbestimmung des Flugplatzes Buochs von einem Militärflugplatz in einen Zivilflugplatz mit den entsprechenden Anpassungen unbestritten. Wir unterstützen auch alle vier Anträge der Kommission BUL, die wir intensiv beraten haben. Wir erachten diese Anträge als gut und werden sie unterstützen. Es macht Sinn und schafft Klarheit, dass die Karte des Radwegkonzeptes, welches 2008 vom Landrat genehmigt wurde, aufgenommen wird, und auf die Karte zum Fusswegnetz, welche Fehler beinhaltet, verzichtet wird.

Die CVP-Fraktion würde sich noch wünschen, dass der gesamte Langsamverkehr bei der gleichen Amtsstelle angesiedelt wäre. Der Bereich "Wanderwege" ist dem Amt für Wald und Energie zugewiesen, die übrigen beim Amt für Mobilität. Ein Problem sind ja Biker auf den Wanderwegen. Das ist immer etwas mühsam, wenn man sich diesbezüglich mit zwei Ämtern herumschlagen muss. Die einen sagen, das ginge sie nichts an und die anderen sagen das gleiche. Gerade in Wolfenschiessen haben wir ziemlich oft Probleme mit den E-Bikes, die enorm zugenommen haben. Das Problem dabei ist, dass es meist schlechte Velofahrer sind, und sich daraus gefährliche Situationen ergeben. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt einstimmig die Teilrevision des kantonalen Richtplans.

Landrätin Ilona Cortese, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Auch die Grüne-SP-Fraktion hat die Teilrevision des Richtplans 2017/2018 beraten. Die Anpassungen im Bereich Verkehr, Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs können nachvollzogen werden. Der Langsamverkehr hat bei uns ebenfalls viel zu reden gegeben. Wir begrüssen es, dass das Radwegkonzept 2008 im Richtplan verbleibt und mit wenigen Ausnahmen bereits umgesetzt worden ist. Die Grüne-SP-Fraktion hat mehrheitlich den Anpassungen des kantonalen Richtplans 2017/2018 zugestimmt, ebenfalls den Änderungen der Kommission BUL.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

S 1-9 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten

Landrat Armin Odermatt: Wie bereits im Eintretensvotum angekündigt, macht Sie die Kommission BUL auf einen Widerspruch aufmerksam. Die Kommission BUL stellte fest, dass auf der festsetzenden Richtplankarte (letzte Seite der Unterlagen) die Redundanzpiste dem ESP Arbeiten Fadenbrücke zugeteilt ist, wohingegen auf der orientierenden Themenkarte die Redundanzpiste fälschlicherweise nicht im ESP Arbeiten enthalten ist. Damit die Karten übereinstimmen, ist entsprechend die Themenkarte anzupassen.

Ich stelle dazu jedoch keinen Antrag, weil dies zwingend angepasst werden muss, weil dies nicht widersprüchlich sein darf.

Baudirektor Josef Niederberger: Dieser Anpassung stimmt der Regierungsrat zu.

V 3-7 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene

Landrat Armin Odermatt: Im Namen der Kommission BUL möchte ich bei der Koordinationsaufgabe V3-7 folgende Änderung beantragen:

Anpassung der Strecke ab Gerenmüli bis zur Höhe des neuen Knotens Büren

Im Raum Dallenwil Nord – ich weiss ja nicht, wer überhaupt auf so eine Bezeichnung kommt –, damit wäre eigentlich die Gemeinde Oberdorf gemeint, wird Raum für einen allfälligen Doppelspurausbau der Zentralbahn gesichert. Dieser Doppelspurausbau sei nötig bei einem Halbstundentakt-Fahrplan nach Engelberg. Der Bund kann die Festsetzung des Doppelspurausbaus unter dem Vorbehalt genehmigen, dass das Parlament dem Projekt im Rahmen der Ausbauschritte für die Bahninfrastruktur der Jahre 2030/ 2035 zustimmt. Der Kanton sichert jetzt die notwendigen Flächen im Bereich Staldifeld in Oberdorf.

Auf der nun vorgesehenen Fläche befinden sich drei Bahnübergänge, die angepasst werden müssen. Wir möchten diese Flächen gegen Dallenwil Süd verlängern und so Raum schaffen. Sie sehen das in der Beilage 2 des Kommissionsberichtes. Also bis zum neuen Kreisel Büren, welcher irgendwann noch gebaut wird. Ich erinnere Sie daran, als wir über das Projekt Kreisel Büren gesprochen haben, war immer die alte Kantonsstrasse ein Thema. Weil sich der Kanton und die Gemeinde Oberdorf nicht einig wurden, wer die Kosten von 200'000 Franken für den Rückbau und die Verschmälerung übernehmen soll, wurde dieses Vorhaben aus dem Projekt Kreisel Büren herausgestrichen. Das wäre doch der ideale Platz für einen Doppelspurausbau. Die Strasse muss sowieso angepasst und verschmälert werden. Zudem gibt es zwischen der Hauptstrasse nach Engelberg und der Bahn bereits jetzt einen schmalen Grünstreifen, den man eher opfern könnte, ohne dass auf grüner Wiese mit bestem Kulturland eine Doppelspur gebaut wird.

Meine Hoffnung ist zwar immer noch, dass wir da gar keine Doppelspur bauen müssen. Heute sollte es doch möglich sein, mit der uns vorhandenen Technik eine Anlage zu bauen, damit alles in Dallenwil Mitte, sprich im Bahnhof Dallenwil, abgewickelt werden kann. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Baudirektor Josef Niederberger: Die Bezeichnung "Nord" wurde deshalb aufgenommen, weil es nördlich von Dallenwil ist. Die Raumsicherung für eine allfällige Doppelspur der Zentralbahn wird benötigt, wenn der Halbstundentakt in Richtung Engelberg eingeführt werden soll. Der Antrag ist lediglich eine Verlängerung der vorgesehenen Raumsicherung vom Gebiet Gerenmüli bis und mit der Liegenschaft Rechenmacher. Das ist in Ordnung so; damit ist der Regierungsrat einverstanden.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag LR Armin Odermatt (BUL)

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 58 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Kommission BUL).

V 4: Langsamverkehr

Landrat Armin Odermatt: Wir kommen jetzt zur Koordinationsaufgabe V4-3, welche in unserer Kommission am meisten Diskussionen ausgelöst hat. Das aufgeführte Kartenmaterial war in unseren Augen unvollständig und fehlerhaft. Uns ist auch nicht ganz klar, woher diese Angaben stammen. In der Kommissionssitzung wurde uns zwar erklärt, dass die abgebildeten Wege aus dem Radwegkonzept und aus dem Agglomerationsprogramm entnommen worden seien. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass diese Karte nur orientierenden Charakter habe und nicht behördenverbindlich sei.

Trotzdem gab es nach der ersten Kommissionssitzung grosse Fragezeichen zu diesem Kartenmaterial. Der Sprechende selber hat in seiner Wohngemeinde ein paar Fragen zu einzelnen Verbindungen zu dieser Karte gestellt. Dabei bin ich bei den verantwortlichen Personen auf Fragezeichen gestossen und erhielt die Antwort, dass ich wahrscheinlich veraltetes oder ungenaues Kartenmaterial habe. Das hat dann bei mir grosses Unverständnis ausgelöst. Wie kann es sein, dass wir in einer landrätlichen Kommission über Sachen beraten, und die Gemeinden, welche unsere Entscheide schlussendlich umsetzen müssen, gar nicht darüber im Bilde sind?

Auch wurden mir als Kommissionspräsident im Vorfeld der zweiten Kommissionssitzung diverse Änderungsanträge zu dieser Karte angemeldet. Daraufhin stellte sich bei mir die Frage, was wir in einer solchen Situation machen sollen. Ist der Richtplan wirklich das richtige Instrument, um fehlende oder unvollständige Radwegabschnitte nachzutragen? Wir glauben das nicht.

Die Kommission hat nach langer und eingehender Diskussion entschieden, lieber keine Karte zu veröffentlichen, als eine unvollständige oder ungenaue. Wir haben uns dann entschieden, dass die Karte mit dem vom Landrat bewilligten Radwegkonzept 2008 im vorliegenden Richtplan beigelegt werden sollte. Diese Karte dürfte dem Landrat und auch den Gemeinden allgemein bekannt sein und wurde hier im Landrat abgesehnet und hat allgemeine Verbindlichkeit.

Ebenso finden wir die Karte zum Fusswegnetz V 4-2 teilweise als fehlerhaft.

V 4-2 Fusswegnetz

Ich stelle deshalb folgenden Antrag:

Die Karte zum Fusswegnetz V 4-2 ist zu streichen und auf eine entsprechende Abbildung ist zu verzichten.

Die Kommission hat diesen Antrag mit 10 zu 0 Stimmen unterstützt.

Baudirektor Josef Niederberger: Die Bezeichnung "falsch" ist das falsche Wort; das möchte ich hier festhalten. Es sind Nachträge von Wanderwegen und es sind beispielsweise auch Gemeindeaufgaben, die nachgeführt werden müssen. Das gleiche gilt für die Radwege. Deshalb ist "falsch" das falsche Wort.

Aber, von Seiten des Regierungsrates ist man damit einverstanden, dass diese Karte weggelassen wird. Wir können dem so zustimmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag LR Armin Odermatt (BUL)

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 58 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Kommission BUL).

V 4-3 Radwegnetz

Landrat Armin Odermatt: Ich komme zum zweiten Antrag:

Die Karte Radwegnetz zur Koordinationsaufgabe V4-3 ist wegzulassen und mit der Karte des bewilligten Radwegkonzeptes von 2008 zu ergänzen.

Auch dieser Antrag hat die Kommission BUL mit 10 zu 0 Stimmen unterstützt.

Baudirektor Josef Niederberger: Auch hier ist es das gleiche; es betrifft viele kommunale Bereiche. Der Regierungsrat kann sich damit einverstanden erklären.

Im Weiteren wird das Wort nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Regierungsrat / Antrag LR Armin Odermatt (BUL)

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 58 Stimmen den Antrag von Landrat Armin Odermatt (Kommission BUL).

Die weitergeführte Lesung des kantonalen Richtplans erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Die Teilrevision 2017/2018 des Richtplans des Kantons Nidwalden wird beschlossen.

10 Landratsbeschluss über den Austritt aus dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS)

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Austritt des Kantons Nidwalden aus dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen. Der Regierungsrat will die Mitgliedschaft des Kantons Nidwalden im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) vom 12. November 2010 kündigen und hat dem Landrat einen entsprechenden Antrag überwiesen. Wie auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) festgestellt hat, ist das KÜPS und damit die Bemühungen für eine schweizweite Vereinheitlichung der Regulierungen in der privaten Sicherheitsbranche als gescheitert zu betrachten.

Mit dem KÜPS strebten die Konkordatskantone eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistungen an, um die Bevölkerung vor unqualifiziertem Sicherheitspersonal zu schützen. Zu diesem Zweck sah das KÜPS für private Sicherheitsdienstleistungen eine Bewilligungspflicht vor, die primär abhängig sein sollte von einem einwandfreien Leumund der Gesuchsteller sowie der Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen, die eine fachgerechte Ausführung von Sicherheitsaufgaben erwarten lassen.

Rechtlich kann das KÜPS aber nicht aufgelöst werden, sondern nur dahinfliegen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als fünf Kantone sinkt. Nidwalden wird nun als vierter Kanton

seine Mitgliedschaft unter Einhaltung der zwölfmonatigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2020 kündigen.

Dem KÜPS sind bis heute nur zehn Kantone beigetreten; im Westschweizer Pendant sind es ebenfalls nur sechs Kantone. Damit ist es der KKJPD nicht gelungen, die privaten Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz durch zwei Konkordate mit vergleichbaren Mindestanforderungen zu regeln. Auch hat ein Gutachten der Wettbewerbskommission (WEKO) vom 5. Dezember 2016 ergeben, dass Konkordatskantone die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsanträgen von Firmen- und Sicherheitsangestellten aus ausserkonkordatlichen Kantonen nicht in Rechnung stellen dürfen. Damit lässt sich das Konzept, den Aufwand der Bewilligungen vollständig über Gebühren zu decken, wie dies auch der Regierungsrat Nidwalden im entsprechenden Antrag vom 2. April 2014 dem Landrat gegenüber erklärt hat, nicht mehr umsetzen. Auch würde dies zu einer Schlechterstellung der in Nidwalden ansässigen Unternehmen und Sicherheitsangestellten führen.

Verschiedene Konkordatskantone verfügen mit ihren Bestimmungen im Polizeigesetz bereits über Bestimmungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern im Sicherheits- und Verkehrsbereich. Im Kanton Nidwalden ist vorgesehen, vorerst auf eine Aufnahme solcher Bestimmungen im Polizeigesetz zu verzichten und diese erst einzuführen, wenn die Zulassung der Dienstleistungserbringer zu Problemen führt. Von prophylaktischen Gesetzesbestimmungen ist abzusehen.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Nidwalden aus dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) zuzustimmen und den Regierungsrat zu ermächtigen, diese gegenüber der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren auf den 31. Dezember 2020 auszusprechen.

Landrätin Karin Costanzo, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreterin der CVP-Fraktion: Die Kommission SJS hat das vorliegende Geschäft über den Austritt aus dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen am 19. August 2019 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser beraten.

Bekanntlich regelt das Konkordat das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Im April 2014 ist der Kanton Nidwalden diesem Konkordat beigetreten. Ziel war es, eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistungen zu schaffen, um die Bevölkerung vor unqualifiziertem Sicherheitspersonal zu schützen. Nach einigen Jahren wurde festgestellt, dass der Beitritt nicht die gewünschte Wirkung gezeigt hat und die gemeinsamen Bestrebungen aus unterschiedlichen Gründen, welche wir vorangehend gehört haben, nicht umgesetzt werden konnten. Ein Grund ist sicherlich auch, dass viele Kantone schlussendlich auch nicht beigetreten sind.

Die Kommission SJS teilt die Meinung des Regierungsrates, dass ein Verbleib im Konkordat keinen Sinn mehr ergibt. Für die Kommission SJS ist es jedoch wichtig, dass die Polizeigewalt beim Staat verbleibt. Dies wird dank unserem kantonalen Polizeigesetz in Nidwalden gewährleistet. Weitere Diskussionen zu dieser Vorlage gab es nicht in der Kommission. Daher beantragt Ihnen die Kommission SJS mit 6 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltung, dem vorliegenden Landratsbeschluss zuzustimmen.

Ich darf Ihnen noch die Meinung der CVP-Fraktion kundtun: Nach kurzer Diskussion an unserer Fraktionssitzung vom letzten Mittwoch, unterstützt auch die CVP-Fraktion den Austritt aus dem Konkordat und wird dem Beschluss einstimmig zustimmen.

Landrat Alexander Joller, Vertreter der SVP-Fraktion: Unsere Fraktion unterstützt einstimmig den Antrag des Regierungsrates.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Der Austritt aus dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) per 31. Dezember 2020 wird beschlossen.

11 Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans-Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse-St. Heinrich:

Landratspräsidentin Regula Wyss: Der Landrat hat hier zwei Beschlüsse zu fassen: Erstens die Genehmigung des generellen Projekts und zweitens die Bewilligung eines Objektkredites für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojekts. Für die Genehmigung des Objektkredites braucht es ein Zweidrittelmehr. Die Eintretensdiskussion führen wir nun über beide Geschäfte. Die Lesung und Abstimmung über das Generelle Projekt und den Objektkredit erfolgen jedoch getrennt.

Eintretensdiskussion

Baudirektor Josef Niederberger: Zu diesem Geschäft möchte ich etwas umfassendere Ausführungen machen, da das Geschäft bis ins Jahr 2008 zurückgeht. Die Radwegverbindung von Stans nach Dallenwil ist Teil des kantonalen Radwegkonzepts, wie gesagt, aus dem Jahre 2008. Die Verbindung führt von Stans nach Oberdorf und via Dallenwil bis nach Grafenort zur Kantonsgrenze. Die Radwegverbindung ist Bestandteil der "Regionalroute 85" von Schweizmobil. Der Abschnitt 3 (Gerenmüli bis Staldifeld) und der Abschnitt 2 (St. Heinrich bis Gerenmüli) wurden bereits 2009 bzw. 2013 erstellt. Die Projektierung und Realisierung des letzten Teilstücks (Abschnitt 1) von der Schmiedgasse in Stans bis nach St. Heinrich in Oberdorf, ist Gegenstand des vorliegenden Generellen Projekts.

Im Abschnitt 1 (Schmiedgasse-St. Heinrich) war auch die ursprüngliche Variante "Sportplatz" enthalten. Aufgrund von Einwendungen wurde diese Variante zurückgestellt. Am 23. Oktober 2013 hat der Landrat ein Postulat von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, und Landrat Josef Barmettler, Buochs, sowie weiteren Mitunterzeichnenden vom 23. Mai 2013 gutgeheissen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dem Landrat eine neue Variante für den Rad- und Gehweg mit Linienführung entlang des Winkelriedhauses zu unterbreiten. Das Generelle Projekt wurde entsprechend überarbeitet. Dieses überarbeitete Generelle Projekt wurde jedoch am 12. April 2017 durch den Landrat an den Regierungsrat zurückgewiesen aufgrund von verschiedenen Unklarheiten in Bezug auf eine allfällige Bachöffnung des Dorfbaches im Bereich Sportplatz Kollegi Stans. Im September 2018 entschied die Gemeinde Stans, das geplante Bachöffnungsprojekt im Bereich Sportplatz Kollegi Stans, gestützt auf eine vertiefte Machbarkeitsstudie des Hochwasserschutzes Stanserboden, abzubereiten.

Für das nun vorliegende Rad- und Gehweg-Projekt müssen folgende Projektziele und Randbedingungen eingehalten werden:

- Schliessung der "Regionalroute 85" von Stans nach Grafenort;

- Sichere Verbindung für den Langsamverkehr von Stans nach Dallenwil mit Anschluss an das Kollegium Stans;
- Erfüllung der minimalen Standards des Langsamverkehrs;
- Möglichst geringer Bedarf von Kulturland und geringe Beanspruchung des Sportplatzes.

Mit dem Abschnitt 1 zwischen der Schmiedgasse in Stans und dem Gebiet St. Heinrich in Oberdorf wird die erforderliche Verbindung für den Langsamverkehr von Stans nach Dallenwil gewährleistet. Der Abschnitt 1 erstreckt sich über eine Länge von ca. 600 m.

- Der geplante Rad- und Gehweg führt in einem ersten Teilabschnitt vom Knoten Schmiedgasse / Parkplatz Kollegi über den nördlichen Bereich des Sportplatzes Kollegi auf der bestehenden Asphalt-Bahn zum Winkelriedhaus.
- Beim Winkelriedhaus verläuft der Rad- und Gehweg südöstlich entlang des Stämpbaches bis zur Liegenschaft Hostatt. Dort quert der Rad- und Gehweg die Gemeindegrenze zu Oberdorf und verläuft auf Oberdorfer Boden in Richtung Süden entlang der Gemeindegrenze. Nach ca. 100 m liegt der Knoten Anschluss Kollegi. Von diesem Punkt ist der Anschluss in Richtung Westen zum Kollegi möglich oder in Richtung Osten nach St. Heinrich, Oberdorf.
- Der Teilabschnitt St. Heinrich und der Knoten St. Heinrich bilden den Anschluss an den bereits realisierten Abschnitt 2 der Rad- und Gehwegverbindung nach Dallenwil.
- Der erforderliche Querschnitt richtet sich nach der Norm und dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Die Frequenzen sowie die entsprechenden Begegnungsfälle von den jeweiligen Verkehrsteilnehmern ergeben den erforderlichen Regelquerschnitt. Im vorliegenden Fall resultiert daraus eine minimale Breite von 2.50 m. Über den nördlichen Bereich des Kollegi-Sportplatzes hat er sogar eine Breite von 3.00 m.

Das vorliegende Generelle Projekt ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stans und der Gemeinde Oberdorf erarbeitet worden. Die Gemeinde Stans ist unmittelbar durch den Abschnitt Schmiedgasse bis Winkelriedhaus (ca. 300 m) und die Gemeinde Oberdorf vom Winkelriedhaus bis St. Heinrich (ca. 300m) betroffen. Mit allen Grundeigentümern und der Flurgenossenschaft Huebstrasse, Oberdorf, wurden bereits intensive Gespräche geführt und man ist sich einig geworden.

Landerwerb: Für die Realisierung des vorliegenden Projekts müssen verschiedene Flächen entlang der geplanten Linienführung definiert bzw. erworben werden. Der detaillierte Erwerb und Übertrag der erforderlichen Flächen wird im Ausführungsprojekt abgehandelt.

Zum Generellen Projekt wurden die betroffenen kantonalen Ämter und Fachstellen sowie die Gemeinden Stans und Oberdorf von Mitte März bis Mitte April 2019 zur Stellungnahme eingeladen.

Während der Auflagefrist vom 26. April bis 27. Mai 2019 sind bei der Baudirektion Nidwalden frist- und formgerecht zwei Einwendungen eingegangen, welche sinngemäss folgende fünf Punkte geltend gemacht haben – ich sage dies hier ganz bewusst, weil Sie heute auch über diese Einwendungen beschliessen werden:

1. Der Rad- und Gehweg sei vorschriftsgemäss zu beleuchten.
Bemerkung: Für eine allfällige Beleuchtung werden Leerrohre eingelegt, so dass die Gemeinden – es ist Aufgabe der Gemeinde – eine Beleuchtung installieren könnten, sollte dies weiterhin gefordert werden. Die Beleuchtung ist in diesem Projekt nicht enthalten.
2. Der Rad- und Gehweg soll eine Breite von 3.5 m, mindestens aber 3.0 m aufweisen.

3. Der Rad- und Gehweg sei möglichst direkt und mit möglichst grossen Kurvenradien mit Spitzengeschwindigkeiten bis 45 km/h zu projektieren.
4. Der Anschluss vom Weg zum Kollegium soll möglichst gerade an den Kombiweg angeschlossen werden. Bemerkung: Das ist sehr schwierig einzuhalten.
5. Die weiterführende Planung durch die Schmiedgasse oder über die Engelbergstrasse, auf welcher eine 30er-Zone bzw. eine Kernfahrbahn mit Radstreifen Richtung Stans vorgesehen werden soll, sei sicherzustellen. Bemerkung: Die weiterführende Planung von der Schmiedgasse in Richtung Dorf ist nicht Bestandteil dieses Projekts.

Anfang Juni 2019 fanden mit den Einwendern Gespräche statt. Auf einige Anliegen konnte eingegangen werden. Die andern werden durch die Genehmigung des Landrates bestimmt.

Kostenvoranschlag und Kostenteiler: Die Gesamtkosten für die Projektierung und Realisierung des vorliegenden Projekts belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom 6. Februar 2019 auf 600'000 Franken, inkl. 7.7% MWST. Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Planungskosten	65'000.-
- Landerwerb und Gebühren	60'000.-
- Baukosten	475'000.-

Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 10%.

Der Kostenteiler sieht wie folgt aus:

- Kanton Nidwalden	390'000.-	(65%)
- Gemeinde Stans	106'750.-	(17.8%)
- Gemeinde Oberdorf	103'250.-	(17.2%)

Das Grobterminprogramm sieht folgenden Ablauf vor:

- Heute: Genehmigung des Generelles Projekt und Objektkredit durch den Landrat. Ich hoffe, dass diese heute beschlossen werden. Der Regierungsrat und die Baudirektion wären sehr froh, wenn diese Rad- und Gehwegstrecke baldmöglichst ausgeführt werden kann.
- Ausführungsprojekt (Bauprojekt), Entwurf Oktober – November 2019
- Mitberichtsverfahren Ausführungsprojekt November 2019
- Öffentliche Planaufgabe Ausführungsprojekt Januar 2020
- Genehmigung und Baubeschluss Ausführungsprojekt durch den Regierungsrat Februar 2020
- Landerwerb Februar – März 2020
- Vergabe Baumeisterarbeiten März 2020
- Realisierung April – Juli 2020
- Inbetriebnahme, Abschluss August 2020

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich: Dem Generellen Projekt "Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse bis St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg" mit der Anpassung zuzustimmen, und für die Realisierung des Projektes einen Objektkredit im Betrage von 600'000 Franken zu sprechen.

Landrat Armin Odermatt, Präsident der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): Ich erlaube mir, zu beiden Beschlüssen, dem Generellen Projekt sowie dem Objektkredit mein Votum zu halten. Die Kommission BUL hat sich am 19. August 2019 zu ihrer Sitzung getroffen und ich gebe dazu folgenden Bericht ab:

Baudirektor Josef Niederberger hat uns das ganze Projekt Ausbau Radweg Stans-Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse-St. Heinrich vorgestellt.

Der Radweg hat eine sehr lange, lange Geschichte. Ich möchte Ihnen diese nicht vorenthalten, weil mich persönlich dieser Radweg seit zehn Jahren verfolgt. Am 6. Mai 2009 wurde das Gesamtprojekt Radweg Stans-Dallenwil erstmals zur Beratung dem Landrat vorgelegt. Die Strecke St. Heinrich-Gerenmüli und der Abschnitt Gerenmüli-Staldifeld waren unbestritten und wurden inzwischen schon fertig gebaut.

Umso mehr gab es grosse Diskussionen zur Linienführung Stans-St. Heinrich. Der Regierungsrat hat als Bestvariante die sogenannte "Variante Sportplatz" vorgeschlagen. Diese Variante führte vom Winkelriedhaus über die Liegenschaft Hostatt nach St. Heinrich. Die damalige Kommission BUL wollte die Variante Winkelriedhaus; fast die gleiche Variante, von der wir heute wieder reden. Wegen einem privaten Bauvorhaben kam kurz vor der Abstimmung plötzlich eine Bachöffnung zur Diskussion und das hat schliesslich dazu geführt, dass die Variante Sportplatz hier im Landrat knapp gewonnen hat. Das war am 6. Mai 2009. Nur zur Erinnerung. Damals hatten wir noch eine Frau Baudirektorin, nämlich Lisbeth Gabriel, und von den damaligen Landräten sind heute doch noch zwei Landräte im Amt, nämlich Walter Odermatt und Conrad Wagner – unsere Stanser Urgesteine. So schnell vergeht die Zeit. Gegen diesen Entscheid vom 6. Mai 2009 wurden diverse Einsprachen erhoben. Der Regierungsrat hat diese Einsprachen abgewiesen. In der Folge sind zwei Einsprecher an das Verwaltungsgericht gelangt. Die Einsprachen wurden aufgrund formeller Mängel gutgeheissen und zur Neubeurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Der Bau des Radweges zum Kollegi hat sich immer mehr verzögert und eine Lösung war nicht in Sicht. Die Fronten haben sich so verhärtet. Diesen Umstand hat alt Landrat Sepp Barmettler und alt Landrat Toni Niederberger veranlasst, am 23. Mai 2013 ein Postulat zu diesem Radweg einzureichen. Darin forderten sie, dass die Variante Winkelriedhaus nochmals überprüft werden soll. Als Gründe gaben sie an, dass diese Variante weniger Land und damit auch weniger Unterhalt benötigen würde, dass die Schüler eine direkte Verbindung ins Kollegi hätten und diese Variante Rücksicht auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nähme. Die Kommission BUL hat anlässlich einer Begehung am 22. August 2013 die die Situation vor Ort angeschaut und sich im Anschluss fast einstimmig für die neue Variante ausgesprochen. Am 23. Oktober 2013 wurde das Postulat hier im Landrat beraten. Nach einer sehr intensiven Diskussion wurde schliesslich das Postulat mit 40 gegen 13 Stimmen gutgeheissen und dem Regierungsrat mit dem Auftrag überwiesen, die Variante "Winkelriedhaus" wieder neu zu planen. Am 12. April 2017 wurde schliesslich diese Variante dem Landrat vorgelegt. Ein paar Tage vor der Landratssitzung wurde die Bachöffnung erneut thematisiert. Wegen diversen Unklarheiten beschloss der Landrat, das Generelle Projekt an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Heute beraten wir abermals eine Variante "Winkelriedhaus". Seit dem ersten Landratsentscheid sind inzwischen zehn Jahre vergangen. Eigentlich ein kleiner Wahnsinn für 660 m Radweg! Die Gemeinde Stans hat in der Zwischenzeit ihre Pläne für eine Bachöffnung im Bereich Sportplatz begraben. Das erlaubt uns, auf dem bestehenden Belag unseren neuen Radweg zu bauen. In der Kommission BUL ist diese Variante aufgrund der Linienführung auf Zustimmung gestossen. Bemerkenswert ist auch, dass dieser Projektabschnitt 200'000 Franken billiger budgetiert wird, als die Variante von 2017. Das ist doch lobenswert.

Bei den Einwendungen stehen wir hinter dem Regierungsrat. Da die jetzige Fahrbahnbreite schon über 3 m ist, sind keine Mehrkosten zu erwarten und so können wir da mit ruhigem Gewissen zustimmen. Zudem wurden uns von der Baudirektion zugesichert, dass bei der Ausführungsplanung insbesondere die Kurvenradien, der Anschluss an den Kollegiweg und die Pflasterung beim Anschluss Huebstrasse näher angeschaut würden.

Die Kommission BUL beantragt mit 10 zu 0 Stimmen, dem Generellen Projekt sowie dem Objektkredit zuzustimmen.

Landrat Norbert Rohrer, Vertreter der Finanzkommission (Fiko): Die Finanzkommission hat am 22. August 2019 in Anwesenheit von Baudirektor Josef Niederberger das generelle Projekt und den Objektkredit sowie den Entscheid über die Einwendungen beraten. Die Fiko begrüsst es, dass das letzte Teilstück der Radroute Stans-Grafenort nach langen Diskussionen endlich erstellt werden kann. Durch Anpassungen am Projekt reduzieren sich die Kosten gegenüber dem letzten Antrag um 200'000 Franken und belaufen sich nun noch auf 600'000 Franken, wobei nach Abzug der Gemeindebeiträge dem Kanton 390'000 Franken bleiben. Die Anpassungen betreffen unter anderem den Verzicht der Gemeinde Stans auf die Öffnung des Stempbaches und eine günstigere Anordnung der Parkplätze beim Winkelriedhaus.

Die Fiko unterstützt den Beschluss über die Einwendungen. Sie beantragt dem Landrat mit 9 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen:

1. dem Landratsbeschluss über das Generelle Projekt zuzustimmen und
2. dem Landratsbeschluss über den Objektkredit von 600'000 Franken ebenfalls zuzustimmen.

Ich erlaube mir zu diesem Geschäft noch eine persönliche Bemerkung:

Aus den Begründungen der Einwender lese ich heraus, dass Radwege sich bitteschön an den Bedürfnissen der E-Bikefahrer mit den gelben Nummern zu richten haben und folglich alle Radien und Einfahrten auf eine Geschwindigkeit von 45 km/h auszulegen sind. Dass Familien, Kinder und andere Langsamfahrer dabei buchstäblich unter die Räder kommen könnten, wird in Kauf genommen. Von den Senioren sage ich jetzt nichts; sie fahren ja sowieso immer zu schnell. Zum Glück hat die Baudirektion hier eine andere Haltung.

Landrätin Iren Odermatt, Vertreterin der FDP-Fraktion: Sollte bei der Millionenfrage der Rad- und Gehweg Schmiedgasse bis St. Heinrich ein Thema werden, würde ich sehr gerne beim Telefonjoker Landratskollege Armin Odermatt anrufen.

Die Meinung der Fraktion FDP. Die Liberalen Nidwalden, kann ich in drei Sätzen zusammenfassen:

- Wir stimmen fast alle dem Generellen Projekt und dem Objektkredit zu;
- Wir haben kein Problem damit, dass das Projekt günstiger geworden ist;
- Wir haben grosses Vertrauen in die Regierung, dass sie aus der "Spitzcheri" vom Kollegium in Richtung Dallenwil beim Entscheid des detaillierten Bauprojekts unbürokratisch eine runde Sache daraus machen wird.

Landrat René Wallimann, Vertreter der CVP-Fraktion: Auch die CVP-Fraktion hat das vorliegende Projekt besprochen. Die Gemeinde Stans hat endlich entschieden, den Dorfbach im Bereich des Kollegi-Sportplatzes nicht zu öffnen. Nun kann gebaut werden! Ein Lob dem Regierungsrat, dass gegenüber dem ersten Projekt nun 200'000 Franken gespart werden können. Im Bereich Winkelriedhaus liegen Ideen der CVP-Stans vor, beim Bach eine Familienbegegnungszone zu realisieren. Das würde Einfluss auf die Linienführung haben. Da dies aber alles auf der Parzelle passiert, die im Eigentum des Kantons ist, sollten sich hier keine Probleme und Mehrkosten ergeben. Zum Glück gibt es auf dem geplanten Radweg momentan keine Staumeldungen. Es gibt kein Verkehrschaos. Sie müssen also keine Angst haben, dass auf das Verkehrsregime Einfluss genommen wird.

Somit wird der Radweg noch lange in beiden Richtungen befahrbar bleiben. Die CVP-Fraktion unterstützt einstimmig das Generelle Projekt sowie den Objektkredit.

Landrat Urs Zumbühl, Vertreter der SVP-Fraktion: Am letzten Mittwoch hat die SVP-Fraktion den Rad- und Gehweg Schmiedgasse-St. Heinrich wieder einmal eingehend besprochen. Es ist inzwischen viel Zeit vergangen seit dem 12. April 2017, als der Landrat das Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen hat. Ich glaube aber, heute muss jeder in diesem Saal sagen, dass der Landrat damals den richtigen Entscheid gefällt hat. Gleichzeitig darf man erwähnen, dass der Regierungsrat die damalige Kritik vollumfänglich aufgenommen und ein gefreutes Projekt erarbeitet hat.

Der Stanser Gemeinderat hat inzwischen etwas andere Probleme und die Öffnung des Dorfbaches im Teilstück Winkelriedhaus bis Schmiedgasse ist nicht mehr zuoberst auf ihrer Prioritätenliste. Die Radfahrer dürfen auf dem bestehenden Belag fahren, der über dem eingedolten Bach besteht. Dank dem, kann das Kollegi auch den Fussballplatz behalten, da er nicht durch einen Radweg, durch Gebüsch, Steine und Baumwurzeln verschmälert wird. Zudem ist auch der Objektkredit mit 600'000 Franken finanzierbar und 25% günstiger als der Kostenvoranschlag vom 12. April 2017. Der Regierungsrat hat eine gute Arbeit geleistet und präsentiert uns heute ein durchdachtes, sauberes und zahlbares Projekt. Die SVP-Fraktion sagt einstimmig Ja zur Linienführung und zum Objektkredit von 600'000 Franken.

Landrat Daniel Niederberger, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Anlässlich ihrer Fraktionssitzung vom letzten Freitag hat die SP/Grüne-Fraktion den Geh- und Radwegabschnitt Schmiedgasse-St. Heinrich beraten. Wie heisst es so schön: "Was lange währt, wird endlich (...); meine Vorredner haben es gesagt, ich finde es nicht ganz so optimal. Die jetzige Linienführung ist eher für Sonntags- und Genussfahrer, für Familien und allenfalls Kulturinteressierte. Damit meine ich, er wird am Sonntag von einzelnen Velofahrern genutzt. Er mäandriert auch wunderbar. Zuerst passiert man einen geraden Abschnitt von St. Heinrich in Richtung Kollegi und dann mäandriert er wunderbar in Richtung unseres schönen Winkelriedhauses, biegt dann ab und der Blick wird frei auf das rotgefärbte Kollegi, dann weiter zum Kapuzinerkloster und dessen Kirche, zweigt dann ab in die malerische Schmiedgasse. Der velofahrende Pendler sucht eigentlich etwas Anderes. Er ist meist arbeitstätig und möchte möglichst schnell vom Abfahrtsort ans Ziel gelangen. Das Zielpublikum ist vor allem arbeitstätige Pendler. Das erachte ich als einen Schwachpunkt beim Radwegabschnitt St. Heinrich-Schmiedgasse und ist nicht optimal. Ebenfalls nicht optimal ist die Kombiwegbreite. Die empfohlenen 3 m werden um 0.50 m unterschritten. Es ist jedoch besser, als der jetzige Weg, welcher nicht 2.5 m, sondern nur 2.2 m bzw. 2.3 m breit ist. Der Begegnungsfall wird etwas eng, aber darüber wollen wir nicht gross befinden.

Nach vielen Jahren der Planung und vielen Ideen und Projekten, welche im Schredder gelandet sind, sind wir schlussendlich froh, dass die Radweglücke St. Heinrich-Schmiedgasse geschlossen wird. Die Grüne-SP-Fraktion empfiehlt dem Rat, auf das Geschäft einzutreten und das Generelle Projekt und im Anschluss daran die Umsetzung des Ausführungsprojekts anzunehmen.

Baudirektor Josef Niederberger: Die Aussagen von Daniel Niederberger zum Projekt sind falsch. Das wird wirklich ein guter Radweg für Freizeit und für den Pendlerverkehr. Von Oberdorf, Dallenwil und Wolfeschiessen kommend hat man einen direkten Radweg nach Stans. Bei der Strecke Winkelriedhaus war damals das Thema, wenn man zum Bahnhof Stans fahren möchte, dass man nicht über die Mürgstasse fahren muss und auch nicht vom Bahnhof herkommend. Ich möchte Ihnen schon beliebt machen, dass das wirklich eine super Strecke ist, sowohl für die Freizeit – es ist ja eine sehr schöne Gegend –, aber auch eine direkte Strecke ist aus den verschiedenen Dörfern im Engelbergertal zum Bahnhof Stans.

Landrat Joseph Niederberger: Ich nehme es vorweg: Ich bin für Eintreten und werde dem Objektkredit zustimmen. Mehr als zehn Jahre lang hat diese spannende und bewegende Geschichte vom Radweg „St. Heinrich-Schmiedgasse“ gedauert. Zehn Jahre lang und mehr planen, verwerfen, neu planen, Bach öffnen, Bach geschlossen halten, etc. Die Geschichte kommt nun – so wie es jetzt aussieht – doch noch zu einem guten Ende. Eben: „Was lange währt, wird endlich gut“. Und schon bald können die Leute bequem und hoffentlich auch sicher diesen Radweg benützen.

Apropos Sicherheit: Wegen der Einmündung in die Schmiedgasse habe ich mich noch bei der Baudirektion erkundigt, was dort angedacht sei. Es könnte ja noch recht gefährlich werden – Otmar Odermatt, nun musst du gut zuhören –, wenn zum Beispiel ein Elektro-Bike-Neulenker mit 45 Stundenkilometern in die Schmiedgasse einbiegen möchte. Frau Stephanie von Samson hat mir dazu kompetent Auskunft gegeben. Die Signalisation und die Bodenzeichnungen sollen für die nötige Sicherheit sorgen und man werde das auch noch mit der Gemeinde Stans prüfen.

Die Gemeinde Stans hat ja mit ihrer überraschenden "Spitzkehre" zur Bachöffnung diesem Projekt quasi zum Durchbruch verholfen. Dass man nun plötzlich auf die Bachöffnung verzichtet hat, muss doch allen Bauherren, die sich in Zukunft in Stans mit einer Bachöffnung herumschlagen müssen, Hoffnung geben: Vielleicht wird das mit diesen Bachöffnungen gar nicht so heiss gegessen. Suchen Sie das Gespräch mit der Gemeinde; es lohnt sich scheinbar. Dann gibt es vielleicht einen ganz anderen Entscheid und es gibt etwas sehr Schönes zum Bauen. Zum Beispiel einen Radweg von St. Heinrich bis Schmiedgasse.

Landrat Delf Bucher: Nun hat man festgestellt, wie toll es ist, dass diese Bachöffnung nicht gemacht wird. Ich habe schnell "gegoogelt", wie es denn mit dem Gewässerschutz so steht. Gemäss WWF-Statistik bildet Nidwalden hier das Schlusslicht. Und ob das so toll ist, in einem Zeitalter, wo man Insekten- und Vogelsterben haben, wenn wir alle ökologischen Vernetzungsmöglichkeiten unterlassen, das frage ich mich. Wenn Joseph Niederberger nun auffordert, wir sollen doch das ganze irgendwie ignorieren, hoffe ich wirklich, dass da von eidgenössischer Seite her Druck auf den Kanton ausgeübt wird, denn es ist ein eidgenössisches Gewässerschutzgesetz, welches uns auffordert, diese Bachöffnungen zu machen. Wir sollten im Zeitalter des Klimawandels doch irgendwo auch mal diese Dringlichkeit – es ist wirklich eine Dringlichkeit – erkennen. Das wollte ich nur noch kurz zu bedenken geben. Wir stimmen jedoch dem Projekt auch zu, da wir froh sind, dass wenigstens nun das Gesamtprojekt abgeschlossen werden kann.

Landrat Norbert Rohrer: Damit sich Delf Bucher ein wenig abregen und sich vielleicht jemand anders aufregen kann, muss ich hier doch klarstellen, dass diese Bachöffnung nicht weggelassen worden ist, weil der Stanser Gemeinderat zu einer Einsicht gekommen wäre, sondern, weil der Gemeinderat den Dorfbach um das ganze Dorf herum leiten möchte. Wenn das dann realisiert wird – das ist bislang noch nicht beschlossen –, wird dann vielleicht Walter Odermatt etwas weniger Freude haben. Das nur zur Klarstellung, weshalb diese Bachöffnung nicht gemacht wird.

Landrat Urs Amstad: Wir diskutieren hier seit rund zehn Jahren wegen einem Radweg. Ich frage mich schon, wie es dann erst mit dem Verkehrskonzept Kreuzstrasse sein wird. Wenn wir zehn Jahre für einen "stinknormalen" Veloweg zur Planung benötigen, wie lange wird es wohl bei der Kreuzstrasse dauern, wo ja wirklich ein Getto besteht, um eine gescheite Lösung zu finden? Ich gehe davon aus, dass ich das nicht mehr erleben werde.

Landratspräsidentin Regula Wyss: Ich möchte, dass Sie auf das nun zur Diskussion stehende Projekt zurückkommen!

Landrat Peter Wyss: Eine Frage um etwas zu präzisieren: Ist angedacht, dass der Radweg vom Kollegium her nicht gerade geführt wird, sondern einen Winkel erhält? Habe ich das falsch verstanden oder wird dieser begradigt? Sonst fahren die Leute über das Land.

Baudirektor Josef Niederberger: Dort besteht jetzt ein Wanderweg, der als Radweg benutzt wird. Von St. Heinrich herankommend fährt man geradeaus und dann entlang der Kollegimauer nach oben. Dort, wo die Kollegimauer beginnt, wird es neu rechts weg in Richtung Winkelriedhaus gehen. Dort führt der Radweg dann in einer Schlangenlinie entlang des Stempbaches.

Landrat Peter Wyss: Ich meine die Einfahrt in den Hauptradweg vom Kollegiweg her. Wird diese begradigt oder wird diese dort rechtwinklig geführt, wie es auf dem Plan ist?

Baudirektor Josef Niederberger: Jetzt ist sie rechtwinklig eingeplant. Aber man wird dort eine einfache Lösung vor Ort machen. Ich kann Ihnen versichern, dass dies so ausgeführt wird, dass eine Einfahrt von beiden Seiten her optimal ist.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

11.1 Landratsbeschluss über das Generelle Projekt

Landratspräsidentin Regula Wyss: Wir kommen zur Detailberatung des Beschlusses betreffend die Genehmigung des generellen Projekts.

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Das Generelle Projekt 'Kantonsstrasse KH1 Stans Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans-Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse-St. Heinrich' wird beschlossen.

11.2 Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojektes

Landratspräsidentin Regula Wyss: Eintreten wurde beschlossen; somit kommen wir zur Lesung des Landratsbeschlusses:

Die Lesung des Landratsbeschlusses erfolgt ohne Wortbegehren.

Abstimmung mit Zweidrittelmehr

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Der Objektkredit von 600'000 Franken für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojektes 'Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Ausbau Rad- und Gehweg Stans-Dallenwil, Abschnitt Schmiedgasse-St. Heinrich' wird beschlossen.

12 Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Landrat Peter Scheuber, Präsident der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission ZBSA: Der ZBSA (Zentralschweizer Aufsichtsstelle über die BVG-Einrichtungen und Stiftungen) gehören die sechs Zentralschweizer Konkordatskantone, Luzern, Schwyz, Zug, Uri, Ob- und Nidwalden an. Die ZBSA beruht auf einem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004. Dem Konkordatsrat ist je ein Regierungsrat der Konkordatskantone zugehörig. Seit Anfang dieses Jahres wird der Konkordatsrat durch unseren Vertreter, Regierungsrat Othmar Filliger, präsiert. Der IGPK (Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission) gehören aus jedem Konkordatskanton zwei Kantons- bzw. Landräte an. Der Kanton Nidwalden wird aktuell durch Landrat Dominic Starkl und meine Wenigkeit vertreten. Seit dem 1. Juli 2018 darf ich die IGPK präsidieren.

Die Aufgaben der ZBSA umfassen insbesondere die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule. Das betrifft registrierte Pensionskassen, nicht registrierte ausserobligatorische Personalvorsorgestiftungen und patronale Wohlfahrtsfonds. Zudem beaufsichtigen sie die Freizügigkeitsstiftungen sowie die Sparen 3a-Stiftungen mit Sitz in einem der Konkordatskantone. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen, in der Regel gemeinnützigen Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung im Kanton Luzern, Schwyz, Nidwalden oder Zug oder mehreren Gemeinden dieser Kantone angehören. Davon ausgenommen sind die Kantone Uri und Obwalden; diese Aufsichtspflicht wird durch die Gemeinden wahrgenommen.

Zur Geschäftsstelle:

- Der altgediente und bestens bewährte Geschäftsführer, Dr. iur. Markus Lustenberger, ist per 30. Juni 2018 in seinen wohlverdienten Ruhestand getreten.
- Seine Nachfolgerin Frau lic. iur. Barbara Reichlin Radtke hat sich als neue Geschäftsführerin der ZBSA sehr gut und schnell eingearbeitet.
- Bei der ZBSA arbeiten neben der Geschäftsführerin 2 Sekretärinnen, 4 Rechtsanwälte, 1 Wirtschaftsprüfer, 1 Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge und 1 Betriebsökonom. Diese 10 Personen teilen sich 810 Stellenprozente.

Büroumzug: Die ZBSA hat ihren Sitz am Bundesplatz 14 in Luzern. Bislang waren die Büros im mehrstöckigen Gebäude auf verschiedenen Stöcken verteilt. Im vergangenen Jahr erhielten sie die Möglichkeit den 7. und den obersten Stock in diesem Gebäude zu mieten. Der Umzug erfolgte im Frühjahr 2019. Somit ist jetzt der ganze Betrieb, inkl. eines Sitzungszimmers, auf der gleichen Ebene beisammen, was eine bessere Kommunikation und somit auch eine betriebsinterne Effizienzsteigerung zur Folge hat. Der Quadratmeterpreis ist zwar im obersten Stock ein wenig höher wie vorher, doch ist der Platzbedarf kleiner, so dass sich unter dem Strich eine Mietzinsreduktion ergibt.

Zum Rechnungsabschluss im Geschäftsjahr 2018:

Total betrieblicher Ertrag	<u>2'143'483.10</u> Franken
Personalaufwand	-1'658'890.25 Franken
Übriger Betriebsaufwand	-407'809.37 Franken
Finanzaufwand	<u>-529.06</u> Franken
Der Jahresgewinn beträgt	76'254.42 Franken

In den Reservefonds wurden wiederum Einlagen von 100'000 Franken getätigt; der Reservefondsbestand beträgt somit neu 1'200'000 Franken. Der Rechnungsabschluss der ZBSA wurde wiederum durch die Finanzkontrolle des Kantons Zug geprüft und hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Für weitere Informationen zur Geschäftsführung und zur Jahresrechnung verweise ich auf den ausführlichen Geschäftsbericht.

Die IGPK der ZBSA beantragt den Parlamenten der Konkordatskantone, den vorliegenden Bericht zur Geschäftsprüfung 2018 der ZBSA zur Kenntnis zu nehmen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Landratspräsidentin Regula Wyss: Gestützt auf das Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Abstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme dieses Geschäftsberichtes fest.

13 **Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes**

Eintretensdiskussion

MOTION

Landrat Edi Engelberger, Stansstaderstrasse 16, 6370 Stans

Stans, 20. November 2018

Motion betreffend Anpassung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSCHG)

Seit der letzten Revision des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2014 ist der administrative Aufwand massiv gestiegen. Die Anzahl, der von der Denkmalschutzkommission behandelten Baugesuche, hat sich von acht (im Jahr 2013) auf 165 (im Jahr 2016) erhöht. Das eigentliche Ziel der damaligen Revision einer Vereinfachung und schnelleren Bearbeitung der Baugesuche ist gescheitert und das Gegenteil ist der Fall. Auch aus diesem Grund wird mit dem Budget 2019 ein Antrag auf Leistungsauftragserweiterung für die Fachstelle Denkmalpflege gestellt. Wir sind der Meinung, dass das der falsche Weg ist und dass der Denkmalschutz grundsätzlich geändert und vereinfacht werden muss.

Gestützt auf Art. 53, Abs. 2 des Landratsgesetzes reiche ich diese Motion mit folgendem Antrag ein.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz für den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG) und die dazugehörigen Verordnungen dahingehend zu ändern, dass mehr Effizienz in den Ablauf kommt und die Zahl der zu behandelnden Gesuche sinkt. Dass der Zweck und die Verpflichtung von Kanton und Gemeinden sowie die Einteilung und Einstufung der Schutzobjekte neu überarbeitet und herabgesetzt werden. Dass der Ortsbildschutz und insbesondere der Schutz von Objekten im näheren Sichtbereich überarbeitet und auf den Schutz des Objektes reduziert wird. Dass die Kompetenzen stärker an die Gemeinden übertragen werden und die Aufgaben der Kommission reduziert werden. Dass das persönliche Recht der Eigentümer wieder stärker geschützt wird.

Begründung

Seit der letzten Revision, die der Denkmalschutzkommission mehr Entscheidungskompetenz übertragen hat, hat sich die Situation nicht verbessert, sondern massiv verschlechtert. Der administrative Aufwand und die Anzahl der Sitzungen haben sich enorm erhöht und führt zu Verzögerungen in den Verfahren. Zudem stossen sich Eigentümer, Unternehmer, Gewerbetreibende und auch Behörden an den als oft willkürlich erachteten Entscheidungen des Amtes und der Kommission. Zudem gibt es Bestrebungen den Denkmalschutz weiter zu verschärfen und vermehrt auf zeitgenössische Objekte auszuweiten, was eine vernünftige Entwicklung zusätzlich erschweren wird. Für die zukünftige Entwicklung ist es jedoch notwendig, dass die Denkmalpflege als Dienstleistungsorganisation wahrgenommen wird und zu Abklärungen und Empfehlungen beigezogen werden kann, wo es nötig ist. Die Entscheidungskompetenzen sollen wo möglich an die Gemeinden übertragen werden und die Unterschutzstellungen überprüft werden. Dabei soll das Recht der Eigentümer stärker gewichtet werden. Es soll dabei der Grundsatz des Ermöglichens statt des Verhinderns gelten. Das

gilt insbesondere auch für die zukünftigen Herausforderungen im verdichteten Bauen und verantwortungsvollem Umgang mit unserem Bauland.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Motion.

Edi Engelberger, Landrat

Mitunterzeichnende: Christoph Baumgartner, Rudolf Wanzenried, Klaus Waser, Lilian Lauterburg, René Schuler, Ruedi Waser, Peter Wyss, Urs Christen, Remo Zberg, Pierre Nemitz, Sepp Odermatt, Pius Furrer, Kilian Duss, Iren Odermatt Eggerschwiler, Stefan Bosshard, Gianni Clavadetscher, Remigi Zumbühl, Dominik Steiner, Philippe Banz, Walter Odermatt, Jörg Genhart, Markus Walker

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 333

Stans, 21. Mai 2019

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Datum vom 20. November 2018 haben Landrat Edi Engelberger, Stans, sowie 22 Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes eingereicht, dies mit folgendem Inhalt:

Der Regierungsrat sei insbesondere zu beauftragen, das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2) und die «dazugehörigen Verordnungen dahingehend zu ändern, dass mehr Effizienz in den Ablauf kommt und die Zahl der zu behandelnden Gesuche sinkt». Im Übrigen wird auf die beiliegende Motion verwiesen.

1.2

Die Motion stützt sich auf Art. 30 und Art. 53 des Landratsgesetzes (LRG; NG 151.1) sowie §§ 104 und 107 des Landratsreglements (LRR; NG 151.11) und wurde vom Landratsbüro am 26. November 2018 überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Fall der vorliegenden Motion bis zum 26. Mai 2019.

1.3

Die Motionärinnen und Motionäre stellen fest, dass

- das Ziel der DSchG-Revision von 2014, eine Vereinfachung der Abläufe sowie eine Beschleunigung bei der Bearbeitung von Baugesuchen, nicht erreicht worden sei.
- sich mit der Verschiebung der Entscheidungskompetenz an die Kommission für Denkmalpflege «die Situation (...) massiv verschlechtert» habe.
- sich «der administrative Aufwand (...) enorm erhöht» habe, was zu Verzögerungen in den Verfahren führe und weshalb nun der Leistungsauftrag der Fachstelle für Denkmalpflege (FfD) habe erweitert werden müssen.
- sich «Eigentümer, Unternehmer, Gewerbetreibende und auch Behörden an den als oft willkürlich erachteten Entscheiden des Amtes und der Kommission» stiessen.
- es «Bestrebungen [gebe], den Denkmalschutz weiter zu verschärfen und vermehrt auf zeitgenössische Objekte auszuweiten, was eine vernünftige Entwicklung zusätzlich erschweren» werde.
- diese Entwicklung falsch sei und der Denkmalschutz vereinfacht werden müsse.

1.4

Die Motionärinnen und Motionäre beantragen in der Folge, dass

- der Zweckartikel «und die Verpflichtung von Kanton und Gemeinden sowie die Einteilung und Einstufung der Schutzobjekte (...) überarbeitet und herabgesetzt» werden.
- «der Ortsbildschutz und insbesondere der Schutz von Objekten im näheren Sichtbereich überarbeitet und auf den Schutz des Objektes reduziert» werde.
- «die Entscheidungskompetenzen (...) womöglich an die Gemeinden übertragen (...) und die Unterschutzstellungen überprüft werden».
- «das persönliche Recht der Eigentümer wieder stärker geschützt» werde.
- insbesondere bei den Herausforderungen im verdichteten Bauen «der Grundsatz des Ermöglichtens statt des Verhinderns» gelten solle.

2 Stellungnahme

2.1 Vorbemerkungen

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass er die Anliegen der Motion teilt, wonach

- die Verfahren im Denkmalschutz möglichst einfach sein sollen,
- der administrative Aufwand so gering wie möglich zu halten ist,
- der Schutz der Eigentümerrechte grosse Bedeutung hat und
- das Dienstleistungsverständnis der Fachstelle für Denkmalpflege von höchster Priorität ist.

2.2 Revision der Denkmalschutzgesetzgebung 2014

Im Herbst 2011 beauftragte der Regierungsrat aufgrund diverser kritischer Rückmeldungen im Bereich der Denkmalpflege eine Arbeitsgruppe, die Denkmalschutz-Gesetzgebung (DSchG / DSchV) in ausgewählten Bereichen zu revidieren.

Im Vorfeld der damaligen Revisionsarbeiten stellte die Fachstelle für Denkmalpflege (FfD) ein Leitbild zusammen, das die Ziele und Zuständigkeiten benennt. Dieses wurde durch den Regierungsrat und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Revision der Denkmalschutzgesetzgebung betraf schliesslich hauptsächlich folgende Inhalte:

- die explizite Formulierung des Umstands, dass die Denkmalschutz-Inventare keine Rechtswirkung entfalten;
- die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege (KfD) von 3-5 auf 7-9 Mitglieder;
- die Kompetenzverschiebung von der FfD an die KfD betreffend die Stellungnahmen zu baubewilligungspflichtigen Neubauten und wesentlichen Umbauten im Bereich geschützter Ortsbilder sowie grundsätzlich alle baubewilligungspflichtigen Veränderungen an geschützten Kulturdenkmälern;
- eine Kompetenzverschiebung bezüglich des Zugriffs auf den Denkmalpflegefonds vom Regierungsrat auf die Bildungsdirektion;
- die formale Angleichung ausgewählter Prozesse von Denkmalpflege und Archäologie;
- die Neudefinition ausgewählter Fristen im Zusammenhang mit vorsorglichen Schutzmassnahmen in der Archäologie;
- die Übertragung der Zuständigkeit an die Baudirektion für Beratungsaufgaben zu Bauvorhaben im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet ohne denkmalpflegerische Betroffenheit.

Im Übrigen wurde das Verfahren von Unterschutzstellungen und denkmalpflegerischen Massnahmen an geschützten Objekten im Sinne des Auftrags geprüft und grundsätzlich für tauglich befunden.

Die externe Vernehmlassung, die zur genannten Revision durchgeführt wurde, ergab klare Zustimmungen insbesondere zur Erweiterung der KfD sowie der entsprechenden Kompetenzverschiebung von der FfD zur KfD.

Die von der Denkmalpflege zu beachtenden Verfahrensschritte und die Zuweisung der Kompetenzen an die einzelnen Organe wurden somit 2014 vom Landrat neu justiert und sind nach bestem Wissen und Gewissen der zuständigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe befolgt und eingehalten worden.

2.3 Stellungnahme zu den Feststellungen und Anträgen der Motion

2.3.1 Vereinfachung der Abläufe

Im Bericht zur Revision der Denkmalschutzgesetzgebung von 2014 wurden die Verfahren im Bereich der Denkmalpflege geprüft und grundsätzlich für tauglich befunden. In diesem Sinne ist nicht davon auszugehen, dass eine erneute Prüfung zu wesentlich andern Schlüssen bzw. Verfahren führen wird. Die Sicherstellung formaljuristisch korrekter Verfahren im Bereich der Denkmalpflege ist insbesondere aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Anfechtungen von grosser Bedeutung. Man ist auf saubere, nachvollziehbare und gut dokumentierte Abläufe angewiesen, was einen erheblichen administrativen Aufwand erfordert. Es versteht sich von selbst, dass die erforderliche Sorgfalt, die beschränkten Ressourcen und die Zuständigkeit der Kommission für Denkmalpflege die Prozesse verkompliziert haben. Hierzu wird aber auch festgestellt, dass die Neuordnung des Verfahrens erst seit 2015 greift und in der Zwischenzeit verschiedene Erkenntnisse gewonnen werden konnten, die bereits umgesetzt oder noch im Begriff der Umsetzung sind, um die Verfahren weiter zu optimieren.

2.3.2 Entscheidungskompetenz der Kommission für Denkmalpflege KfD

Im Rahmen der Revision der Denkmalschutzgesetzgebung von 2014 wurde von fast allen Gemeinden eine Kompetenzerweiterung für die KfD angeregt. Im Bericht zuhanden des Landrats¹ wird festgehalten: «Die Kommission selbst geht davon aus, dass diese Massnahme die Akzeptanz der Denkmalpflege-Entscheidung vergrössern würde. Die Begutachtung aller Geschäfte, die heute in der Kompetenz des Denkmalpflegers liegen, erscheint hingegen wenig sinnvoll, da dies zu wesentlich mehr Sitzungen, mehr Begehungen und damit erheblichem zusätzlichem Aufwand führen würde.» Im Bericht zur Revision der Denkmalschutzgesetzgebung², der im Anschluss an die Verabschiedung aufgrund der vom Landrat gewünschten Kompetenzerweiterung der KfD aktualisiert wurde, heisst es: «Für Stellungnahmen zu baubewilligungspflichtigen Neubauten und wesentliche Umbauten im Bereich geschützter Ortsbilder (Ortsbildschutzzonen und ISOS-Ortsbilder nationaler Bedeutung) wird die bisherige Zuständigkeit der FfD an die KfD übertragen. Dasselbe gilt für grundsätzlich alle baubewilligungspflichtigen Veränderungen an geschützten Kulturdenkmälern, wobei eine Delegation an einen Ausschuss bzw. an die FfD möglich ist.»

Der Regierungsrat stellt fest, dass die mit der Motion beanstandete Verschiebung der Entscheidungskompetenz an die Kommission für Denkmalpflege, welche «die Situation (...) massiv verschlechtert» habe, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Denkmalschutzgesetzgebung von 2014 wie auch vom Landrat explizit gewünscht wurde.

Faktisch wird heute rund ein Drittel der Gesuche durch die Fachstelle für Denkmalpflege entschieden, welche von der Kommission für Denkmalpflege dazu ermächtigt ist; zwei Drittel und damit die schwerwiegenden Gesuche werden durch die Kommission für Denkmalpflege behandelt.

¹ Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) Teilrevision. Bericht zuhanden des Landrats. Regierungsrat Nidwalden. Stans, 28. Januar 2014

² Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) Teilrevision. Kommentar nach Verabschiedung durch den Landrat. Bildungsdirektion. Stans, 1. September 2014

2.3.3 Administrativer Aufwand und Erweiterung des Leistungsauftrags der FfD

Im Zusammenhang mit der genannten und gewünschten Kompetenzverschiebung zur KfD hielt der Bericht fest: «Es ist allerdings bei dieser Massnahme davon auszugehen, dass sich damit der Aufwand der FfD sowie der KfD vergrössert und die entsprechenden Prozesse verzögert werden.» Es wird festgestellt, dass dies 2014 politisch ausdrücklich so gewollt war.

2.3.4 Als willkürlich erachtete Entscheide

Vorwürfe gegenüber der Denkmalpflege werden in der Regel von Bauherren erhoben, deren Vorhaben eingeschränkt oder verhindert worden sind.

Die Fachstelle für Denkmalpflege hat zusammen mit der Kommission für Denkmalpflege die Entscheidungsverfahren geregelt; die Abläufe sind normiert und es kann festgehalten werden, dass die Entscheide mit dem Einsatz der Kommission für Denkmalpflege an Qualität gewonnen haben. Da die Interessen der Eigentümer aber oft nicht oder nur teilweise mit denjenigen des Denkmalschutzes übereinstimmen, liegt es in der Natur der Sache, dass ablehnende oder negative Entscheide im Einzelfall als einschneidend empfunden werden. Dieses Problem wird sich aber letzt-

endlich nie ganz beseitigen lassen, wenn sinnvoller und glaubwürdiger Denkmalschutz – als verfassungsmässiger Auftrag des öffentlichen Interesses – betrieben werden soll.

2.3.5 Bestrebungen zur Verschärfung des Denkmalschutzes

Es trifft nicht zu, dass die Kriterien des Denkmalschutzes verschärft worden sind und auch entsprechende Bestrebungen sind nicht geplant. Es trifft allerdings zu, dass sich der Denkmalschutz gemäss seinem Auftrag nicht ausschliesslich auf alte Bauzeugen beschränkt, was auch der Blick in die Gemeindeinventare bestätigt. In dieser Hinsicht hat sich allerdings in den vergangenen zehn Jahren nichts geändert.

2.3.6 Lockerung des Schutzes

Die Denkmalpflege unterscheidet zwischen schutzwürdigen und geschützten Objekten.

Die Schutzwürdigkeit wie sie bspw. in den Inventaren der Gemeinden festgehalten wird, entfaltet gemäss Art. 5 Abs. 1 DSchG keine Rechtswirkung gegenüber den Grundeigentümern. Die Inventare wurden gemäss Art. 5 DSchG in Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der FfD erstellt und sind regelmässig nachzuführen. In diesem Sinne können die Gemeinden, wenn sie denn einen Bedarf ausmachen, ihre Inventare in Absprache mit der Denkmalpflege jederzeit reduzieren.

Für alle geschützten Objekt liegen Schutz- und Beitragsverfügungen vor.

- Geschützte Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bund. Deren Schutz kann auf kantonaler Ebene nicht gelockert werden.
- Geschützte Objekte von lokaler und regionaler Bedeutung werden durch den Regierungsrat bestimmt. Diese unterliegen gemäss Art. 18 ff. DSchG Eigentumsbeschränkungen, der Duldungspflicht, einem Übernahmeanspruch und weiteren Einschränkungen. Im Rahmen des Baugesuches legt die KfD den Schutzzumfang fest. Hier ist es grundsätzlich immer möglich, begründete Anpassungen im Sinne einer Lockerung des Schutzzumfangs vorzunehmen.

2.3.7 Überarbeitung Ortsbild- und Umgebungsschutz

Es wird festgestellt, dass der Ortsbildschutz und der Schutz von Objekten im näheren Sichtbereich nicht nur im DSchG, sondern auch im kantonalen Richtplan und in den Unterschutzstellungs- und Beitragsverfügungen geregelt ist. Eine allfällige Anpassung des DSchG kann sich auf künftige, nicht aber auf die bereits vollzogenen Beschlüsse auswirken.

Die Regelung des Ortsbildschutzes gemäss Art. 8 DSchG sowie der Eigentumsbeschränkungen für Veränderungen im näheren Sichtbereich eines geschützten Objekts gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3 DSchG wird im Rahmen des Baugesuchs überprüft. Spielräume im Rahmen der Bundesvorgaben werden von der KfD für qualitativ hochwertige Projekte genutzt.

2.3.8 Übertragung der Entscheidungskompetenzen an die Gemeinden

Die Gemeinden verfügen im Bereich der Denkmalpflege in der Regel über wenig Know-how und lassen sich deshalb gerne durch die FfD beraten. Insbesondere im Zusammenhang mit schutzwürdigen B-Objekten, bei denen die Entscheidungskompetenz den Gemeinden obliegt, wird die FfD häufig beigezogen.

In diesem Sinne wäre die Übertragung von zusätzlichen Kompetenzen aus sachlich-fachlicher Sicht problematisch, würde für die Gemeinden mehr Aufwand und höhere Kosten bedeuten und von diesen auch kaum gewünscht.

2.3.9 Schutz der Eigentümerrechte

Im vorliegenden Zusammenhang erscheint es wichtig, festzuhalten, dass der Denkmalschutz ein Anliegen der Öffentlichkeit darstellt. Demgegenüber steht das Interesse von Eigentümern, die oft nicht oder nur teilweise mit denjenigen des Denkmalschutzes übereinstimmen. Im Rahmen von Veränderungen bzw. Bauvorhaben im Zusammenhang mit geschützten Objekten müssen gemäss Art. 12 Abs. 1 DSchG die verschiedenen Parteien angehört werden. Die Gesuchsteller werden dafür von der KfD zur Erläuterung ihrer Projekte zu einer Sitzung eingeladen.

Die Aufgabe der Fachstelle für Denkmalpflege besteht letztlich in der Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen. Die Kommission für Denkmalpflege hat die verschiedenen Ansprüche

gegeneinander abzuwägen. Dabei spielen die Rechte der Eigentümer zwar eine gewichtige Rolle, doch steht diesen ein Schutzanspruch im Interesse der Öffentlichkeit entgegen, der im Einzelfall durchaus höher gewichtet werden und zu Einschränkungen führen kann.

2.3.10 Neue Herausforderungen im verdichteten Bauen

In den nationalen Ortsbildern von Beckenried, Buochs und Stans und insbesondere im Hotel-dorf Bürgenstock wurden Projekte in verdichteter Bauweise umgesetzt, ohne dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen die Prozesse behinderten. In diesem Sinne wird festgestellt, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen Spielräume gewähren, die für qualitativ hochwertige Projekte genutzt werden können.

Die FfD hat 2018 mit einem Weiterbildungsangebot für Fachleute aus dem Baubereich den Grundsatz des «Ermöglichens statt des Verhinderns» umgesetzt. Mit der 2017 gestarteten Reihe «Baukultur in Nidwalden» stehen den Berufsleuten Dokumente zu Verfügung, die ein eigenverantwortliches Handeln fördern.

2.3.11 Spielräume im DSchG

Die Auslegung des DSchG ist von der Debatte von 2014 im Landrat geprägt. Das Gesetz lässt heute schon Spielräume im Sinne der vorliegenden Motion offen, die zu einer Kompetenzverlagerung beitragen. Eine Anpassung der Praxis ist möglich und sinnvoll. Mit der bewilligten Leistungsauftragserweiterung werden auch die internen Abläufe überprüft.

2.4 Fazit

Es wird festgestellt, dass sich der Denkmalschutz immer in einem Spannungsfeld der Interessen der Eigentümerschaft und dem öffentlichen Interesse des Schutzes des kulturellen Erbes bewegt. Aufgrund der speziellen Ausgangslage im Bereich der Denkmalpflege, wonach jeder Fall seine eigenen Gegebenheiten hat und oft von vornherein ein Konfliktpotenzial aufweist, sind auch in Zukunft nicht immer Lösungen zu erwarten, die alle Beteiligten zufriedenstellen.

Es soll aber weiterhin versucht werden, die Verfahren weiter zu beschleunigen. Um dieses Hauptziel, welches mit der vorliegenden Motion angestrebt wird, zu erreichen, ist nach Einschätzung des Regierungsrats zum jetzigen Zeitpunkt eine erneute Revision des DSchG nicht unbedingt notwendig. Dem Anliegen der Motion kann im Rahmen des bestehenden Gesetzes bzw. mittels einer Revision der Verordnung über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzverordnung, DSchV; NG 322.21) effizienter und schneller nachgekommen werden. Eine solche Revision, die in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, betreffe in erster Linie die Optimierung von Abläufen und Zuständigkeiten. Insbesondere Art. 18 Abs. 3 DSchG³ lässt schon heute einen hinreichenden Spielraum bei der Kompetenzübertragung der KfD an die FfD.

³ Art. 18 Abs. 3 DSchG lautet: Veränderungen am Schutzobjekt oder in dessen näherem Sichtbereich setzen die Zustimmung der Kommission für Denkmalpflege oder eines Fachausschusses dieser Kommission voraus. Die Kommission kann für bestimmte Aufgaben diese Kompetenz der Fachstelle für Denkmalpflege übertragen.

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass

- die bewilligte Leistungsauftragserweiterung bei der FfD bis zum kommenden Sommer eine erhebliche Verbesserung bezüglich der Bearbeitungsfristen bringen wird;
- grössere Bauvorhaben im Bereich der Denkmalpflege auch künftig Zeit brauchen, wenn qualitätsvolle Lösungen gefunden werden sollen. Gelungene Beispiele liegen für Stans, Stansstad oder den Bürgenstock vor.
- die oben genannten Optimierungsmöglichkeiten zeitnah geprüft und eine Revision der DSchV angegangen wird, wenn sich dies als zielführend erweisen sollte.
- die Ausgangslage im Bereich der Denkmalpflege eine spezielle ist, da jeder Fall seine eigenen Gegebenheiten und oft von vornherein ein Konfliktpotenzial aufweist. Damit sind auch in Zukunft nicht immer Lösungen zu erwarten, die alle Beteiligten zufriedenstellen.
- sich die Anliegen zur Revision der Denkmalschutzgesetzgebung von 2014 von den heutigen nicht wesentlich unterscheiden und die Quadratur des Kreises auch bei neuerlichen Revisionsarbeiten nicht möglich sein wird.

- das revidierte DSchG erst seit gut vier Jahren in Kraft ist und vorerst weitere Erfahrungen und Optimierungen im vorgegebenen Rahmen gemacht werden sollen, bevor eine erneute Revision in Auftrag gegeben wird.
- im Sinne einer zügigen und wenig aufwändigen Massnahme die DSchV in den oben genannten Bereichen angepasst werden soll.

In diesem Sinne erscheint es dem Regierungsrat sinnvoll, die vorliegende Motion, welche zwingend eine Gesetzesrevision verlangen würde, in ein Postulat umzuwandeln. Dies bedeutet gemäss § 112 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11), dass er dem Landrat über das Geschäft in einem separaten Bericht, im Rechenschaftsbericht oder im Rahmen einer Vorlage Bericht erstattet.

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in ein Postulat umzuwandeln und dieses gutzuheissen.
2. Folgt der Landrat dem Antrag des Regierungsrats, so wird die Bildungsdirektion beauftragt, dem Regierungsrat im Sinne der vorstehenden Erwägungen einen Entwurf zur Revision der Denkmalschutzverordnung sowie einen Katalog entsprechender organisatorischer Massnahmen vorzulegen.

Landrat Edi Engelberger: Ich beantrage Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Edi Engelberger: Am 20. November 2018 habe ich mit 22 Mitunterzeichnenden die Motion betreffend Anpassung des Denkmalschutzgesetzes eingereicht. Dies, obwohl die letzte Überarbeitung erst im 2014 erfolgt ist. Diese Änderungen haben aus Sicht des Gewerbes und der Bauherren nicht die gewünschten Verbesserungen hinsichtlich einfacheren und schnelleren Verfahren ergeben. Der administrative Aufwand wurde nochmals grösser, was auch der rapide Anstieg der bearbeiteten Baugesuche von acht im Jahr 2013 auf 165 im Jahr 2016 zeigt. Deshalb ist der Wunsch aufgekommen, diese Situation zu korrigieren und zu verbessern. Deshalb bin ich auch nicht einverstanden mit der Umwandlung in ein Postulat und setze mich heute dafür ein, dass die Motion überwiesen wird. Insbesondere auch nach einigen Gesprächen mit den zahlreichen Mitunterzeichnenden, die ebenfalls dieser Meinung sind, und dies auch nach weiteren Gesprächen am runden Tisch mit Gewerblern, Planern, Bauherren usw. Weshalb? Unsere Anliegen, die zwar von der federführenden Bildungsdirektion ebenfalls geteilt werden, wurden alle negativ bewertet. Die Verfahren sind nicht einfach, der administrative Aufwand ist nicht gering und hat nochmals zugenommen, der Schutz der Eigentümerrechte wird zu wenig respektiert und das Dienstleistungsverständnis der Fachstelle und der Denkmalschutzkommission wird nicht geteilt.

In den zwei Gesprächen, die ich mit der Verwaltung führen konnte, hatte ich zu keiner Zeit den Eindruck, dass man diese Probleme wirklich angehen möchte und wir ernst genommen werden, sondern man versucht möglichst einfach sich wieder dem Problem zu entledigen. Anfänglich sollte die Motion ganz abgewiesen werden, da es ja grundsätzlich gut laufe und sie nur das Umsetzen würden, was 2014 beschlossen worden sei. Und man habe kein Interesse daran, grundlegend etwas zu ändern, allenfalls ein paar kleine Anpassungen in der Verordnung zu machen und mit der Einstellung des 40% Gehilfen-Pensums werde dann schon alles besser.

Erst der Regierungsrat hat dann die Umwandlung in ein Postulat vorgeschlagen. Nur, was soll das bringen? Der Bericht ist geschrieben, die Meinungen sind gemacht. Da mache ich mir keine Illusionen, dass nach erneuter Bearbeitung eine andere Beurteilung herauskommen würde. Deshalb muss der Weg über die Motion und die Gesetzesanpassung

gemacht werden. Nur weil das bereits vor relativ kurzer Zeit gemacht worden ist – 2014 –, heisst das nicht, das es nicht wieder gemacht werden soll, wenn man merkt, dass dies zum Teil keine gute Lösung ist und geändert werden muss. Es gehört halt auch dazu, Entscheidungen zu hinterfragen und zu ändern, wenn sie nicht das gewünschte Resultat gebracht haben.

Es geht mir im Wesentlichen für die Zukunft um drei Punkte, die aber nicht abschliessend sind:

- Art 10 ff Unterschutzstellung: Dass in Zukunft keine Unterschutzstellungen ohne Einwilligung der Eigentümer gemacht werden können. Stichwort: Schutz der Eigentümerrechte.

Es geht hier darum, dass jüngere Gebäude nicht geschützt werden können, wenn der Eigentümer damit nicht einverstanden ist. Der Kanton Zug hat das bereits eingeführt (jünger als 70 Jahre). Wer will, dass sein Gebäude unter Schutz gestellt wird, kann das immer noch machen, aber nicht mehr gegen den Willen des Eigentümers. Es wird dadurch verhindert, dass der Schutz von zeitgenössischen Bauten im grossen Stil ausgeweitet wird.

- Art 8 ff Ortsbildschutz: Da heisst es: "Für Bauten und Anlagen in geschützten Ortsbildern (nicht von geschützten Objekten) ist vor dem Entscheid über die Bewilligung eines Abbruchs die Genehmigung der Kommission für Denkmalpflege einzuholen". Neu ist also, dass nur noch die Stellungnahme der Kommission für Denkmalpflege einzuholen ist.

Mir geht es hier darum, dass in den geschützten Ortsbildern in Nidwalden (Beckenried, Buochs, Stans und einigen Weilern) nicht schon Bauvorhaben unmöglich gemacht werden, wenn der Denkmalschutz seine Bedenken anmeldet. Ich habe hier mit Eigentümern gesprochen, denen das widerfahren ist. Die Denkmalpflege soll hier auf jeden Fall unterstützen, Dienstleistungen anbieten, Stellungnahmen abgeben, Lösungen suchen, aber nicht verbindlich entscheiden bzw. verhindern. Die Bewilligungsbehörde ist und bleibt der Gemeinderat. Im Gespräch mit der Behörde haben wir auch vom öffentlichen Interesse gesprochen, das im Gesetz beschrieben ist und von der Verwaltung bemüht wird.

Wer hat ein öffentliches Interesse? Die Leute, die da im Dorf wohnen und leben, die etwas entwickeln wollen, die da arbeiten und Dienstleistungen erbringen oder ist es nur die Verwaltung, die bestimmt, was öffentliches Interesse ist? Auf meine Frage an die Verwaltung erhielt ich die Antwort, dass das öffentliche Interesse aus ihrer Sicht beispielsweise vom Landrat, also von einer vom Volk gewählten Institution wahrgenommen wird. Das ist auch der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde. Deshalb ist es wichtig, dass die verschiedenen Ämter – so auch die Denkmalschutzbehörde –, Stellungnahmen abgeben können, der Entscheid aber beim Gemeinderat liege, der die verschiedenen Stellungnahmen und Interessen abwägen soll und entscheiden muss. Die Gemeinden haben genügend Fachpersonal, die dabei unterstützen können und der Gemeinderat ist dafür gewählt, solche Entscheide zu fällen und Verantwortung zu übernehmen. Es ist falsch, dass unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses Behörden und Fachstellen Entscheide fällen, die demokratisch legitimiert sein müssen. Genau wie wir im Landrat als gesetzgebende Institution die Richtung vorgeben müssen, damit die Verwaltung in den Verordnungen nicht abschweifen kann.

- Art 39 ff Kommission für Denkmalpflege: Aus meiner Sicht und der vielen Mitunterzeichnenden hat sich die 2014 so zusammengestellte Kommission nicht bewährt und muss hinterfragt bzw. allenfalls abgeschafft werden, auch wenn es erst fünf Jahre sind. Man muss den Mut haben, Dinge wieder zu ändern, wenn sie sich nicht bewähren. Das ist auch im Geschäftsleben oder im Privaten so.

Gründe: Die Kommission hat zu massiv mehr administrativem Aufwand geführt. Das liest man ja auch im Bericht und wurde bereits 2014 befürchtet. Im Gespräch mit der Behörde hat man uns denn auch gesagt, dass der Denkmalpfleger fast nur noch mit dem Vorbereiten und Protokollieren der Sitzungen beschäftigt ist und deshalb auch die

40% Stelle sehr wichtig sei. Das ist für mich ein Unsinn, wenn der Fachmann sich mit Administration beschäftigen muss, statt mit seinem Fachgebiet.

Aus Sicht des Gewerbes und der Planer wird bemängelt, dass Mitglieder der Kommission teilweise fehlendes Fachwissen aufweisen würden und dann immer auf eine Rücksprache mit den Spezialisten verweisen und keine verbindlichen Auskünfte geben könnten. Das ist bei der paritätischen Zusammensetzung ja auch zum Teil gewollt, bringt aber in der Praxis fast nur Nachteile. Es wird auch bemängelt, dass es sehr lange dauern würde, bis sie Entscheide erhalten und diese an den Sitzungsrhythmus der Kommission gekoppelt seien. Der administrative Aufwand sei sehr gross, insbesondere bei Unstimmigkeiten.

Deshalb muss hier eine neue Lösung gefunden werden. Aus meiner Sicht ohne eine Kommission. Der Denkmalpfleger mit seinem Assistenten bearbeiten die Gesuche, Anfragen, usw. direkt und unbürokratisch als Dienstleistungsorganisation und fällen schnelle und verbindliche Entscheidungen und geben Stellungnahmen ab. Die Stellung der Fachstelle Denkmalschutz wird dadurch auch gestärkt. Bei Unstimmigkeiten muss überlegt werden, ob es eine übergeordnete Stelle (Ombudsmann, externe Fachstelle usw.) gibt, die vermittelt, aber es braucht keine Kommission.

Das sind drei Punkte, die aus meiner Sicht angepasst werden müssen. Es muss zudem auch genau geklärt werden, wo der Denkmalschutz zum Tragen kommt. Momentan wird er bei zu vielen Baubewilligungsverfahren hinzugezogen. Da müssen neue Regelungen erarbeitet werden.

Es muss deshalb, nicht das ganze Gesetz neu gemacht, sondern der überwiegende Teil kann belassen werden. Es sind da ja auch viele Bundesvorgaben drin. Es ändert sich nichts bei den bereits geschützten Objekten (national, regional, lokal). Wir werden deshalb nicht einen schlechteren oder gelockerten Denkmalschutz haben. Geschützte Objekte bleiben geschützt und können weiterhin von Unterstützungsgeldern profitieren. Es geht darum, wie ich anfänglich gesagt habe, dass die von der Verwaltung geteilten Anliegen des Motionärs auch wirklich umgesetzt werden. Einfach, mit geringerem administrativem Aufwand, eigentümergefreundlich und dienstleistungsorientiert!

Ich bitte Sie deshalb die Motion zu überweisen. Wir erhalten dann wirklich die Chance eine Verbesserung zu erreichen, auch wenn wir den Umweg über die Gesetzesrevision nehmen müssen. Bei einer Umwandlung in ein Postulat werden wir keinen Einfluss auf die Revision der Denkmalschutzverordnung sowie der Reglemente, Merkblätter usw. haben, wenn vorher im Gesetz nicht einige Pflöcke eingeschlagen werden; ich kann mir nicht vorstellen, dass dann das Ergebnis zufriedenstellend ausfallen würde.

Und wir sind damit auch nicht alleine. Der Kanton Zug hat es bereits vorgemacht und in vielen anderen sind bereits Gesetzesänderungen gemacht worden oder sind Bestrebungen dazu im Gange. Auch im Bundeshaus ist eine Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Gange, die vom Bundesrat bereits gutgeheissen wurde. Besten Dank für ihre Unterstützung.

Bildungsdirektor Res Schmid: Mit RRB Nr. 333 vom 21. Mai 2019 hat die Bildungsdirektion bzw. der Regierungsrat Stellung genommen zur eingereichten Motion von Landrat Edi Engelberger vom November 2018. Der Inhalt ist Ihnen bekannt. Die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes verlangt mehr Effizienz im Ablauf und eine Reduktion der anstehenden Gesuche. Das ist für uns alle selbstverständlich nachvollziehbar.

Ich fasse kurz zusammen, welches die Ziele der Motionäre sind:

- Vereinfachung der Abläufe sowie eine Senkung der anstehenden Gesuche wurde nicht erreicht.
- Die Situation durch die Verschiebung der Kompetenzen zur Kommission ist schlechter geworden.

- Der administrative Aufwand ist massiv gestiegen; es wird eine Leistungsauftragserhöhung nötig werden.
- Es gibt auch Bestrebungen, den Denkmalschutz zu verschärfen und allenfalls auszuweiten.
- Die Entwicklung geht in die falsche Richtung.
- Der Denkmalschutz soll vereinfacht werden.

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass er die Anliegen, die eingebracht wurden, teilt. Wir haben nun vier Jahre Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des neuen Denkmalschutzgesetzes. Wir sind einverstanden damit:

- dass die Verfahren im Denkmalschutz möglichst einfach sein sollen;
- dass der administrative Aufwand so gering wie möglich zu halten ist;
- dass der Schutz der Eigentümerrechte grosse Bedeutung hat;
- und dass das Dienstleistungsbewusstsein in der Verwaltung, insbesondere der Fachstelle für Denkmalpflege und der Kommission, eine hohe Priorität haben soll.

Die Revision des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2014 betraf hauptsächlich folgende zwei Hauptpunkte:

- die Erweiterung der Kommission von bisher 3 bis 5 Mitgliedern auf 7 bis 9 Mitgliedern um eine Stärkung der Fachkompetenz zu erreichen;
- eine Kompetenzverschiebung von der Fachstelle Denkmalpflege in die Kommission.

Die Geschichte dazu muss man auch kennen. Das Vorgehen war vor der Änderung des Denkmalschutzgesetzes anders. Es bestand eine grosse Unzufriedenheit. Alle haben auf den Denkmalpfleger eingeschlagen oder er war zwischen Hammer und Amboss. Beim Denkmalschutz ist immer eine Partei mehr oder weniger zufrieden und die andere nicht. Von daher ist zu sagen, dass der Denkmalpfleger relativ schnell, zügig und kompetent die Gesuche bearbeitet hat. Dies belegen die entsprechenden Zahlen. Bezüglich seiner Kompetenz haben wir einen Denkmalpfleger mit einer sehr hohen Fachkompetenz, bestätigt auch durch ausserkantonale Gremien, der Bürgenstock ist hierzu ein Aushängeschild von ihm, usw. Daran sollte es nicht liegen. Aber, man wollte eine Entlastung des Denkmalpflegers und die Entscheidungskompetenz auf eine Kommission übertragen, um damit die Problematik, die früher bestand, anzupassen und zu korrigieren.

Heute ist es so, dass rund ein Drittel aller Gesuche der Denkmalpfleger selber bearbeitet und erledigt. Zwei Drittel werden durch die Kommission beraten. Das ist übrigens ein Punkt, wo man wahrscheinlich mit einer Triage relativ rasch in Bezug auf ein Postulat eine Anpassung und eine Schwergewichtsbildung erreichen könnte.

Ich möchte kurz noch den geschichtlichen Ablauf darstellen: Die externe Vernehmlassung hat dannzumal zu einer klaren Zustimmung zu den beiden vorgängig erwähnten Punkten geführt, den Hauptschwerpunkten. Der Landrat hat im Jahr 2014 mit grosser Zustimmung dem heute geltenden Gesetz zugestimmt. Es war so ausdrücklich gewollt, inklusive die paritätische Bestückung der Kommission, die Landrat Niklaus Reinhard seinerzeit eingebracht hat, damit die Fachkompetenz in der Kommission vertreten ist; das war ausdrücklich gewollt. Der Mehraufwand der Administration und der Gesuche war bereits damals voraussehbar und man hat entsprechend kommuniziert, dass dies aufgrund der Kompetenzverschiebung zur Kommission mehr Zeit und mehr administrativen Aufwand geben würde.

Fazit: Der Regierungsrat anerkennt zusammen mit dem Motionär und dem Landrat Handlungsbedarf mit einer Optimierung. Die unbefriedigende Situation der Eigentümer und auch bei der Baudirektion, welche aufgrund von ausstehenden Entscheiden ihre Arbeit nicht fortsetzen können. Das muss man probieren, zu korrigieren.

Aber, wenn wir nun die Motion gemäss den Anträgen zu den einzelnen Artikeln, entsprechend an den Regierungsrat bzw. an die Bildungsdirektion in Auftrag geben würde, dann wissen wir vom Gesetzesablauf her, dass dies mehr als ein Jahr oder sogar zwei Jahre in Anspruch nehmen würde. Wenn ich die Liste des Baudirektors anschau, wo wir überall anstehen, wo Grundeigentümer und Bauherren zusammen mit der Baudirektion nicht weiterkommen, ist das für mich eine verrückte Situation, bis wir ein funktionierendes Instrument zur Verfügung haben, um korrigieren zu können. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Das Postulat fordert einen sofortigen Bericht zum Thema mit entsprechenden Massnahmen und Handlungen auf Stufe Verordnung. Der Regierungsrat gäbe der Bildungsdirektion den Auftrag, schergewichtig Massnahmen und Lösungen zu finden. Mit diesem Vorgehen wären schnelle Korrekturen möglich.

Das wäre unser bevorzugter Weg mit der Aussicht, später immer noch gemäss der Motion auf Gesetzesstufe einzugreifen. Nun wäre man aber auf jeden Fall schneller über ein Postulat. Ich bitte deshalb im Namen des Regierungsrates den Landrat, der Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen. Damit können wir am schnellsten handlungsbereit sein. Solange ich im Amt bin, können Sie sicher sein, dass diese Angelegenheit prioritär angegangen wird. Ob sich später noch gesetzliche Anpassungen aufdrängen, kann man noch diskutieren. Aber der jetzige Stau bei den Gesuchen, kann man im Moment am besten über die Verordnung lösen.

In diesem Sinne beantrage ich dem Landrat, die Motion von Landrat Edi Engelberger betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes in ein Postulat umzuwandeln und dieses gutzuheissen.

Landrat Gianni Clavadetscher, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) und als Vertreter der FDP-Fraktion: Die Kommission BKV hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019, gemeinsam mit Bildungsdirektor Res Schmid und Andreas Gwerder, Direktionssekretär Bildungsdirektion, die aktuelle Situation und den Inhalt der Motion Engelberger diskutiert. Wie bereits gehört, hat Landrat Edi Engelberger am 20. November 2018 mit 22 Mitunterzeichnenden eine Motion betreffend Anpassung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler eingereicht. An der BKV-Sitzung vom 22. Mai 2019 wurden wir von Bildungsdirektor Res Schmid über die Motion von Landrat Edi Engelberger betreffend Änderung des Denkmalschutzgesetzes informiert. Direktionssekretär Andreas Gwerder erklärte die Umstände dieser Motion. Zusätzlich erklärte uns Regierungsrat Res Schmid aber auch, dass an der Regierungsratssitzung vom 21. Mai 2019 die Bildungsdirektion die Abweisung der Motion beabsichtigte, letztlich nun aber eine Umwandlung in ein Postulat beantragt werden soll.

An der BKV Sitzung vom 1. Juli 2019 gab Bildungsdirektor Res Schmid bekannt, dass der Regierungsrat den Anliegen des Motionärs in grossen Teilen zustimme. Er führte sodann aus, wieso der Regierungsrat die Motion ablehne und er diese stattdessen in ein Postulat umwandeln wolle. Wichtig sei vor allem der Faktor Zeit. Mit einer Verordnung könne in kürzerer Zeit reagiert werden.

Der Motionär Edi Engelberger konnte sich mit einer Umwandlung der Motion in ein Postulat nicht einverstanden erklären. Eine Anpassung der Verordnung sei nicht der richtige Weg, um seinen Anliegen zu entsprechen, insbesondere wegen den drei Hauptpunkten:

- keine Unterschutzstellung gegen den Willen der Grundeigentümer;
- keine Genehmigung der Denkmalpflege in der Ortsbildschutzzone, sondern nur Stellungnahmen; massgebend sei letztlich der Entscheid der Baubewilligungsbehörde;
- die Kommission für Denkmalpflege habe sich nicht bewährt und müsse hinterfragt bzw. gar abgeschafft werden. Die Kommission habe allein zu administrativem Mehraufwand und zu einer Verlangsamung des Verfahrens geführt.

Nach einer eingehenden Diskussion wurden zwei Abstimmungen durchgeführt: Mit 6 Stimmen wurde für die Unterstützung der Motion und mit 4 Stimmen (ohne Enthaltung) der Vorschlag des Regierungsrates zur Umwandlung in ein Postulat votiert.

Aus der nachgehenden Schlussabstimmung resultierte folgender Beschluss: Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 5 zu 3 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), die Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes gutzuheissen.

Gerne gebe ich Ihnen die Meinung der FDP-Fraktion bekannt. An der letzten Sitzung vom Mittwoch, den 18. September 2019, hat die Fraktion die vorliegende Motion Engelberger besprochen und diskutiert. Aus den bereits vorher genannten Punkten, kommt die Fraktion einstimmig bei einer Enthaltung zum Schluss, die Motion anzunehmen.

Landrat Peter Scheuber, Vertreter der CVP-Fraktion: In der CVP-Fraktion haben wir eingehend und lange über die Motion von Landrat Edi Engelberger diskutiert. Dass es im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes immer differenzierte Meinungen zwischen den Grundeigentümern und der Denkmalpflege gibt und auch in Zukunft geben wird, liegt in der Natur der Sache. Vorab gilt es zu sagen, dass die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung auf kantonaler Ebene nicht abgeschwächt werden können.

Bei der Revision des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2014 wollte man explizit die Kompetenzen von der Fachstelle zu einer breiter abgestützten Kommission verschieben, um dementsprechend auch eine breiter abgestützte Beurteilung der Gesuche, die denkmalgeschützte oder schutzwürdige Objekte betreffen, zu erhalten. Dass damit der Verfahrensweg länger und zeitraubender wird, liegt dabei auf der Hand. Das hat man dannzumal schon gewusst und trotzdem wollte man zugunsten einer fundierten Beurteilung die Geschäfte einer Kommission zuweisen. Grundeigentümer solcher Objekte müssen sich dessen bewusst sein und haben dementsprechend eine längere Verfahrensdauer einzuberechnen.

Die Motion Engelberger verlangt, dass die Verfahrensdauer wieder verkürzt und die schutzwürdigen und unter Schutz gestellten Objekte reduziert werden sollen. Das würde auch sämtliche Gemeinden betreffen, indem sie die kommunalen Bauinventare überarbeiten müssten. Diese sind in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege und den Grundeigentümern entstanden.

Die CVP-Fraktion ist der Meinung, nachdem erst seit diesem Jahr die Leistungsauftragserweiterung im Denkmalschutzbereich erfolgt ist, es noch verfrüht sei, mit einer Motion die erneute Revision des Denkmalschutzgesetzes zu erzwingen. Lassen wir doch der Denkmalpflege noch ein bisschen Zeit, bis die Auswirkungen der Stellenerweiterung ein Resultat erbringen.

Die CVP-Fraktion unterstützt mit einer grossen Mehrheit den Antrag des Regierungsrates, dass der Landrat die Motion in ein Postulat umwandeln soll. Dieses Postulat soll dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, vertiefte Abklärungen vorzunehmen, um daraus den richtigen Schluss zu ziehen. Vielleicht ist ja dem Anliegen des Motionärs genüge getan, wenn der Regierungsrat lediglich die Verordnung in den entsprechenden Bereichen anpassen würde. In diesem Sinne beantragt Ihnen die CVP-Fraktion, den Antrag des Regierungsrates auf Umwandlung der Motion in ein Postulat zu unterstützen.

Landrat Daniel Niederberger, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Auch wir von der SP-Grüne-Fraktion haben die Motion beraten. Wir haben in etwa die gleichen Punkte wie Peter Scheuber beraten. Damals ging es eigentlich darum, den Denkmalpfleger etwas aus dem Schussfeld zu nehmen. Neben der Aufstockung der Denkmalschutzkommission

wurden ihr auch mehr Kompetenzen übertragen. Der Denkmalpfleger ist mit der heutigen Situation mehr als zufrieden.

Was ist Denkmalschutz? Das ist der Schutz von Kulturgütern vor den Klauen des Individuums und damit vor der Willkür, wie zum Beispiel vor gesellschaftlichen, modischen – modern ist etwas Anderes – Strömungen. Es schützt die Allgemeinheit davor, dass der Einzelne, kraft seiner finanziellen Mittel, oder weil er gerade Lust dazu hat, ein kulturell wichtiges Erbe von einer Epoche, zweckentfremdet, verändert oder sogar zerstört. Denkmalschutz schützt ein kulturell wichtiges Objekt. Das können Brunnen, Monumente, Einrichtungsgegenstände wie Öfen, Buffetanlagen sein. Das können aber auch einzelne Gebäudeteile wie eine Türe sein. In den meisten Fällen sind es aber ganze Häuser. Einfach ausgedrückt, will ein denkmalgeschütztes Objekt seinem menschlichen Umfeld signalisieren: "Achtung, gib acht, ich bin ein gelungener Vertreter eines bestimmten Gestaltungs- und Baustils aus einer bestimmten Zeitepoche. Meine Erbauer, Ihre Artverwandten haben sich grosse und in meinem Fall besondere Mühe gegeben, um mich zu fertigen. Ich habe in der Regel einen Haufen Jahre mehr auf dem Buckel als du. Alleine dieser Umstand manifestiert meine Daseinsberechtigung".

Was ist Denkmalpflege? Das ist die Vermittlung von Sorgfalt und Wertschätzung kulturell wichtiger Vertreter. Denkmalpflege ist die Vermittlung der Geschichte und der Daseinsberechtigung von unserem kulturellen, gefertigten und gebauten Erbe. Entweder pflegt die kantonale Denkmalpflege ihre Objekte selber oder sie lässt sie pflegen, indem sie einen finanziellen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege dieser Objekte spricht.

Wir meinen, das sind in einer immer schneller und oberflächlicher lebenden Gesellschaft, sehr wichtige und sehr berechtigte Aufgaben. Es handelt sich dabei notabene um einen verfassungsmässigen Auftrag. Diese Aufgaben sollen mit Sorgfalt, Leidenschaft, Ausdauer, aber auch mit gesundem Menschenverstand erledigt werden. Abgesehen davon, braucht es die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen.

In der Motion Engelberger ist von bis zu 165 Baugesuchen die Rede. Das ist eine unglaubliche Fülle von Gesuchen. Da gingen vermutlich alle Baugesuche, Windschutzverglasungen, Dachfenstereinbauten, Vorplatzstützmauern zur Denkmalpflege. Hier muss bereits in der kantonalen Baukoordination, das ist die Stelle, welche die Baugesuche fast ungeöffnet von den Gemeinden erhält und dann Ämterrelevant verteilt, besser abgewogen werden, ob das Baugesuch denkmalpflegerisch wichtige Elemente enthält. Darin enthalten sind auch Vorabklärungen. Es geht also nicht um 165 Gesuche. Diese Vorabklärungen erledigt der Denkmalpfleger – wie dies Bildungsdirektor Res Schmied geäußert hat – relativ schnell und kompetent. Wie ich gehört habe, ist dies entscheidend optimiert worden. Auch die leichte Stellenerhöhung, welche wir letztes Jahr für dieses Jahr bewilligt haben, zeitigt bereits jetzt ihre Wirkung: Die Wartezeiten auf einen Baubewilligungsentcheid sind gesunken.

Weiter verlangt der Motionär, dass die Gemeinden im Allgemeinen und der Eigentümer im Speziellen vor Willkür und unrealistischen Auflagen geschützt werden sollen. Es ist mir, nicht bekannt, dass der kantonale Denkmalpfleger und die kantonale Denkmalschutzkommission einen Eigentümer gezwungen haben, seine Baute unter Schutz zu stellen. Beim einen - den meisten unter uns bekannten Fall sieht man fast, wenn man zum Fenster hinausschaut - war es nicht die kantonale Denkmalpflege, sondern ist aufgrund einer Baubeschwerde eines Verbandes von der eidgenössischen Denkmalpflegekommission unter Schutz gestellt worden und somit wurde keine Abrissbewilligung erteilt.

Ganz im Gegenteil, ich erlebe meine Berufskollegen in meinem Büro. Und glauben Sie mir, unser Arbeitsfeld bewegt sich zu einem Drittel Umfang im schutzwürdigen, oder gar geschützten Baubestand und erfahre die Amtsstelle für Denkmalschutz und -pflege als

sehr kooperativ. Sie handelt in den meisten Fällen mit gesundem Menschenverstand. Der Denkmalpfleger weist eine hohe fachliche Kompetenz aus.

Ein wichtiges und gelungenes Beispiel sind die umfangreichen baulichen Tätigkeiten auf dem Bürgerstock. Dort ist – in einem partizipativen und offenen Dialog – eine 7-fache Verdichtung unter erhöhten denkmalpflegerischen Aspekten erreicht worden. Soviel zum Thema Verdichtung, die auch in der Motion genannt wird. Ich bin der Meinung, das Resultat darf sich sehen lassen. Und soviel ich weiss, wissen das auch alle Gäste täglich zu schätzen. Das ist zu einem Grossteil der Verdienst der Nidwaldner Denkmalpflege.

Wie im Bericht des Regierungsrates korrekt zu entnehmen ist, haben die Gemeinden eine relativ hohe Kompetenz darüber, welche Bauten und Anlagen sie als schutzwürdig stempeln wollen. Die Unterschutzstellung muss dann der Eigentümer selber beantragen. Noch einmal: Er wird nicht gezwungen. Die Denkmalpflege übernimmt die Vermittlung zu einer möglichen Unterschutzstellung und begleitet den Gesuchsteller in diesem Prozess.

Geschätzte Damen und Herren Landräte, bei der Denkmalschutzkommission handelt es sich in meiner fachlichen Wahrnehmung um eine disziplin-übergreifende, gut durchmischte, kompetente Fachkommission. Bei vielen Bauaufgaben in geschütztem Baubestand, sind die Gemeinden – da meine ich ausnahmslos alle Gemeinden – und sind wir Baufachleute und da schliesse ich mich und alle hier im Saal Anwesenden anderen Baufachleute mit ein, mit einer erstmaligen Aufgabe konfrontiert und dementsprechend überfordert. Hier hilft vermittelnd die Fachstelle für Denkmalschutz.

Ein Gesetz mittels Motion nach knapp fünf Jahren auf Grund von subjektiver Wahrnehmung und aufbauend auf Vermutungen abzuändern, macht für unsere Grüne-SP-Fraktion keinen Sinn. Im Gegenteil, wir schätzen den unermüdlichen Einsatz der kantonalen Denkmalpflege, der kompetenten, unabhängig, zusammengestellten Kommission für den Erhalt des kulturellen Erbes unserer Urahnen. Und dies notabene in einem wirtschaftlichen Umfeld, wo mehr und mehr nach Wachstum und Gewinnoptimierung gelehzt wird. Mehr noch: Unsere Fraktion windet unserem kantonalen Denkmalpfleger und seinem "Schrumpfteam" ein Kränzchen. Sie bewältigen ihre Aufgabe trotz ihrem immer noch bescheidenen Stundenetat mit gesundem Menschenverstand. Ich bitte den zuständigen Regierungsrat Res Schmid dies so weiterzuleiten.

Alleine die überwältigende Anzahl an Mitunterzeichnenden der Motion zeigt unserer Fraktion auf, dass Handlungsbedarf angezeigt ist. Wir sind aber ganz klar der Meinung des Regierungsrates, dass die Motion in ein Postulat gewandelt werden sollte und das Ergebnis der Beantwortung des Postulates gegebenenfalls vorerst auf Verordnungsstufe aufzunehmen ist. Ich merke, die Aufmerksamkeit in diesem wunderbaren Denkmal geschützten Saal neigt sich dem Ende zu und ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Ich werde relativ schnell auf den Punkt kommen. Sie haben sich sicher Gedanken gemacht, wieso eine Motion zum Denkmalschutzgesetz eingereicht wird. Das habe ich mir selbstverständlich auch gemacht; ich bin ja auch einer der Mitunterzeichnenden. Wir als Politiker sind verpflichtet, etwas zu unternehmen, vor allem, wenn genügend Fakten vorhanden sind, wenn etwas in Schieflage gerät, wenn Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zufrieden sind aufgrund von negativen Erfahrungen oder mit Willkür konfrontiert werden. Das hat der Motionär richtig erkannt. Bürgerinnen und Bürger sind dir sicher dankbar, dass du endlich etwas dagegen unternommen hast. Leider gäbe es in unserem Kanton auch noch andere Bereiche, wo man genauer hinschauen könnte.

Die SVP-Fraktion hat die Motion von Edi Engelberger eingehend diskutiert und ist zu folgendem Resultat gekommen: Wir werden die Motion mit den beantragten Forderungen

grossmehrheitlich unterstützen. Das heisst, ein Landrat wird für das Postulat, die übrigen werden für die Überweisung der Motion stimmen.

Bei der letzten Revision 2014 bestand die grosse Hoffnung, dass die Denkmalschutzkommission die Baugesuche vereinfacht und schneller bearbeiten würde. Der Motionär schreibt, dass das Gegenteil der Fall sei. Dem stimmen wir zu hundert Prozent zu. Ja, die Revision ist gescheitert. "Die Kommission wurde mit interkantonalen externen Stararchitekten besetzt, die sich genüsslich in Nidwalden verwirklichen dürfen. Den Ansichten und Meinungen dieses architektonischen Alphatiers werden nur selten widersprochen und deren Meinung setzt sich denn auch durch." Dieses Zitat stammt von einem Nidwaldner Architekten, welcher gar nicht zufrieden ist mit der Denkmalpflege. Der administrative Aufwand und die Anzahl Sitzungen haben sich drastisch erhöht. Es verwundert da niemanden, wenn jedes kleine Geschäft vor die Kommission kommt. Da ist ein langer Prozess schon vorprogrammiert. Im Jahr 2013 waren es 8 Baugesuche und 2016 165 Baugesuche. Das ist sicher eine interessante Feststellung. Diese Zahlen sprechen für eine dringende Änderung.

Die Eigentümer, Unternehmer sowie die Gewerbetreibenden verstehen diese Willkür der Kommission nicht. Selbst für die Gemeinden sind einige Entscheide schwer nachzuvollziehen. Vor allem, wenn der Bauherr sich von seinen Plänen verabschiedet, weil der Entscheid wirtschaftlich nicht umsetzbar wäre.

Die SVP-Fraktion sieht die Denkmalpflege als Dienstleistungsorganisation und die Gemeinden sollen mehr entscheiden können. Zudem gilt es, die Rechte des Eigentümers mehr zu beachten. Die Argumente des Regierungsrates für ein Postulat überzeugen uns leider nicht. Im Bericht des Regierungsrates auf Seite 6 überzeugt kein einziger Satz für die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Sie sind zu wenig aussagekräftig. Deshalb, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, unterstützen Sie die Motion von Edi Engelberger. Sie führt zum Ziel, selbst wenn der Weg über eine Gesetzesänderung geht.

Landrat Josef Bucher: Die Denkmalpflege erregt wieder einmal die Gemüter. Es ist auch ein dankbares Thema: Es ist keine exakte Wissenschaft, deshalb kann jeder Mann und jede Frau auch mitdiskutieren und alle haben irgendwie recht. Die Beurteilung von den Mitgliedern der Kommission ist vielfach auch ein Abwägen von Schutzargumenten und Erhaltungsaspekten. Im Gegensatz zum Baugesetz, wo die Wertung klarer ist in Form von Metern und Zentimetern, von Höhen und Breiten. Manchmal stellt sich hier nur die Frage, von wo aus man messen soll.

Das Denkmalschutzgesetz wurde im Mai 2014 vom Landrat verabschiedet. Nach meiner Wahl in den Landrat im Jahr 2014, wurde ich durch den Regierungsrat mit dem Präsidium der Denkmalschutzkommission beauftragt. Ich wurde also als neues Landratsmitglied in die Denkmalschutzkommission und zugleich als Präsident derselben gewählt. Ich dachte mir, als unternehmerisch denkender Landrat könne ich nun auch etwas Gegensteuer geben und die Verfahren zu Gunsten der Bauherrschaften beschleunigen. Aber eben, die Spielregeln, die Kommission mit all den Menschen ist ein Gebilde, das man nicht einfach übergehen kann. Dies ist auch in vielen anderen Ämtern des Kantons so.

Was wollte man eigentlich mit dem Gesetz von 2014 erreichen und was will man heute ändern? Alle Parteien waren damals für Eintreten. Man hatte grosse Hoffnungen mit der Gesetzesänderung. Bereits 2014 stellte man fest, dass die Denkmalpflege eine wichtige Aufgabe für unsere Kultur, unsere Geschichte, die Traditionen und die Gebäude im städtebaulichen Zusammenwirken hat. Die Zeugen unserer Herkunft sollen mit Augenmass beurteilt und bewertet werden und wo es vernünftig und angebracht ist, auch geschützt werden. Unser Landrat Niklaus Reinhard hat damals gesagt: "Zukunft braucht Herkunft!" Verschiedene politische Vorstösse machten auf die bestehenden Schwierigkeiten im operativen Umgang, mit der Inventarisierung und der Denkmalpflege aufmerksam. Man hat

ausgiebig über die Kernaufgabe der Denkmalpflege diskutiert und über die Aufgaben des Denkmalpflegers debattiert: Soll er begleiten und beraten, soll er entscheiden, usw.

Man diskutierte intensiv darüber, welches die Aufgaben der Denkmalpflegekommission sein sollen und im Besonderen über die Zusammensetzung der Kommission. Was heisst eigentlich eine "paritätisch zusammengesetzte Kommission"? Es wurde dann aufgelistet, welche Zusammensetzung die Fachkommission haben solle. Vor allem wollte man aber ein Gesetz schaffen, um dem Denkmalpfleger "etwas die Flügel zu stützen". Man war aber bereits damals der Meinung, dass eine Aufstockung der Denkmalpflegekommission keine Qualitätserhöhung bringe und eine Entscheidungsfindung sich dadurch verzögere. Zudem verursache eine höhere Mitgliederzahl auch höhere Kosten. Einige Landräte haben damals warnende Worte ausgesprochen, weil sie vielleicht eine Vorahnung hatten, dass wir fünf Jahre später wieder darüber diskutieren würden. Dies einige Stichworte aus der Landratsdebatte von 2014.

Und heute? Was wollen wir heute? Die Kommission wird durch den Regierungsrat gewählt; er holt kompetente Leute ins Boot. Und zu meiner Person: Wenn ich schon keine denkmalpflegerische Kompetenz und Know-how in den Augen von Betroffenen und des Motionärs Edi Engelberger einbringe, dann kann ich zumindest sagen, dass ich die Abläufe kenne und kenne auch die NGO's aus meiner Vergangenheit, sei es mit dem neuen Steinbruch im Rotzloch oder auch mit Abbauprojekten bei der Gasser Felstechnik. Verhandlungen und Mediationen waren und sind meine Stärken, die sehr oft auch in der Denkmalpflege gefragt sind. Aber all die übrigen Personen der Denkmalkommission verfügen über sehr viel Fachwissen und erfüllen die paritätische Zusammensetzung gemäss Gesetzesvorgabe. Gemäss den Diskussionen im Landrat 2014 wollte man genau dies erreichen. Heute wohl in umgekehrter Richtung. Gute Lösungen brauchen manchmal auch etwas Zeit, wie beim Projekt Radweg Stans-Oberdorf.

In diesen fünf Jahren als Vorsitzender der Denkmalpflegekommission wurde kein Objekt gegen den Willen von Privaten unter Schutz gestellt. Übrigens: Haben Sie gewusst, dass der Kanton Nidwalden in der Rangordnung aller Kantone an zweitletzter Stelle der Anzahl geschützter Baudenkmäler steht?

Sollte die Motion Edi Engelberger überwiesen werden, ist es die Absicht des Motionärs – wie wir gehört haben –, die Kommission für Denkmalpflege abzuschaffen. Diese Absicht ist legitim. Ich möchte aber zu bedenken geben: Die Überprüfung von schutzwürdigen Objekten muss in jedem Fall gemacht werden. Der Bund hat diese Aufgabe an die Kantone delegiert. Ob dies durch die Gemeinden erfolgt oder dann doch durch den Denkmalpfleger alleine, ohne eine anerkannte „ausgewogene“ Aussage oder Meinung durch eine Kommission, bietet eine sehr grosse Chance für Einsprachen. Die Beschwerden gegen solche Entscheide werden ganz sicher zunehmen, dann haben die NGO ein leichteres „Spiel“. Denn die zur Einsprache berechtigten Organisationen, wie der Historische Verein Nidwalden (HVN), der Innerschweizer Heimatschutz (IHS), die eidg. Kommission für Denkmalpflege EKD, die ENHK, etc. werden noch mehr und mit Erfolg gegen Entscheide ankämpfen können, wenn Bewilligungen grosszügig die Aspekte der Denkmalpflege ausser Acht lassen. Dann werden die zeitlichen Verzögerungen für eine Bewilligung sicher noch zunehmen und wesentlich länger dauern. Ohne eine Kommission wird die Verwaltung einmal mehr gestärkt, was man ja vor sechs Jahren schon nicht wollte. Dagegen kämpfen wir hier im Landrat auch immer wieder an und vor allem auch durch die Bauherrschaften immer wieder unter dem Druck stehen, dass man die Verwaltung zurückbauen und abbauen sollte.

Aufgrund meiner Erfahrungen und Erkenntnissen der letzten fünf Jahre empfehle ich, dem Antrag der Regierung zuzustimmen und die Motion Edi Engelberger in ein Postulat umzuwandeln.

Landrat Urs Amstad: Mit dem Denkmalschutz geht es mir wie beim Wellenberg. Seit ich im Landrat bin, diskutieren wir darüber in regelmässigen Abständen. Ich werde die Motion von Edi Engelberger klar unterstützen. Hauptgrund für mich: Solange im Gesetz steht, dass eine Unterschutzstellung gegen den Willen des Grundeigentümers vollzogen werden könne, ist das für mich ein No-Go. Das möchte ich verhindern, dass dies so im Gesetz steht. Deshalb unterstütze ich die Motion von Edi Engelberger, auch wenn ich sie nicht unterschrieben habe.

Landrat Norbert Rohrer: Die Motion Engelberger basiert auf dem Ärger einiger Bauherrschaften im Umgang mit der Denkmalpflege. Ich kann dies bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen. Wenn man baut, soll ja alles schnell gehen und es sollte einem möglichst niemand dreinreden. Als ich vor gut 15 Jahren mein Haus umbaute, blieb das Baugesuch fast ein halbes Jahr beim Kanton stecken. Das Haus liegt zwar mitten im Dorf, aber ausserhalb der Bauzone. Niemand wollte wissen weshalb, null Transparenz. Bis der damalige Baudirektor Werner Keller sagte: "Jetzt wird bewilligt". Diese Geschichte hatte übrigens nichts mit der Denkmalpflege zu tun. Heute ist dies anders: Baugesuche müssen innerhalb eines Monats behandelt werden. Wehe, wenn es etwas länger dauert! Daran ist nach Meinung vieler die Denkmalpflege schuld, obwohl das in vielen Fällen nicht stimmt. Oft sind es fehlende Unterlagen oder ganz andere Gründe.

Als Bauchef meiner Gemeinde habe ich erlebt, und das liegt nicht so lange zurück, dass ein Gestaltungsplan zur Bearbeitung beim Kanton ein halbes Jahr brauchte; nach drei Monaten waren die Unterlagen noch nicht einmal an die Ämter verteilt. Mit der Denkmalpflege hatte das rein gar nichts zu tun.

Ich bin klar der Meinung, dass Behörden speditiv und effektiv arbeiten sollen. Unser Gemeindebauamt versteht sich immer als Dienstleistungsorgan gegenüber den Planern und Bauherrschaften. Dass das Grossprojekt Bürgenstock mit Dutzenden von Bewilligungen ziemlich reibungslos abgewickelt werden konnte, wurde weitherum gelobt. Und dies, obwohl dabei auch die Denkmalpflege einen grossen Stellenwert hatte.

Von Edi Engelberger nicht berücksichtigt – ich lasse hier alles weg, was die Aufstockung der Stelle, über die Kommission usw. gesagt worden ist – wurden die zahlreichen Projekte, bei denen die Bauherrschaften und Architekten im Gespräch mit der Denkmalpflegekommission qualitativ gute Bauten realisieren konnten oder noch realisieren werden. Ich denke da an die Projekte auf dem Bürgenstock, in Stans, Ennetbürgen und weiteren Gemeinden. Das nennt man ermöglichen und nicht verhindern. Aber Verdichten in sensiblen Ortsbildern braucht eben Qualität.

Als Mitglied der Denkmalpflegekommission, der ich als Vertreter der Gemeindebauchefs angehöre, ist mir eine speditive, kompetente Behandlung von Baugesuchen ein Anliegen. Dafür setze ich mich ein. Wie ich am Anfang aufgezeigt habe, gibt es immer ein Verbesserungspotenzial. So gesehen, habe ich nichts dagegen, dass die Motion Engelberger in ein Postulat umgewandelt wird, wie es die Regierung vorschlägt.

Im Landratsgesetz habe ich die Bedeutung nachgeschaut und ist wie folgt definiert: „Die Motion beauftragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung“. Dem Regierungsrat ist dies eine zu enge Sichtweise. Für eine umfassende und schnelle Aufklärung der Vorwürfe ist das Postulat das geeignete Instrument. Im Gesetz heisst es: „Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, einen Gegenstand oder eine Massnahme aus dem Geschäftsbereich des Landrates, des Regierungsrates oder der Verwaltung zu prüfen“ und dann natürlich die geeigneten Konsequenzen zu ziehen. Dem habe ich nichts mehr beizufügen.

Landrat Conrad Wagner: Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Regierung, die Motion in ein Postulat umzumünzen. Entsprechend können die Vorgänge angepasst werden. Ich

denke, das ist hier Konsens. Man soll aber das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Das ist der zweite Punkt. Ich spüre sogar ein gewisses Kesseltreiben in den Kaskaden, dass eine Unterschutzstellung ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht mehr möglich sein soll, die unverbindlichen Stellungnahmen, das Hinterfragen der Kommission und sogar die Abschaffung der Kommission. Norbert Rohrer und Josef Bucher haben es ausgeführt: Das Projekt Bürgenstock ist das Paradebeispiel für die ganze Zentralschweiz, wie die Denkmalpflege Nidwalden und die Bildungsdirektion dies vorangetrieben haben. Es waren über 80 Baubewilligungen. Ich denke, die ganze politische Diskussion ist überschattet vom Objekt Dorfplatz 4 hier in Stans, welches nun über mehrere Jahre bereits am Hinken ist. Das hat aber nicht direkt mit der Denkmalpflege zu tun, sondern mit den gerichtlichen Verfahren durch die Kläger. Diese können für die Nichtunterschutzstellung, für die Abbruchbewilligung, für den Ersatzneubau jedes Mal Einsprache erheben. Das geht Jahrzehnte, um das zu machen. Es ist aber auch bekannt, dass diese Kläger sich anbieten und entsprechend mit den Bauherren im Gespräche sind im Hinblick auf ein qualifiziertes Verfahren, das heisst einen Architekturwettbewerb, welcher eigentlich heute Stand der Technik ist bei einem solchen Vorgang. An einem so sensiblen Ort, den Bundespräsident Ueli Murer sogar "Bundesplatz" nennt, ist es angezeigt, dass so vorgegangen wird. Die entsprechenden Stellen, welche Klage setzen auf diesen Dorfplatz 4, ziehen die Klage zurück, sobald darüber ein Wettbewerb veranstaltet wird. Und das Resultat eines solchen Wettbewerbes würde nicht nachjuriert. Das heisst, der Entscheid der Jury würde voll akzeptiert. So möchte ich Sie doch bitten, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Landrat Remigi Zumbühl: Als Gemeinderat und Bauleiter habe ich mit Bauprojekten laufend zu tun. Dies sowohl politisch, als auch im täglichen Arbeitsalltag. Dabei ist der Denkmalschutz, respektive die Kommission, immer wieder ein Thema. Fakt ist, dass der Apparat zu träge geworden ist und es entsprechend Kritik und Unmut gibt. Dies nicht, weil die Kommission ihre Arbeit nicht richtigmachen würde, sondern weil diese mit zu vielen Geschäften eingedeckt wird oder solche erhalten, die gar nicht in ihren Aufgabenbereich gehörten. Hier muss der Hebel angesetzt werden. Hauptpunkte der Kritik sind: Zeitbeanspruchung für die Bearbeitung, Fristen für die Rückmeldung an Gemeinden und Planer, Auflagen werden erarbeitet, die über den Aufgabenbereich hinausgehen, Gemeindehoheit und architektonische Freiheiten werden zu stark beschnitten, usw.

Das bedeutet, dass neue Lösungen erarbeitet werden müssen. Wenn man merkt, dass etwas nicht ganz richtig läuft, muss man Gegensteuer geben. Die Aufgaben der Kommission müssen analysiert und neu definiert werden. Es sollen nur relevante Baugesuche an die Denkmalpflege gelangen. Die Baukoordination muss nicht alle Gesuche der Kommission für Denkmalpflege zuweisen, sondern nur jene, die eine Schutzzone oder Umgebungsschutz betreffen.

Fazit: Es ist also Handlungsbedarf vorhanden. Somit unterstütze ich die Motion Engelberger, sprich einer Anpassung des Denkmalschutzgesetzes vollumfänglich. Dass die Erarbeitung eines Gesetzes eine gewisse Zeit beanspruchen wird, ist klar. Bis dahin sollen Ideen zur Optimierung und Effizienzsteigerung im Ablauf der Bearbeitung der Geschäfte in der Denkmalpflegekommission parallel umgesetzt werden.

Landrat Pierre Nemitz: Ich habe die Motion unterschrieben, im Gegensatz zu Urs Amstad. Ich kann jedoch nach diesen Ausführungen nicht mehr dazu stehen. Mir macht es den Eindruck, dass es der Anfang des Endes der Denkmalpflege ist. Ich formuliere es nun auch extrem überspitzt. Aber in zehn, zwanzig Jahren, wenn ich aus dem Fenster zum Winkelrieddenkmal hinüberschaue, wird dieses ersetzt durch ein Renditeobjekt. Daher denke ich auch, ist die Motion ist in ein Postulat umzuwandeln und so zu überweisen.

Bildungsdirektor Res Schmid: Ich möchte einen Aufruf machen an alle geschätzten Damen und Herren hier im Landrat. Ich gebe Ihnen einen Auftrag bzw. habe einen Wunsch zuhanden Ihrer Gemeinde. Im Denkmalschutzgesetz wurde seinerzeit extra die

Inventarisierung von schutzwürdigen Objekten aufgenommen, diese sind klassiert mit A, B, und C. Die höchste Schutzwürdigkeit sind der Gruppe A zugewiesen, am wenigsten der Gruppe C und eine mittlere Schutzwürdigkeit ist die Gruppe B. Die Gruppe B umfasst den grössten Anteil an Objekten. Wir haben sehr, sehr viele B-Objekte, welche bei der Kommission für Denkmalpflege zur Beurteilung eingereicht werden. Über B-Objekte kann jedoch der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Bauamt bzw. der Baukommission selber entscheiden, ohne dass die Denkmalpflege angegangen werden muss. Das wird aber sehr oft nicht gemacht. Wir könnten also heute eine grosse Entlastung bei der Denkmalpflege erreichen, wenn die Gemeinden in Eigenverantwortung und mit Entscheidungsfreudigkeit auf Stufe Gemeinde diese B-Objekte selber beurteilen und darüber befinden würden, was mit ihnen gemacht werden kann, ohne die Denkmalschutzkommission beizuziehen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie als Volksvertreter Ihrer Gemeinde dieses Anliegen bei den entsprechenden Gremien und Kommissionen einbringen würden. Das wäre ganz sicher eine Sofortmassnahme zur Entlastung.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung

Antrag Regierungsrat: Umwandlung der Motion in ein Postulat

Der Landrat lehnt mit 30 gegen 26 Stimmen den Antrag des Regierungsrates auf Umwandlung der Motion in ein Postulat ab.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 35 gegen 20 Stimmen: Die Motion von Landrat Edi Engelberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Denkmalschutzgesetzes wird gutgeheissen.

14 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Delf Bucher, Buochs, betreffend regierungsrätlicher Kommunikation und Kompetenzverteilung im Zusammenhang mit dem Einbahn-Konzept der Gemeinde Stans

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Buochs, 19. August 2019

Einfaches Auskunftsbegehren gemäss Art. 53 Abs. 6 Landratsgesetz

Anfrage zu regierungsrätlicher Kommunikation und Kompetenzverteilung im Zusammenhang mit dem Einbahn-Konzept der Gemeinde Stans

Der Artikel am Montag, 19. August, in der Nidwaldner Zeitung über den offenen Brief des Gewerbeverbandes zum Einbahnstrassen-Konzept der Gemeinde Stans, sekundiert von Regierungsrat Ottmar Filliger, wirft Fragen auf bezüglich der Kommunikationskultur unter den Regierungsräten wie auch zwischen Kantonsregierung und den politischen Gemeinden.

Es ist durchaus statthaft und Usus, dass sich Organisationen wie der Gewerbeverband über offene Briefe zu irgendwelchen politischen Sachverhalten äussern. Erstaunlich ist es aber, wenn ein Regierungsrat ressortfremd verkehrspolitisch Position bezieht, ohne sich mit seinem dafür verantwortlichen Kollegen auszusprechen.

In Form eines offenen Briefes kann dies nur als Tadel an dem zuständigen Kollegen aufgefasst werden. Soweit mir bekannt ist dieses Vorgehen ein Novum wie auch, dass ein Regierungsrat demonstrativ mit einem offenen Brief einen Gemeinderat politisch an den Pranger stellt.

Deshalb möchte ich die Regierung in diesem Zusammenhang bitten, dem Landrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches Departement hat den Lead in der Verkehrspolitik und wie sind die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden geregelt?
2. Welche Kriterien gelten für Regierungsräte als Vorstehende von Direktionen bei öffentlichen Stellungnahmen zu Gemeindeprojekten?
3. Welche Kriterien gelten für Regierungsräte bei Stellungnahmen zugunsten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, bei denen sie im Vorstand vertreten sind?

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanke ich mich im Voraus.

Delf Bucher

Landrat Grüne Nidwalden

Landammann Alfred Bossard: Seit mehreren Jahren ist die Verkehrsproblematik in Bezug auf die Robert-Durrer-Strasse und die Stansstaderstrasse im Kernbereich der Gemeinde Stans bekannt. Ich gehe aber nicht näher darauf ein. Tatsache ist: An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018 haben die Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderates für die versuchsweise Einführung eines Teil-Einbahnsystems zugestimmt. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Fachbüro, dem Amt für Mobilität, der Kantonspolizei und dem Gemeinderat Stans erarbeitet.

Der Gemeinderat Stans hat hierauf am 8. April 2019 der Justiz- und Sicherheitsdirektion beantragt, die entsprechende Verkehrsordnung zu verfügen. Die entsprechende Verfügung wurde im Amtsblatt vom 8. Mai 2019 publiziert. Gegen diese Verfügung wurden drei Beschwerden eingereicht. Nach erfolgter Durchführung des Rechtschriftenwechsels konnten die Beschwerden zufolge des vorbehaltlosen Rückzuges durch den Regierungsrat abgeschrieben werden.

Das Verkehrsregime wurde am 8. August 2019 gestartet. Aufgrund des Verkehrskollapses vom 8. August 2019, ausgelöst durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen im Raum Nidwalden generell, sicher aber auch aufgrund des Verkehrsregimes, hat man am gleichen Tag, also am Donnerstagabend, verschiedene telefonische Besprechungen zwischen dem Landammann, dem Polizeikommandanten, der Vorsteherin der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Gemeinde Stans stattgefunden. Der Gemeinderat Stans hat am 9. August 2019 entschieden, die temporäre Verkehrsordnung sofort zu sistieren.

Ich komme nun zur Beantwortung der gestellten Fragen:

1. Welches Departement hat den Lead in der Verkehrspolitik und wie sind die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden geregelt?

Sofern diese Fragen die kantonale Gesamt-Verkehrspolitik betrifft, sind die Zuständigkeiten mehrfach gegeben.

Der kantonale Richtplan gibt eine Gesamtschau über die Ausgangslage und die anzustrebende räumliche Entwicklung. Gemäss Art. 11 und Art. 12 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) legt der Regierungsrat den Entwurf des kantonalen Richtplans öffentlich auf. Der Richtplan wird durch den Landrat erlassen; dieser steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund.

Für die Strassenbau-Zuständigkeit ist die Regelung je nach der Art der Strasse im Strassengesetz enthalten. Die Oberaufsicht über das Strassenwesen liegt beim Regierungsrat.

Die Strassenbauorgane sind: die Baudirektion für Kantonsstrassen und der Gemeinderat für Gemeindestrassen.

Bezüglich der Strassensignalisation und Strassenverkehrsregelung ist gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung die Justiz- und Sicherheitsdirektion zuständig, insbesondere auch für Verkehrsbeschränkungen sowohl für Kantonsstrassen, Gemeindestrassen als auch für Privatstrassen.

2. Welche Kriterien gelten für Regierungsräte als Vorstehende von Direktionen bei öffentlichen Stellungnahmen zu Gemeindeprojekten?

Die Sicherstellung der Informationstätigkeit im Aufgabenbereich der Direktion gehört zur Führungsaufgabe jeder Direktionsvorsteherin bzw. jedes Direktionsvorstehers. Sofern mehrere Direktionen von einer Angelegenheit betroffen sind, sind diese gemäss Art. 33 des Regierungsratsgesetzes zur Zusammenarbeit und Koordination verpflichtet. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung sorgen die Direktionen bei Geschäften, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Direktionen betreffen, für die gegenseitige Information und Koordination ihrer Arbeiten. Der Regierungsrat bezeichnet die federführende Direktion.

Wie einleitend erwähnt, sind in den Fragen im Zusammenhang mit der temporären Verkehrsanordnung in der Gemeinde Stans mehrere Direktionen betroffen. Nachdem diese Verkehrsanordnung Anfang August umgesetzt worden ist, gab es unter der Leitung des Landammanns Absprachen zwischen der Justiz- und Sicherheitsdirektion sowie der Baudirektion. In diese Absprachen war auch der Gemeinderat Stans eingebunden, weil der Gemeinderat Stans selbstverständlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der temporären Verkehrsanordnung einen Informationsauftrag wahrzunehmen hatte.

Die entsprechenden Absprachen hatten zur Folge, dass für die Information in Bezug auf die temporäre Verkehrsanordnung der Gemeinderat Stans zuständig ist, in Bezug auf die polizeilichen Massnahmen im Zusammenhang mit den Verkehrsproblemen auf der A2 und auf den angrenzenden Kantonsstrassen lag die Informationsführerschaft bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion resp. beim Polizeikommandanten und für politische Aussagen in Bezug auf die Verkehrsproblematik im ganzen Kanton war der Landammann zuständig.

Aufgrund der Tatsache, dass die erste Sitzung des Regierungsrates am 20. August 2019 stattfand, unterblieb eine Information dieser Koordinationsabsprache gegenüber den übrigen Mitgliedern des Regierungsrates.

3. Welche Kriterien gelten für Regierungsräte bei Stellungnahmen zugunsten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, bei denen sie im Vorstand vertreten sind?

Gemäss Art. 9 des Regierungsratsgesetzes trifft der Regierungsrat seine Entscheidungen als Kollegialbehörde. Diese grundsätzliche Bestimmung wirkt sich jedoch nicht nur auf Entscheide des Regierungsrates, sondern auch auf das Verhalten der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates in der Öffentlichkeit aus. Bei Stellungnahmen einer Direktionsvorsteherin bzw. eines Direktionsvorstehers zu wichtigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsverantwortung einer oder mehrerer anderen Direktionen fallen, gebietet es das Kollegialitätsprinzip, dass zunächst eine interne Koordination erfolgt. Nach Ansicht des Gesamtregierungsrates ist eine solche Koordination auch erforderlich, wenn konkret ein Verhalten gegenüber einem Gemeinderat oder gegenüber einer kantonalen Institution öffentlich angesprochen wird.

Landratspräsidentin Regula Wyss: Ich bedanke mich für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss dem Landratsreglement findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Regula Wyss-Kurath

Landratssekretär:

Armin Eberli